Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1855)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1855

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Wintersitzung. 1855.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 17. Dezember nächstkünftig einzuberufen.

Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, in dem gewohnten Sitzungslokale des Großen Rathes, auf dem Rathhause in Bern, einfinden zu wollen.

Die Berathungsgegenstände sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe:

a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

1) das Gesetz über die Vermögenssteuer.

b. Solche, welche schon früher vorgelegt, aber nicht in Berathung genommen worden sind:

1) zu Verhinderung leichtsinniger Ehen;
2) Konkordat zum Schutz wider den Nachdruck;
3) betreffend die Herausgabe der Großrathsverhandlungen;

c. Solche, welche neu vorgelegt werden:

1) betreffend die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften, respektive Abänderung des Gesetzes vom 27. Mai 1847;
2) betreffend die Herabsetzung der Taggelder der Amtsrichter und Amtsgerichtssuppleanten.

B. Vorträge:

a. des Regierungspräsidenten:

1) über die stattgehabten Ersatzwahlen;
2) über das Entlassungsgesuch des Herrn Gerichtspräsidenten Bucher in Burgdorf;
3) betreffend die Wahlkreiseintheilung von Aarberg.

b. der Direktion des Innern:

1) betreffend die Gemeindshörigkeit der Ortschaft Rièdes-dessus, Amtsbezirks Delsberg.

c. der Justiz- und Polizeidirektion:

1) betreffend verschiedene Naturalisationsgesuche;
2) betreffend verschiedene Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

d. der Finanzdirektion:

1) betreffend den Entwurf-Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1856;
2) betreffend verschiedene Nachtragskredite;
3) betreffend die Eröffnung der allgemeinen Hypothekarkasse.

e. der Forst- und Domänendirektion:

1) betreffend den Verkauf der Liegenschaft les Fouchies, im Gemeindsbezirk Courtetelle;
2) betreffend die Abtretung verschiedener Grundstücke an die Centralbahngesellschaft zum Zwecke des Bahnhofbaues in Bern.

f. der Militärdirektion:

1) betreffend Entlassung und Beförderung von Stabsoffizieren.

g. der Baudirektion:

1) betreffend die Reuchenette-Straße.

C. Wahlen:

1) eines Mitgliedes des Regierungsrathes;
2) eines Gerichtspräsidenten von Burgdorf;
3) eines Gerichtspräsidenten von Pruntrut;
4) eines Obergerichtsschreibers.

In der ersten Sitzung werden Vorträge des Regierungspräsidenten, der Justiz- und Polizeidirektion, der Domänen- und Forstdirektion, so wie die Gesetzesentwürfe unter litt. b, Ziffer 2 und 3, zur Behandlung kommen. Die Wahlen werden für Mittwoch den 19. Dezember auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 4. Dezember 1855.

Der Großrathspräsident:
Ed. Carlin.

Erste Sitzung.

Montag den 17. Dezember 1855,
Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berbier, Kaiser und Moser, Gottlieb; ohne Entschuldigung: die Herren Ambühl, Amstutz, Bessire, Brechet, Brügger, Buri, Jakob; Bütschi, Bützberger, Carrel, Corbat, v. Erlach, Feller, Fischer, Friedli, Froidevaux, Gfeller in Signau, Girardin, Gouvernon, Großmann, Hänni, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Haslebacher, Hirsig, Imhoof, Friedensrichter; Imobersteg, Kaiser, Kanziger, Kasser, Kilcher, König, Kohler in Nidau, Kohler in Pruntrut, Koller, Krebs in Twann, Lehmann, Christian; Lehmann zu Rüedtligen; Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Leuenberger, Marquis, Masel, Methée, Moor, Moosmann, Morgenthaler, Moser, Johann; Moser, Rudolf; Moser, Jakob; Müller in Hofwyl, Müller in Sumiswald, v. Muralt, Nägeli, Niggeler, Parrat, Paulet, Peteut, Probst, Prudon, Rätz, Rickli, Ritschard, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Rubin, Schären in Spiez, Scheidegger, Schmid, Scholer, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Streit zu Zimmerwald, Tièche, Trachsel in Niederbütschel, v. Wattenwyl zu Dießbach, Weber, v. Werdt und Wißler.

Der Herr Präsident erklärt die Sitzung des Großen Rathes als eröffnet.

Herr Staatsschreiber v. Stürler zeigt mittelst Zuschrift an, daß er durch Krankheit verhindert sei, das Protokoll zu führen. Herr Haas, Sekretär der Direktion der Domänen und Forsten, vertritt die Stelle desselben und wird in dieser Eigenschaft beeidigt.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über die seit der letzten Session angeordneten Ersatzwahlen.

Durch den Tod des Herrn Altlandammann Simon in Bern und den Austritt der Herren Peter Siegenthaler von Trub und Richard, Posthalter in Erlach, wurden folgende Stellen im Großen Rathe erledigt und mußten neu besetzt werden:

1) Im Wahlkreise Wahlern wurde an die Stelle des Herrn Altlandammann Simon gewählt:

Herr Christian Mischler, Wirth in Schwarzenburg.

2) Im Wahlkreise Trubschachen an die Stelle des Herrn Siegenthaler im Gfähl:

Herr Christian Siegenthaler, Gemeindeschreiber in Trub.

Da dieser die Wahl ablehnte, so wurde an seine Stelle im zweiten Wahlgange erwählt:

Herr Peter Siegenthaler, Gemeindeschreiber in Schangnau.

3) Im Wahlkreise Ins, an die Stelle des Herrn Richard:

Herr J. S. Sigri, Amtsnotar, in Erlach.

Da binnen der gesetzlichen Frist keine dieser Wahlen beanstandet wurde, so stellt der Regierungsrath den Antrag:

Der Große Rath möchte die Wahlverhandlungen der Wahlkreise Wahlern, Trubschachen und Ins genehmigen und die Herren Mischler, Siegenthaler und Sigri als neue Mitglieder beeidigen.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, welcher ohne Einsprache durch das Handmehr angenommen wird.

Die anwesenden Herren Mischler und Sigri werden beeidigt.

Vorträge der Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten.

1) Antrag des Regierungsrathes, in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten, auf Genehmigung des Verkaufes der Domäne *Les Fouchies*, in der Gemeinde Courtetelle, an die Herren J. Jeannerat-Bouvier und Ignaz Bouvier, beide in Delsberg, um die Summe von 32,000 Franken.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag unter Hinweisung darauf, daß die fragliche Domäne, die für eine Forderung, welche die Kantonalbank im Amtsbezirke Delsberg hatte, dieser zugefallen war, aber von ihr nicht auf eine vortheilhafte Weise veräußert werden konnte, von der Domänenverwaltung auf Verlangen der Bank um 27,250 Franken übernommen worden sei.

Der Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

2) Antrag des Regierungsrathes und der nämlichen Direktion auf Ratifikation der zwischen den Abgeordneten des Standes Bern und demjenigen der schweizerischen Centralbahngesellschaft unter'm 5. und 7. Dezember abhin festgestellten Uebereinkunft, betreffend die Abtretung verschiedener Liegenschaften in der Nähe der Stadt Bern an die genannte Gesellschaft.

Herr Berichterstatter. Infolge der unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Uebereinkunft tritt der Staat Bern der Centralbahngesellschaft in Basel folgende Liegenschaften ab: 1) das zwischen der Mauer des innern Bärengrabens und der Kavalleriekaserne gelegene Terrain unterhalb der großen Schanze hinter dem alten Zuchthause, so weit es die Ausführung des genehmigten Planes erfordert, ohne Schatzung und infolge seiner Lage von geringem Werthe; 2) die Kavalleriekaserne mit Dependenzen, geschätzt zu 69,565 Fr.; 3) die Werkmeisterwohnung mit einem Stück Garten, zusammen geschätzt auf 11,594 Fr. 20 Rp.; 4) ein Stück Landes zwischen der Kavalleriekaserne und der Werkmeisterwohnung mit Fortsetzung längs der Straße, geschätzt zu 5000 Fr.; 5) einen Theil des Bogenschützenhausgartens, ohne Schatzung; 6) ein Stück Land zwischen diesem Garten und der Straße, geschätzt zu 200 Fr.; 7) die Salpeterhütte mit Dependenzen, mit einer Grundsteuerschatzung von 18,985 Fr. 48 Rp., während eine Summe von 50,000 Fr. in Rechnung gebracht ist, da der eidgenössische Pulververwalter, Herr Oberst v. Sinner, für diese Liegenschaft so viel geboten hat. Die Centralbahngesellschaft ihrerseits verpflichtet sich: 1) dem Kanton Bern eine Entschädigung von 200,000 Fr. zu zahlen; 2) dem Staate auf der Spitalmatte unentgeldlich einen entsprechenden Bauplatz für ein neues Salzmagazin zur Verfügung zu stellen, da das alte durch das Bundesrathhaus abgeschnitten wird, und überdieß auf ihre Kosten einen Schienenweg zwischen dem Salzmagazin und der Eisenbahn zu erstellen; 3) dem Staate das Material der Kavalleriekaserne, von deren Dependenzen und der Werkmeisterwohnung um die Summe von 15,000 Franken abzutreten, welche von der Entschädigungssumme abgerechnet werden. Es ist zu bemerken, daß die Centralbahngesellschaft anfänglich nicht eine höhere Entschädigungssumme als 150,000 Fr. eingehen wollte; nach schwierigen Unterhandlungen zwischen dem Sprechenden und Herrn Regierungsrath Steiner einerseits und Herrn Eisenbahndirektor Trog andererseits gelang es endlich, die

angeführten Bedingungen zu erhalten. Weiter gehen konnten die hierseitigen Abgeordneten nicht, ohne das ganze Projekt zu gefährden. Die Schützenmatte ist im vorliegenden Vertrage nicht begriffen, da deren Eigenthum noch zwischen dem Staate und der Stadt Bern streitig ist. Ob wir in Zukunft eine Kavalleriekaserne nöthig haben werden, ist noch zu untersuchen, da vielleicht ein Theil des Kornhauses zum Exerzieren verwendet werden kann. Ich empfehle Ihnen die Ratifikation der in Frage stehenden Uebereinkunft.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

---

3) Antrag des Regierungsrathes, in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten, auf Ratifikation des unter'm 7. März abhin zwischen dem Kantonnementskommissär und den Rechtsamebesitzern der zusammen 282½ Jucharten enthaltenden Winterseite- und Wildenei-Waldung, im Amtsbezirke Konolfingen, abgeschlossenen Kantonnementsvertrages, infolge dessen eine Fläche von 154 Jucharten als freies Eigenthum dem Staate bleibt, dagegen dieser die Lieferung des Pfarrer- und Armenholzes übernimmt, im Betrage von jährlich 107½ Klaftern.

Auch dieser Antrag wird vom Herrn Berichterstatter empfohlen und von der Versammlung ohne Einsprache genehmigt.

---

4) Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten auf Ratifikation des zwischen der letztern Direktion und Herrn Friedrich Steiner abgeschlossenen Kaufvertrages, wodurch der Staat dessen auf der Leimgrube, Gemeinde Gümligen, gelegenes Heimwesen um die Summe von 43,250 Franken übernimmt.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt die Ratifikation dieses Vertrages ebenfalls, dessen Zweck darin besteht, durch Erwerbung des in der fraglichen Liegenschaft inbegriffenen reichhaltigen Torfmooses der Strafanstalt in Bern auf eine lange Reihe von Jahren dieses Brennmaterial auf eine möglichst billige Weise zu verschaffen.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Niklaus Wüthrich, von Eggiwyl, Dienstbote in Bern, wegen Kollektirens für die Schwyzer-Lotterie zu einer Buße von 337 Fr. 50 Rp. und zu den Kosten im Betrage von 13 Fr. 60 Rp. verurtheilt, woran er 182 Fr. 70 Rp. bezahlt hat, bittet um Nachlaß des Restes der Buße.

Der Regierungsrath, in Uebereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei, beantragt, in Betracht der für den Petenten sprechenden Milderungsgründe, die Gewährung des Gesuches.

Tscharner zu Kehrsatz stellt den Antrag auf Abweisung, um dem verderblichen Einflusse, welchen das Kollektiren für Lotterien auf den materiellen und moralischen Zustand der Bevölkerung ausübt, Schranken zu setzen. Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, mit dem Herrn Präopinanten grundsätzlich einverstanden, erinnert an die für den Petenten günstigen Umstände, namentlich daran, daß Letzterer zu dem Spiele verleitet worden, und daß dessen Abweisung nur den Geldstag eines sonst braven und arbeitsamen Familienvaters zur Folge hätte, nicht aber die Befriedigung der vom Staate gestellten Forderung. Karrer spricht sich im nämlichen Sinne zu Gunsten des Petenten aus, und die Versammlung schreitet hierauf zur

Abstimmung:

Von 117 Stimmen fallen:

Für Willfahr	102	Stimmen.
Für Abschlag	15	„

Auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird folgenden Petenten ohne Einsprache durch das Handmehr entsprochen, und zwar:

1) dem Samuel Wälti, von Siselen, Geschäftsmann in Bern, welcher, wegen Betruges und Versuches desselben im Ganzen zu zwei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, um Nachlaß oder Umwandlung des noch zehn Monate betragenden Restes in Gemeindeeingrenzung nachsucht, durch letztere Umwandlung der Strafe;

2) dem Johann Heinrich Maillat, Zimmermann, von Courtedour, welcher, wegen Betheiligung bei der Entwendung eines Balkens korrektionell zu 18 Monaten Amtsverweisung verurtheilt, um Nachlaß des Restes der Strafe bittet, durch Erlaß des letzten Drittheiles derselben;

3) dem Samuel Gerber, von Langnau, welcher, wegen Wirthshausstreit u. s. w. zu zwei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, um Reduktion der Strafe und deren Umwandlung in Amtsverweisung oder Gemeindeeingrenzung nachsucht, durch Umwandlung der Strafe in Gemeindeeingrenzung für die Dauer von zwei Jahren, verbunden mit dem Wirthshausverbote während dieser Zeit; endlich

4) der Marie Beiner, von Schüpfen, welche, wegen ärgerlichen Lebenswandels zu zwei Jahren Verbannung aus den jurassischen Bezirken verurtheilt, um Nachlaß der Hälfte der Strafe nachsucht, da sie sich seither verheirathet hat, durch den verlangten Nachlaß.

Naturalisationsgesuche:

Der Regierungsrath legt, in Uebereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei, dem Großen Rathe folgende Naturalisationsgesuche mit dem Antrage auf Genehmigung vor, und der Herr Präsident der vorberathenden Behörde, als Berichterstatter, empfiehlt der Versammlung die Petenten, mit Hinweisung darauf, daß dieselben die zur Ertheilung der Naturalisation gesetzlich vorgeschriebenen Requisite erfüllt haben, so daß deren Acquisition eine für den Kanton vortheilhafte genannt werden könne:

1) Johann Franz Wilmot, von Jamioulx, Königreichs Belgien, Eigenthümer mehrerer Uhrenmacheretablissements in St. Immer, katholischer Konfession, verheirathet und Vater von acht Kindern, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Goumois zugesichert ist.

Abstimmung:

Von 103 Stimmen fallen:

Für Willfahr	86	Stimmen.
Für Abschlag	14	„
Leer	3	„

---

2) Franz Xaver Rühl, von Augsburg, im Königreich Bayern, als Barbier und Friseur in Burgdorf ansäßig, katholischer Konfession und ledig, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Guttannen zugesichert ist.

Abstimmung:

Von 114 Stimmen fallen:

Für Willfahr	81	Stimmen.
Für Abschlag	32	„
Leer	1	Stimme.

---

3) Johann Alber, von Obersiemlingen, im Königreich Würtemberg, in Villeret, Amtsbezirks Courtelary, als Schmied etablirt, protestantischer Konfession, mit einer Kantonsbürgerin seit 1847 verheirathet, Vater von vier Kindern, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Mont-Tramelan zugesichert ist.

Abstimmung:

Von 118 Stimmen fallen:

Für Willfahr	94	Stimmen.
Für Abschlag	22	„
Leer	2	„

Somit ist allen drei obigen Naturalisationsgesuchen entsprochen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 18. Dezember 1855,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Kaiser, Krebs in Twann, Rickli, Röthlisberger, Gustav; Scholer, v. Werdt und Wißler; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Brügger, Bützberger, Carrel, Corbat, Fischer, Friedli, Froidevaux, Girardin, Gouvernon, Großmann, Gyger, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hirsig, Käser, Kasser, Kilcher, Kohler in Nidau, Kohler in Pruntrut, Koller, Lehmann, Christian; Lehmann, J. U.; Leuenberger, Marquis, Masel, Methée, Moor, Moser, Jakob; Müller im Sulgenbach, v. Muralt, Niggeler, Nägeli, Parrat, Paulet, Prudon, Ritschard, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Isaak; Roth in Niederbipp, Rubin, Seiler und Tièche.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Peter Siegenthaler leistet als neueintretendes Mitglied den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung:

Entwurf-Voranschlag
der
Einnahmen und Ausgaben des Kantons Bern für das Jahr 1856.

I. Resultate der vorhergehenden Rechnungen.

Verwaltung pro 1853 und 1854.
(Vom 1. Jenner 1853 bis und mit 31. Dezember 1854.)

1852.	Ueberschuß der Ausgaben laut Staatsrechnung, mit Inbegriff des außerordentlichen Ausgebens für den Wasserschaden	Fr. 282,505	98
1853.	Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben laut Staatsrechnung . . .	„ 67,878	58
1854.	Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben laut Staatsrechnung . . .	„ 253,380	38
Summa Verwaltungsdefizite p. 1852, 1853 u. 1854		Fr. 603,764	94

II. Rechnungs- und Kassarestanzen.

1854.	Auf 31. Dezember	Fr. 3,754,538	90
1855.	Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben über die Einnahmen . .	„ —	—
Muthmaßlicher Betrag der Rechnungs- u. Kassarestanzen auf 31. Dezember 1855		Fr. —	—

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Feststellung eines Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Kantons gehört immerhin zu den wichtigsten Geschäften des Großen Rathes, indem bei diesem Anlasse der ganze Staatshaushalt durchmustert, und allfällige Mängel, die man entdeckt, hervorgehoben und zur Beseitigung bezeichnet werden. Das Büdget, welches ich Ihnen Namens des Regierungsrathes vorzulegen die Ehre habe, ist von demjenigen des Jahres 1855 nicht sehr verschieden. Sie werden bemerken, daß, im Ganzen genommen, die Ansätze sowohl im Einnehmen als im Ausgeben größtentheils die nämlichen sind. Der Ertrag der Waldungen stellt sich etwas günstiger als im Büdget dieses Jahres, dagegen zeigt sich im Ertrage der Kapitalien ein Rückschlag, und zwar hauptsächlich deßhalb, weil die Depotgelder der Hypothekarkasse höher verzinst werden müssen als bisher. Bisher erhielt der Staat solche Gelder gegen einen Zins von 3½ Prozent, in der letzten Zeit jedoch trat ein wesentlicher Umschwung in den Verhältnissen ein, so daß wir uns entweder einen höhern Zins gefallen lassen oder zusehen müssen, wie die Gelder zurückgezogen werden. Sie sehen, daß eine solche Zinserhöhung dem Staate ein beträchtliches Opfer auferlegt, denn dieser zieht aus den angelegten Geldern nicht mehr als bisher. Im Uebrigen werden Sie dem Entwurfe entnehmen, daß eine Zunahme im Salzverbrauche eingetreten ist, ferner daß auch der Ertrag der indirekten Abgaben im Ganzen wenigstens die Summe der frühern Jahre erreicht. Die Ansätze der direkten Abgaben entsprechen ungefähr denjenigen des laufenden Jahres; das ordentliche Büdget schließt mit einer direkten Steuer von $1\frac{4}{10}$ pro mille, das außerordentliche mit einer solchen von $\frac{2}{10}$ pro mille. Der Regierungsrath hätte Ihnen sehr gerne den Bezug einer geringern Steuer vorgeschlagen, wenn es immer möglich gewesen wäre, ohne ein Defizit hervorzurufen; aber nach sorgfältiger Durchberathung des Büdgets mußte die Behörde sich überzeugen, daß dieses wenigstens für das nächste Jahr unmöglich sei; der Regierungsrath beschloß daher einstimmig, Ihnen den Bezug der nämlichen Steuer auch für 1856 vorzuschlagen. Wir sind genöthigt, diese erhöhte Steuer zu beziehen, wenn wir nicht beständige Rückschläge in der Verwaltungsrechnung haben wollen. Ich bedaure, daß sich unter

unsern Ausgaben leider noch mehrere sogenannte erzwungene befinden, die wir machen müssen, wenn wir sie auch ganz oder wenigstens zum Theil für überflüssig halten. Hieher gehören die immer im Wachsen begriffenen Ausgaben für das Militärwesen, welche wir machen müssen, um den Forderungen des Bundes zu genügen. Eine andere sehr lästige Ausgabe zieht uns das Justiz- und Gefangenschaftswesen zu; auch da ist eine Reduktion nicht sehr leicht. Indessen ist Hoffnung vorhanden, daß durch die Ausführung der bedeutenden Eisenbahnunternehmungen eine Menge Leute Verdienst finden, und daß infolge dessen die Gefangenschaftslokale und Strafanstalten weniger überfüllt werden. Wenn sich auch bei der sorgfältigen Verwaltung der Behörden herausstellt, daß die Kosten der Strafanstalten per Kopf sich nicht höher belaufen als in andern Kantonen, so stiegen die Gesammtausgaben doch auf eine außerordentliche Höhe wegen der großen Zahl der Sträflinge, so daß eine Anzahl solcher in den Gefängnissen warten mußte, bis andere ihnen im Zuchthause Platz machten. Nach den Erscheinungen der letzten Zeit sollte man meinen, daß es etwas besser kommen werde. Der Regierungsrath hat Artikel für Artikel des Büdgets gründlich geprüft und überall, wo ihm eine Ausgabe entbehrlich schien, Abzüge gemacht, um Ihnen ein Büdget vorzulegen, welches er verantworten kann. Das Büdget schließt mit einem muthmaßlichen Ueberschusse der ordentlichen Einnahmen von Fr. 22,851. Ich bitte Sie aber, daß Sie sich darüber nicht zu große Illusionen machen möchten, denn im Laufe des Jahres kommen oft Nachkreditbegehren, und man kann nicht immer auf den Voranschlag rechnen. Faßt man den ganzen Staatshaushalt in's Auge, so läßt sich nicht läugnen, daß außer den ordentlichen Ausgaben noch eine Reihe anderer, durch die Umstände gebotener uns bevorsteht. Wir haben noch mehrere sehr mißliche Geschäfte hinsichtlich Zolloskaufangelegenheiten zu erledigen, welche einige Brücken betreffen, ein ähnliches Geschäft mit Biel und Thun und wahrscheinlich noch ein solches mit Huttwyl bleibt noch zu erledigen übrig. Diese Angelegenheiten werden sozusagen unfehlbar einen Kapitalangriff von Seite des Staates nach sich ziehen, sei es, daß wir die fraglichen Ausgaben durch ein Anleihen, sei es aus eigenen Mitteln decken; sie beruhen theils auf richterlichem Spruche, theils auf der Bundesverfassung, und wir werden denselben schwerlich entgehen können. Ueberdieß wird uns die Eisenbahn zur Vornahme mehrerer Bauten veranlassen. doch ist nicht zu übersehen, daß wir infolge des gestern ratifizirten Vertrages mit der Zentralbahngesellschaft von dieser einen schönen Beitrag an die betreffenden Kosten erhalten werden. Eine Einbuße von 10,000 Fr. verursacht uns der Zinsausfall auf dem in Basel aufgenommenen Anleihen von 2 Millionen, welches wir zu 4½ Prozent verzinsen müssen, während wir für die erwähnte Summe einstweilen nur 4 Prozent erhalten. In Berücksichtigung der kurzen Zeit, welche der Versammlung zu Gebote steht, sofern sie im Laufe dieser Woche die vorliegenden Geschäfte erledigen will, schließe ich mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Büdgetentwurfs eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Dr. von Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn die Staatswirthschaftskommission Ihnen weniger Ausstellungen am Büdget vorlegt als in frühern Jahren und sich namentlich mit den meisten vom Regierungsrathe verlangten Krediten einverstanden erklärt, so liegt der Grund eigentlich nicht sowohl darin, daß dieses Büdget sich günstiger in den Ausgaben stellt als das letzte, — im Gegentheile übersteigt die Gesammtsumme der vorliegenden Kredite diejenige der letztjährigen um Fr. 32,730 —; er liegt auch nicht darin, daß die Einnahmen ein viel günstigeres Ergebniß zeigen, — im Gegentheile wird die sehr starke Steuer von 1⁴/₁₀ pro mille erforderlich sein, um die ordentlichen Ausgaben zu decken, eine Steuer, die für den Reichen nicht so drückend ist als für den Aermern und für den Mittelstand —; der Grund, warum die Kommission im Allgemeinen die Vorschläge des Regierungsrathes zur Genehmigung empfiehlt, obschon alle Direktionen, mit Ausnahme einer einzigen, nämlich der Direktion des Innern, mehr Kredit verlangen als im letzten Büdget, liegt darin, daß die Behörden, wenn sie eine Zeit lang die Verwaltung geführt haben, wissen sollen, was in den einzelnen Zweigen derselben nöthig ist, um sie im Gang zu erhalten; und so anerkennt die Kommission, daß der Herr Finanzdirektor die Ausgaben so sehr ermäßigt hat, als es die Verhältnisse gestatten. Ich will daher in meinem Eingangsrapporte auch nicht lang sein und nur noch einige Zahlen anführen. Wie gesagt, ist die Direktion des Innern die einzige Direktion, welche weniger Kredit verlangt als im letzten Büdget und zwar um Fr. 8600; mehr Kredite als im letzten Büdget verlangen folgende Verwaltungszweige: allgemeine Verwaltungskosten um Fr. 300, Direktion der Justiz und Polizei um Fr. 9799, Direktion der Finanzen um Fr. 4865, Erziehungsdirektion um Fr. 3755, Militärdirektion um Fr. 19 811. Das ist der Punkt, welcher der Staatswirthschaftskommission am meisten zu Erörterungen Anlaß gab. Die Kommission mußte sich nämlich daran erinnern, daß sie schon wiederholt vor dem Großen Rathe den Antrag stellte, man möchte so viel als möglich die Ausgaben für das Militärwesen zu ermäßigen trachten und daß der Große Rath diesem Antrage beigestimmt hat; um so mehr war sie über diese neue Vermehrung der Ausgaben verwundert. Die Kommission wurde dabei von der festen Ueberzeugung geleitet, daß eine militärische Organisation nur so lange wirklich zum Schutze des Landes dient, als sie mit den finanziellen Kräften desselben im Einklange steht, und daß eine zu große Vermehrung der Ausgaben für diesen Zweig im Großen die Wirkung hat, wie eine allzu schwere Rüstung für den einzelnen Mann, sie wird ihm zur drückenden Last. Wenn die Kommission dennoch auf Genehmigung der fraglichen Ansätze anträgt, so geschieht es nur deßwegen, weil der Herr Direktor des Militärs ihr offen erklärt hat, daß bestehende Gesetze und Reglemente von Seite des Bundes diese Ausgaben nothwendig machen und daß der Kanton Bern durch Nichterfüllung derselben sich Unannehmlichkeiten aussetzen könnte. Die Kommission trägt aber auch darauf an, daß die Regierung beauftragt werde, bei den Bundesbehörden im Interesse des Landes und seiner Wehrfähigkeit dahin zu wirken, daß die Ausgaben für das Militärwesen irgendwie erleichtert werden. Die Direktion der öffentlichen Bauten verlangt Fr. 1800 mehr als im letzten Büdget, eine Mehrausgabe, welche das Entsumpfungs- und Eisenbahnwesen fordert. Endlich übersteigen die Kredite der Gerichtsverwaltung die Summe der letztjährigen um Fr. 1000, eine Vermehrung, welche die Staatswirthschaftskommission sehr ungern sah. Die Mehrausgabe betrifft die Büreaukosten des Obergerichtes, welche von Fr. 20,000 auf Fr. 21,000 erhöht werden. Ich beschränke mich einstweilen auf diese Bemerkungen und schließe mich dem Antrage des Herrn Finanzdirektors an.

Der Bericht der Staatswirthschaftskommission wird noch verlesen und hierauf sowohl das Eintreten als die rubrikenweise Behandlung ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

1) Waldungen:

Rohertrag von 22,767 Klaftern Spältenholz, Bauholz, Nutzholz, Gruben-, Pflanzen- und Torflosung, Lehen- und Grasnutzungszinse ꝛc. Fr. 359,900

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 208,868.

NB. Von diesem Rohertrag sind die Holzabgaben an Berechtigte und Holzsteuern an Arme bereits abgezogen worden, welche durchschnittlich betragen Fr. 85,080 Rp 06. In 1854 betrugen dieselben Fr. 76,923.

Transport Fr. 359,900

		Transport Fr. 359,900
Abzug der Betriebskosten:	Fr.	
Besoldung des Forstsekretärs, Hälfte	1,200	
„ „ Forst- u. Domänenrevisors, Hälfte . . .	900	
Büreau- und Reisekosten, Hälfte . .	4,200	
Besoldung der 7 Oberförster, 3 à Fr. 2300 und 4 à Fr. 2100	15,300	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 16,826.		
6 Unterförster, 4 à Fr. 1400, 1 à Fr. 1200 und 1 prov. Forstgehülfe à Fr. 1160 und 5 Gemeindsförster im Jura	12,505	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,729.		
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,400.		
Sämmtliche Bannwarte, in Geld u. Holz	25,395	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 25,121.		
Büreau- und Reisekosten der Oberförster	6,800	
Holzaufrüstungskosten . . .	53,000	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 52,880.		
Waldkulturen, Weganlagen, Bereinigungs- und Kantonnementskosten . .	17,000	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 18,427.		
Staats- und Gemeindelasten . .	22,500	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 18,084.		
Vergütungen, Entschädigungen, verlorne Ansprachen, Unvorhergesehenes .	2,700	
	Fr. 161,500	
Bleibt Reinertrag von den Waldungen, geschätzt auf Fr. 15,298,672. 98		Fr. 198,400
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 208,868.		

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe hier einige Details über den Rohertrag nachzutragen, welcher sich auf folgende Posten vertheilt:

Hauungsvorschläge für 1856:

im alten Kantonstheile	14,857	Klafter für Fr.	218,296.	50
im neuen Kantonstheile	7,910	„ „ „	112,773.	50
was die Summe der	22,767	Klafter für Fr.	331,070.	—
ausmacht; dazu kommen noch: an Mehrerlös		Fr.	14,775.	—
an Verschiedenem, Frevelbußen u. s. w.		„	14,055.	—
		Summa Fr.	359,900.	—

Der für das nächste Jahr angenommene Mehrertrag der Waldungen stützt sich auf die Vorschläge der Förster. Nach der Ansicht von Sachverständigen dürfen ohne Nachtheil für die Wälder jährlich 23,000 Klafter geschlagen werden. Das letzte Büdget enthielt nur einen Ansatz von 19,942 Klaftern, und ich glaube, wir dürfen um so mehr den höhern Ansatz annehmen, als man früher gegenüber dem wirklichen Ertrage der Staatswälder zurückblieb. Die Ausgaben bleiben sich ziemlich gleich wie früher, die Besoldung des Forstmeisters wird noch immer erspart, indem seit dem Rücktritte des Herrn Marchand diese Stelle unbesetzt blieb; dennoch wurde dieser Zweig unter der Leitung des gegenwärtigen Vorstandes gut verwaltet. Eine Hauptausgabe bilden die Staats- und Gemeindelasten mit einem Ansatze von 22,500 Franken, während das letzte Büdget dafür nur 16,000 Franken aussetzte, eine Vermehrung, welche erhöhten Tellen und Steuern zuzuschreiben ist. Ich empfehle Ihnen die Ansätze zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die finanzielle Geschichte der Waldungen zeigt uns eines der erfreulichsten Ergebnisse der Staatsverwaltung. Bei der Aufstellung des ersten Staatsbüdgets wußte man nicht einmal, ob man die Waldungen unter das Vermögen aufnehmen wolle, und jetzt sieht man, daß sie einen Reinertrag liefern, welcher den letztjährigen Büdgetansatz um Fr. 58,450 übersteigt, indem 2825 Klafter mehr geschlagen werden sollen. Wenn die Kommission sich dennoch eine kleine Bemerkung erlaubt, ohne indessen einen Antrag zu stellen, so geschieht es bezüglich der Betriebskosten, welche ihr immer noch als ziemlich hoch erscheinen. Die Kommission erhielt vom Herrn Direktor der Domänen und Forsten Aufschlüsse darüber, und die Zusicherung, daß er nachsehen werde, ob irgendwie eine Erleichterung möglich sei. Bei dieser Sachlage kann ich nur darauf antragen, daß Sie die vorliegenden Ansätze genehmigen möchten.

Gfeller zu Signau. Entgegen der Ansicht der Staatswirthschaftskommission, muß ich den Reinertrag der Staatswaldungen als einen sehr geringen betrachten. Wenn man annimmt, daß die Waldungen des Kantons auf 15,298,672 Fr. geschätzt sind und deren Reinertrag nur Fr. 198,400 beträgt, folglich höchstens 1 ½ Prozent, so sehe ich nicht, daß wir sehr viel daraus ziehen. Ich mache Niemanden einen Vorwurf, aber das kann ich nicht hinnehmen, daß man in die Welt hinaus rühmt, die Staatswaldungen tragen sehr viel ab. Ich behaupte im Gegentheil, sie tragen wenig ab. Ihr geringer Ertrag rührt vielleicht daher, daß in der Verwaltung derselben Mißbräuche bestehen. Ein solcher ist mir bekannt, und ich rügte denselben wiederholt, dennoch wurde er nicht beseitigt. Da man aber von Jahr zu Jahr die Ausgaben zu vermindern trachtet, so glaube ich, es sei am Orte, auch Mißbräuchen dieser Art entgegenzutreten, selbst wenn sie sich auf bestehende Gesetze stützen sollten. Der Mißbrauch, welchen ich im Auge habe, besteht darin, daß auf den Staatswaldungen zu große Holzpensionen lasten. Es ist mir bekannt, daß Geistliche auf dem Lande 20 Klafter Spältenholz beziehen. Ist das nicht ein Mißbrauch? Ich frage sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes, ob eine Familie so viel Holz brauche. Mit Rücksicht auf den geringen Ertrag der Waldungen wünsche ich daher, daß der Regierungsrath beauftragt werde, zu untersuchen, wie es sich mit derartigen Mißbräuchen verhalte, und zu deren Beseitigung Anträge zu bringen. Im Uebrigen bin ich der Ansicht, daß der Staat in Betreff des zu schlagenden Holzes ungefähr wie ein kluger Landwirth, mehr als Handelsmann denn als Staat verfahren, und in Jahren, wo der Holzpreis steigt, mehr, bei ungünstigem Preise weniger schlagen solle. Seit einigen Jahren schlägt der Staat ungefähr gleich viel, ob das Holz billig oder theuer im Preise sei. Man will nun einmal einen ungefähren Ertrag von 200,000 Fr. als Einnahme ansetzen, seien die Preise, wie sie wollen. Dieses Jahr ist nach meinem Dafürhalten eines der günstigern, und wenn die Verwaltung ein bedeutendes Quantum hätte schlagen wollen, so hätte ich es ganz zweckmäßig gefunden; währenddem in Jahren, wo die Preise nicht so günstig stehen, weniger zu schlagen wäre. In dieser Beziehung stelle ich keinen Antrag, wohl aber in Betreff der gerügten Mißbräuche.

Auf die Anfrage des nämlichen Redners, ob über den Abschnitt, welcher die Resultate der vorhergehenden Rechnungen enthält, nicht eine besondere Diskussion eröffnet werde, erwiedert das Präsidium, daß dieser Abschnitt am Schlusse der Büdgetberathung zur Sprache kommen werde.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten. Herr Gfeller behauptet, entgegen der Ansicht der Staatswirthschaftskommission, daß die Waldungen des Staates wenig abtragen, während die Kommission findet, deren Reinertrag sei ein befriedigender. Die Kommission ging dabei von dem Gesichtspunkte der frühern Verwaltungsresultate aus und fand, daß die Staatswaldungen früher fast nichts abgetragen, erst seit einer Reihe von ungefähr 20 Jahren einen beträchtlichen Ertrag lieferten, der sich allmälig bis zu der Summe vermehrte, welche das vorliegende Büdget enthält. Wenn man sich darob aufhält, daß die Staatswaldungen nur 1½ Prozent abwerfen, so bemerke ich, daß deren Reinertrag 1⅓ Prozent beträgt, und doch behaupte ich, daß der Ertrag der Staatswaldungen in keinem Kantone der Schweiz sich günstiger herausstellt, daß kaum ein anderer Kanton einen so günstigen Ertrag aufzuweisen hat, wie der Kanton Bern. Man weiß, daß Waldungen nicht einen Ertrag liefern, wie gutes Land; aber wenn nach Abzug aller Kosten ein Reinertrag von 1⅓ Prozent übrig bleibt, so ist das viel, wenn man die Lasten in Betracht zieht, welche auf den Staatswaldungen noch haften. Ich verwunderte mich, von Herrn Gfeller

zu hören, daß Mißbräuche bestehen, mir waren keine bekannt. Diese Mißbräuche reduziren sich auf die Pfarrholzpensionen, welche für jede Pfründe festgesetzt sind und früher bis auf 30 Klafter gingen. Allein dieses Quantum wurde nicht nur als Brennholz den Geistlichen verabfolgt, sondern es bildete einen Theil ihrer Besoldung. Seit einiger Zeit gab die Regierung sich Mühe, die zu hohen Holzpensionen herabzusetzen, alle über 20 Klafter betragenden Pensionen wurden auf dieses Quantum reduzirt und bei Erledigung von Pfarreien setzte man sie bis auf 12 Klafter herab. Auf diese Weise werden die höhern Pensionen nach und nach verschwinden, ihre Zahl reduzirt sich auf wenige solche, die mehr als 12 Klafter vom Staate beziehen. Mit der Bemerkung des Herrn Gfeller, daß der Staat besser daran thue, mit seinem Holze mehr das Verfahren eines Handelsmannes zu befolgen, bin ich durchaus einverstanden, aber ich verweise ihn auf die Büdgets der beiden letzten Jahre und auf das vorliegende, und er wird sehen, daß man dieses Verfahren befolgt. Voriges Jahr beschränkte man sich darauf, Brennholz zu schlagen, und man brauchte kaum 19,000 Klafter, dieses Jahr ist Nachfrage nach Bauholz und man schlägt Ihnen ungefähr das Maximum des Ertrages vor. Ich unterstütze diese Auffassungsweise. Die Domänenverwaltung wird sich auch in Zukunft bemühen, den Ertrag der Waldungen so hoch als möglich zu steigern. Ich kann es zu meiner Satisfaktion sagen: die Staatswaldungen haben noch nie so viel abgetragen, wie jetzt; ich bin stolz darauf, das zu sagen.

v. Steiger zu Riggisberg. Wenn man die Staatswaldungen mit einer Kapitalschatzung von 15 Millionen verzeichnet findet, so muß es namentlich dem Laien billig auffallen, wenn nur ein Reinertrag von Fr. 198,400 im Büdget erscheint. Ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß die Kapitalschatzung von 15 Millionen, welche seiner Zeit aufgenommen wurde, gegenwärtig nicht mehr ganz richtig ist, und zwar von Jahr zu Jahr weniger, wenn sie nicht mit den Kantonnementen in Einklang gebracht wird. Ich zweifle daran, ob Alles, was seit Festsetzung jener Schatzung infolge von Kantonnementen den Halt der Staatswaldungen verminderte, jeweilen nachgetragen und abgezogen worden sei. Ich erlaube mir, bei diesem Anlasse darauf aufmerksam zu machen und zu bemerken, daß es zweckmäßig wäre, alljährlich insofern eine Revision vorzunehmen, daß jeweilen die an den Staatswaldungen vorgenommenen Aenderungen bei der Kapitalschatzung in Rechnung gebracht würden, denn es ist bekannt, daß bei jedem Kantonnement der größere Theil des Waldes nicht dem Staate zukommt, sondern daß ihm ein kleiner Theil dabei als freies Eigenthum verbleibt. Ich will damit nicht sagen, daß der Staat dadurch verliere; aber eine beträchtliche Summe fällt dadurch vom Staatsvermögen weg und den Berechtigten zu. Die gegenwärtige Kapitalschatzung der Waldungen ist also zu hoch und der entsprechende Werth dafür kaum mehr vorhanden. Die Staatswirthschaftskommission hält den Ansatz der Aufrüstungskosten für ziemlich hoch, allein ich finde bei der Untersuchung dieses Postens, daß die Verwaltung im vorliegenden Büdget nicht mehr für Aufrüstungskosten angesetzt hat als im letztjährigen, obschon für nächstes Jahr 2825 Klafter mehr geschlagen werden sollen. Es scheint mir daher, es sei kein Grund vorhanden, der Forstverwaltung diesen Vorwurf zu machen. Was die Bemerkung betrifft, daß es noch Pfarreien gebe, die vom Staate Holz bis auf 20 Klafter beziehen, so könnte ich es unmöglich gerecht und billig finden, diese Pensionen willkürlich auf ein Minimum herabzusetzen, und zwar um so weniger, weil sie auf Bestimmungen von Urbarien beruhen und stiftungsgemäße Rechte betreffen. Ich weiß nicht, wie man es mit dem Recht in Einklang bringen will, zu sagen: es giebt Haushaltungen, die es mit einem geringern Holzquantum machen können, also sollen die Geistlichen auch weniger haben! Ueberdieß beruhen die Besoldungen der Pfarrer auf einem Gesetze, welches übermäßigen Holzpensionen eine Schranke gesetzt hat, indem ein Maximum von 20 Klaftern aufgestellt ist. Endlich sagte Ihnen der Herr Domänendirektor, daß bei Erledigung von Pfarreien eine Reduktion bis auf 12 Klafter stattfinde. Eine willkürliche Herabsetzung wäre daher weder billig noch recht.

Gfeller zu Signau. Ich erlaube mir noch eine Erläuterung hinsichtlich des Ertrages der Staatswaldungen. Wenn man den Schatzungswerth von 15 Millionen annimmt, so erkläre ich wiederholt, daß der Ertrag der Waldungen ein geringer ist; giebt man aber zu, daß deren Schatzung zu hoch sei, so kann man durch eine Reduktion derselben zu der Meinung kommen, welche der Herr Domänendirektor hat; aber so lange diese Reduktion nicht stattgefunden hat, kann man das Entgegengesetzte behaupten. Was die Pfarrholzpensionen betrifft, so bemerke ich, daß ich meinen Antrag nicht gestellt hätte, wenn die von Herrn Brunner erwähnte Reduktion jedesmal bei der Erledigung einer Pfarrei stattgefunden hätte. Ich bin bereit, zu beweisen, daß eine solche Reduktion in einzelnen Fällen nicht stattgefunden hat; aus Delikatesse will ich hier keine Namen nennen.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten. So lange ich an der Spitze der Domänenverwaltung stehe, wurde die Reduktion bei der Erledigung von Pfarreien immer vorgenommen.

v. Steiger zu Riggisberg wünscht über den erhöhten Ansatz für Staats- und Gemeindelasten Auskunft zu erhalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die Schatzung der Staatswaldungen betrifft, so werden wir in kurzer Zeit darüber ganz im Klaren sein. Die Schatzungen werden nach dem neuen Steuergesetze vorgenommen, und so viel habe ich in Erfahrung gebracht, daß man sich in manchem Bezirke über die ganz übertriebenen frühern Schatzungen verwundert. Es gab hier und da Gemeinden, die es nicht unpassend fanden, die Staatswaldungen bei der Erhebung von Tellen herzunehmen, und so wurden in den 40ger Jahren hin und wieder Schatzungen gemacht, welche an das Lächerliche grenzen. Mit der Abänderung der Schatzungen ändert auch das von Herrn Gfeller hervorgehobene Verhältniß. Was die Rechnungsresultate der letzten Jahre betrifft, so halte ich dafür, sie sollen erst am Schlusse der Büdgetberathung zur Sprache kommen, wenn man deren Ergebniß kennt. Uebrigens sind die dabei in Frage stehenden Ansätze bereits vom Großen Rathe bei der Passation der betreffenden Staatsrechnungen gutgeheißen worden. Das Gesetz vom 8. August 1849 schreibt in seinem §. 25 vor, wenn die Rückschläge in den Staatsrechnungen sich im vierten Jahre befinden, so soll der Regierungsrath dem Großen Rathe Vorschläge darüber machen, wie die Ausgabenüberschüsse zu decken seien. Mit der Ablegung der Staatsrechnung für das Jahr 1855 wird dieser Zeitpunkt eintreten, und ich glaube, es sei dann der Fall, daß der Regierungsrath seine Vorschläge bringe. Sie wissen, daß wir vor zwei Jahren leider genöthigt waren, einen Theil der Defizite vom Kapitalvermögen des Staates abzuschreiben, was der Große Rath mit großer Mehrheit beschloß, weil man keine andere Aussicht hatte, es sei denn eine Deckung der Ausfälle durch übermäßige Steuern zu versuchen. Die damals abgeschriebenen Defizite machten eine Summe von nicht weniger als 5 Millionen Franken aus. Nun glaube ich, ohne unbescheiden zu sein, daran erinnern zu dürfen, daß die Summe der vorliegenden Defizite doch ein wenig kleiner geworden ist. Währenddem die Rückgänge vom 1. September 1846 bis Ende 1851 durchschnittlich 1 Million und noch mehr jährlich betragen haben wir von 1852 bis und mit 1854 ein Gesammtdefizit von 603,764 Fr. Ich berühre diesen Punkt nur, weil er von Herrn Gfeller angeregt wurde, denn erst bei Behandlung der Staatsrechnung von 1855 ist eigentlich der Moment, denselben zur Sprache zu bringen. Die Erhöhung des Ansatzes für Staats- und Gemeindelasten rührt, wie ich bereits bemerkte, von Tellen und Steuern her.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe gegenüber Herrn Gfeller zu bemerken, daß ich als Berichterstatter der Kommission nicht sagte, die Staatswälder tragen viel ab mit Rücksicht auf ihre Kapitalschatzung, sondern mit Rücksicht auf frühere Jahre. Das vorliegende Büdget enthält gegenüber dem letztjährigen einen Mehrertrag von 58,450 Fr. Der Rath jedes weisen Staatsökonomen geht dahin, daß der Staat zu seinen Wäldern Sorge trage. Kein Staat wie Bern

hat Erfahrungen gemacht, was es heißt, ergreifbares Staatsvermögen zu besitzen. Ich glaube also, ein Theil des Staatsvermögens sei sehr gut in den Wäldern geborgen. Ich muß andererseits auch daran erinnern, daß ein Bericht des gewesenen Forstmeisters Marchand vorliegt, nach welchem nicht mehr als 23,000 Kl. geschlagen werden dürfen, ohne den Wäldern zu schaden, eine Schranke, welche die Behörden nicht außer Acht lassen dürfen. Was den Antrag des Herrn Gfeller betrifft, so wäre die Kommission geneigt gewesen, allfällige Mißbräuche zu untersuchen, wenn sie solche vorgefunden hätte; aber nach den ihr ertheilten Aufschlüssen hatte sie keinen Anlaß dazu. Uebrigens soll man berücksichtigen, daß die Leistungen des Staates gegenüber den Geistlichen in den Urbarien festgesetzt sind. Die Kommission glaubt daher, der Große Rath könne sich mit den ertheilten Aufschlüssen begnügen, indem die Interessen des Staates von der Verwaltung gehörig gewahrt werden.

Abstimmung:

Für die Ansätze unter Ziffer 1 . . .	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Gfeller . .	51 Stimmen.
Dagegen	49 „

---

2) Domänen:

		Fr.	Fr.
Rohertrag von zinstragenden . .	Fr. 5,283,897. 81	210,000	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 207,973.			
Ueberdieß sind nicht zinstragend . .	Fr. 4,618,133. 71		
Schatzung der Waldungen und Domänen	Fr. 25,200,704. 50		
Abzug der Ausgaben:		Fr.	
Besoldung des Sekretärs, Hälfte . .		1,200	
Besoldung des Revisors, Hälfte . .		900	
Büreau- und Reisekosten . . .		4,200	
Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Wirthschaftsgebäude (Civil-, Pfrund-, Kirchen- und Domanialgebäude) .		90,000	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 98,469.			
Brandversicherungsbeiträge . .		8,200	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 14,425.			
Bearbeitung von Liegenschaften . .		1,800	
Holzlieferungen an Pächter von Staatsdomänen		1,800	
Staats- und Gemeindslasten . .		8,500	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,364.			
Pacht- und Domänenbesichtigungs-, Steigerungs- und Verkaufskosten . .		1,200	
Vermessungen, Bereinigungen . .		850	
Vergütungen und Entschädigungen, Pachtaufkündungskosten, Nachlässe an Lehenleute und Kornhaus- und Kellerkosten 2c.		2,350	
		Fr. 121,000	
			Fr.
Bleibt Reinertrag der Domänen			89,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 68,701.			
Reinertrag der Liegenschaften . .			Fr. 287,400
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 277,569.			

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Reinertrag der Domänen erscheint im vorliegenden Büdget um 1700 Fr. geringer als im letztjährigen; er stützt sich ungefähr auf den Durchschnitt der frühern Jahre, und man glaubt, ohne eine Ueberschätzung zu gefährden, nicht einen höhern Ansatz aufnehmen zu können.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission trägt ebenfalls auf Genehmigung dieses Postens an, obschon er kleiner ist als der letztjährige. Indessen was die Kommission beizustimmnn bewog, ist der Durchschnitt der letzten vier Jahre. Wenn Sie sehen, daß dieser nur 68,701 Franken beträgt, während der Ertrag des nächsten Jahres auf 89,000 Fr. angesetzt ist, so kann man im Grunde nicht viel dagegen haben.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

B. Kapitalien.

	Fr.	Fr.
1) Rohertrag des Kapitals der Hypothekarkasse (innerer Zinsrodel und 4000 Centralbahnaktien inbegriffen) von . .	12,340,000	456,880
2) Rohertrag des Kapitalfonds der Domänenkasse	1,260,000	50,40
3) Rohertrag des Kapitalfonds der Zehnt- und Bodenzinsliquidation . .	1,350,000	54,000
4) Rohertrag des Kapitalfonds der Lebensmittelliquidation	10,000	400
5) Rohertrag des Kapitalfonds d. Kantonalbankobligationenliquidation . .	40 000	1,600
Total Rohertrag Fr.	—	563,280

Abzug der Ausgaben:

			Fr.
1) Depotszinse, wovon zu 4 Prozent Fr. 2,500,000 / 3½ Proz. „ 600,000	Fr. 3 100,000		121,000
2) 3 Prozent (der Landesfremden) . .	„ 135,000		4,050
3) 3 Prozent (der Auswanderungsagenten)	„ 30,000		900
4) Domänenkassaschuld	„ 80,000		3,200
5) Staatsanleihen für Eisenbahnen .	„ 2,000,000		80,000
(Der Zins von diesem Anleihenskapital ist zu 4½ Proz. bestimmt worden, wovon aber laut Verfügung der Finanzdirektion ½ Proz. auf deren Rechnung kommen soll.)			
			Fr. 209,150
6) Verwaltungskosten:			
a. Besoldungen des Verwalters, Kassiers und Buchhalters		Fr. 8,100	
b. Büreaukosten	Fr. 19,990		
Abzug: Einnahmen von Verwaltungsprovisionen	Fr. 9,000		
		10,990	
			Fr. 19,090
			Fr. 228,240
Bleibt Reinertrag der Hypothekarkasse . . .			335,040

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie ich schon in meinem Eingangsrapporte bemerkte, wird der Ertrag der Hypothekarkasse geringer infolge der Zinserhöhung für die Depotgelder um wenigstens ein halbes Prozent. Dieses Ereigniß ist sehr zu bedauern, namentlich in diesem Momente, wo der Regierungsrath Vorschläge, betreffend die Eröffnung der allgemeinen Hypothekarkasse, zu bringen gedenkt. Sie wissen, daß der Staat aus eigenen Mitteln solche Operationen nicht vornehmen kann, also bleibt nichts Anderes übrig, als Gelder aufzunehmen, um sie wieder zu leihen. Allgemein hört man die Klage, daß die Kapitalien durch Eisenbahnen und andere industrielle Unternehmungen dem Lande entzogen werden, so daß der Staat wenigstens durch Palliativmittel Hülfe zu gewähren suchen muß. Dieser Gegenstand wird in einem besondern Vortrage hier zur Sprache kommen, um den allgemeinen Wünschen so viel als möglich zu entsprechen. Es ist nicht vorzusehen, daß bald eine Aenderung eintrete, so lange der Andrang des Kapitals zu Unternehmen so groß ist, bei denen man das Geld leicht und ohne Risiko anwenden und den Zins auf den Verfallstag erheben kann. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß sehr viele

Kapitalien der Landwirthschaft entzogen werden. Auch hier wird schwerlich eine Erhöhung des Zinsfußes vermieden werden können. Die Kapitalien werden sich immer dorthin werfen, wo sie am meisten begünstigt sind. Der Zinsausfall von einem halben Prozent auf dem in Basel erhobenen Anleihen von zwei Millionen ist unter den Ausgaben der Finanzdirektion verrechnet. Wir hoffen, daß der Ausfall durch den Ertrag der Aktien wieder eingebracht werde, sobald die Eisenbahn einmal in Betrieb gesetzt sein wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Finanzdirektor erklärte Ihnen den Grund, warum ein Ausfall im Ertrage der Hypothekarkasse zu erwarten ist. Die Kommission fühlte, daß es nicht in der Macht der Regierung von Bern liege, den Zinsfuß zu bestimmen; daß man denselben nehmen muß, wie er kommt, wie Regen und Sonnenschein. Fatal ist es allerdings, daß dem Staate, trotz der hohen Geldzinse im Allgemeinen, die fraglichen zwei Millionen nur zu vier Prozent verzinst werden. Durch das Verhältniß, wie es bis zum Betriebe der Bahn angenommen werden muß, gestaltet sich die Sache etwas ungünstiger. Ich trage daher auf Genehmigung an.

Gfeller zu Signau. Ich möchte vor Allem fragen, aus welchen Gründen die Lebensmittelliquidation, so wie die Kantonalbankobligationenliquidation bisher nicht beendigt worden sei. Bekanntlich wurden in den Jahren 1846 und 1847 bedeutende Quanta Lebensmittel an die Gemeinden verabfolgt Diese stellten Obligationen dafür aus; viele sind seither ihren Verpflichtungen nachgekommen und haben die Obligationen abbezahlt, andere dagegen nicht, und es scheint nach dem Büdget, daß von daher noch ein Betrag von 10,000 Franken aussteht. Hier möchte ich nun wissen, warum man diese Liquidation so in die Länge zieht. Mir scheint es, man sollte sie einmal zu beendigen trachten, selbst mit einem Verluste, wenn es nicht anders geht. Eine gleiche Bewandtniß hat es ungefähr mit den Kantonalbankobligationen. Nach einem frühern Systeme hatte die Bank auf Obligationen Geld ausgeliehen, es bewährte sich aber nicht, wie man erwartet hatte, und nun ist noch ein Rest von etwa 40,000 Franken zu liquidiren. Auch diese Liquidation sollte beendigt werden. Bevor ich jedoch einen Antrag stelle, möchte ich die Herren Berichterstatter ersuchen, darüber Auskunft zu geben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf diese Anfrage kann ich die Auskunft ertheilen, daß der Regierungsrath und besonders die Finanzdirektion ihre unausgesetzte Thätigkeit der Bereinigung dieser Rückstände zugewendet hat. Es sind gegenwärtig noch vier Gemeinden im Kanton, welche hinsichtlich der Lebensmittelliquidation noch Schulden an den Staat abzutragen haben. Auch diese Angelegenheit geht allmälig ihrer Bereinigung entgegen. Sie werden sich erinnern, daß im letzten Büdget dafür ein Ansatz von 23,000 Franken erschien, während für das nächste Jahr nur 10,000 Fr. angesetzt sind, ein Beweis, daß 13,000 Fr. abbezahlt worden sind. Namentlich die Gemeinden Frutigen und Adelboden befinden sich im Rückstande. Es fanden Betreibungen statt, welche bis auf das Aeußerste gingen; endlich kamen wieder Zahlungen. Es hat Alles sein Maß und Ziel, und wenn die Gemeinden sich in so verzweifelter Lage befinden, daß sie nicht entsprechen können, so muß der Staat einige Rücksicht darauf nehmen. Eine der noch im Rückstande befindlichen Gemeinden sucht in einer Petition darum nach, daß man ihr den Rest schenken möchte; der Regierungsrath trägt aber darauf an, nicht einzutreten, weil es ein schlimmer Vorgang wäre. Die Behörden haben in der Sache das Ihrige gethan. Es sind sodann noch andere Gemeinden in diesem Falle, aber mit kleinen Beträgen. Nicht minder schwierig ist die Liquidation der Kantonalbankobligationen. Die meisten der betreffenden Schuldner sind in Betreibung, und zwar zum Theile so weit, daß es bis zur Erklärung des Geldstages kam. Allein es gibt Fälle, in welchen es mit der Erkennung des Geldstages nicht gethan ist, wo man Schonung haben muß. Ein Blick auf das Büdget zeigt Ihnen, daß auch dieser Posten sich um 5000 Franken reduzirt hat. Daß es aber namentlich bei diesem Posten nicht noch etwa Verluste absetzen dürfte, möchte ich nicht garantiren; aber die Behörden thaten, was möglich war.

Gfeller zu Signau. Ich stelle den Antrag, der Regierungsrath sei anzuweisen, die Lebensmittel- und Kantonalbankobligationenliquidation so schnell als möglich zu Ende zu führen.

Berger. Ich dachte mir schon, wenn die Lebensmittelliquidation zur Sprache komme, daß Frutigen Eins bekommen werde. Es ist mir nicht lieb, daß die Sache noch nicht bereinigt ist; an Strenge, die betreffende Summe einzukassiren, hat es nicht gefehlt, das kann ich Herrn Gfeller versichern; aber es war der Gemeinde Frutigen infolge mißlicher Verhältnisse nicht möglich, mehr zu leisten. Früher war das Armengut ziemlich gut bestellt und wir haben immer noch ein schönes Kapital in den Rechnungen, aber wir können es nicht verwenden. An Tellen fehlte es nicht. Ob die Tellbezüge nicht hin und wieder besser überwacht werden könnten, will ich nicht näher erörtern. Ich kenne Fälle, in welchen man den Telleinzieher noch betreiben mußte, wenn die Telle hätte eingehen sollen. Ich halte dafür, der Antrag des Herrn Gfeller sei nicht erheblich zu erklären, und man dürfe es füglich der vollziehenden Behörde überlassen. Wie ich schon bemerkte, war man streng genug, und mit größerer Strenge erreichen Sie den Zweck nicht. Daß man uns mit Gantsteigerungen u. dgl. auf den Leib rücke, glaube ich, sei doch nicht am Orte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich stelle die Sache Ihrem Entscheide anheim; aber ich hätte in derselben nicht mehr thun können, wenn es mein persönliches Eigenthum gewesen wäre. Es ist dieß übrigens ein neues Beispiel, wie der Staat oft, wenn er den Gemeinden helfen wollte, Mühe hat, dieselben zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu bringen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Beide von Herrn Gfeller berührten Punkte wurden von der Kommission bei der Begutachtung der letzten Staatsrechnung zur Sprache gebracht; damals entgegnete uns aber der Herr Finanzdirektor, ein größeres Drängen könnte zu Verlüsten führen. Die Kommission sprach sich damals im nämlichen Sinne aus wie Herr Gfeller, deßhalb glaube ich mich seinem Antrage anschließen zu können, mit dem Zusatze, daß der Regierungsrath beauftragt werde, die fragliche Liquidation mit möglicher Beförderung zu Ende zu führen, jedoch „ohne die Interessen des Staates zu gefährden."

Gfeller zu Signau erklärt sich mit diesem Zusatze einverstanden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich dem modifizirten Antrage des Herrn Gfeller an.

Die in Frage stehenden Ansätze werden durch das Handmehr genehmigt und der Antrag des Herrn Gfeller erheblich erklärt.

---

6) Rohertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank	Fr. 3,500,000		Fr. 182,000
Abzug der Ausgaben:			
Besoldungen des Verwalters, Kassiers, Kontroleurs und Buchhalters . . .		Fr. 10,300	Fr.
Durchschn. d. letzt. 4 Jahre: Fr. 10,290.			
Büreaukosten . . .		11,700	
Durchschnitt d. letzt. 4 Jahre: Fr. 9,377.			
		Fr. 22,000	
Reinertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank			Fr. 160,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 179,619.			
			Transport Fr. 495,040

Transport Fr. 495,040

7) Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung . . . Fr. 400,000 . Fr. 16,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 16,720.
8) Zins des Kapitalfonds der Staatsapotheke . . Fr. 18,840 . „ 870
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 870.

Reinertrag der Kapitalien . . Fr. 511,910
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 562,439.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Reinertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank erscheint hier um 5000 Fr. höher als im letzten Büdget, weil die Aussicht auf einen größern Ertrag vorhanden ist. Sie wissen, daß vielfach davon die Rede war, die Bank, welche gegenwärtig ein Staatsinstitut ist, in dem Sinne einer Reorganisation zu unterwerfen, daß ihr der Charakter eines Privatinstitutes gegeben würde, wie dieß bei den Banken in Zürich, St. Gallen und andern Städten der Schweiz der Fall ist, indem man dafürhält, die Anstalt würde in den Händen von Privaten bessere Geschäfte machen. Die Behörde erließ hierauf an angesehene Kaufmänner und Sachverständige ein Kreisschreiben mit einem Plane, nach welchem die Reorganisation der Bank vorzunehmen wäre, in dem Sinne nämlich, daß der Staat sich dabei dennoch mit einer ansehnlichen Summe zu betheiligen hätte. Es langten infolge dessen zahlreiche Mittheilungen ein und zwar einander sehr widersprechende, indem sich die einen Sachverständigen entschieden für eine solche Reorganisation, andere sich dagegen aussprachen. Unter diesen Umständen halte ich die Sache heute noch nicht für spruchreif, und es ist wohl zu erwägen, was zum Besten des Landes dienen kann. Auf das Büdget hat dieser Gegenstand also noch keinen Einfluß. Ließe sich die Idee verwirklichen, daß die Betheiligung des Staates sich auf etwa 2 Millionen reduzirte, so könnte man die übrige Summe von $1^1/_2$ Millionen z. B. für die allgemeine Hypothekarkasse verwenden. Für heute jedoch wäre es zu gewagt, in dieser Beziehung bestimmte Zusicherungen zu geben. Unterdessen sind die Geschäfte der Bank in steter Vermehrung begriffen, was auch deren Ertrag vermehrt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es mag auffallen, daß der Reinertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank nur auf Fr. 160,000 angesetzt ist, dagegen der Durchschnitt der vier letzten Jahre beträchtlich höher steht; aber Sie erinnern sich, daß vor zwei Jahren dieser Kapitalfond bedeutend reduzirt wurde, und daß demnach der Ertrag hinter demjenigen früherer Jahre zurückbleibt. Die Kommission ist indessen überzeugt, daß die Bank, wenn sie glücklich manipulirt, bei den gegenwärtigen Geldverhältnissen noch etwas höher kommen sollte.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

II. Ertrag der Regalien.

1) Rohertrag des Salzregals, Verkauf von 134,000 Centnern à Fr. 10 . . . . . Fr. 1,340,000

Abzug der Ausgaben: Fr.
Zins des Betriebkapitals von Fr. 400,000 à 4 Prozent 16,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 16,720.
Ankaufspreis von 134,000 Ctrn. Salz 429,413
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 462,220.
Fuhrlöhne in die innern Magazine und zu den Bütten 114,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 97,235.
Auswägerlöhne 73,700
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 70,758.
Besoldungen der Centralbeamten . 15,700
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 21,145.

Transport Fr. 1,340,000

Transport Fr. 1,340,000

Vergütungen an die Auswäger für Baarzahlungen 9,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 11,245.
Vergütungen an die Salzfaktoren für Magazinlöhne 1,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 925.
Verschiedene Unkosten . . . 6,000
Vergütung an die Stadt Biel für das Salzregal 5,797
Eingangszoll auf netto 24,500 Centnern Salz od. brutto 26,700 Ctrn. à 15 Rp. 4,005

Fr. 675,315

Bleibt Reinertrag des Salzregals . . Fr. 664,685
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 587,120.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Reinertrag des Salzregals ist gegenüber dem letzten Büdget um 7000 Fr. höher. Vielleicht fällt es Ihnen auf, daß im vorliegenden Büdget 4000 Zentner mehr als im letztjährigen erscheinen, und daß dennoch der Ertrag nicht entsprechend höher ist. Das Räthsel löst sich, wenn Sie bedenken, daß die Fuhrlöhne bedeutend höher zu stehen kommen als früher, so daß wir Zulagen machen mußten, wenn wir mit den Salzlieferungen nicht in Rückstand kommen und das Publikum in Verlegenheit setzen wollten. Indessen glaube ich die Zusicherung geben zu können, daß der Salzverbrauch im Zunehmen ist und daß voraussichtlich der Büdgetansatz erreicht, wenn nicht überschritten wird. Der Staat hat also dafür zu sorgen, daß alle Gegenden des Kantons mit guter Qualität und reichlich versehen werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Finanzdirektor erklärte Ihnen, warum der Reinertrag des Salzregals nicht höher angesetzt wird. Wenn einmal die Eisenbahnen in Betrieb gesetzt sind, so werden sich die Transportkosten günstiger gestalten, gegenwärtig können sie nicht tiefer angesetzt werden. Man fand sogar, es läge eine Art Inkonsequenz darin, wenn der Staat, der Gesetze gegen die Thierquälerei erläßt, durch rücksichtsloses Herabdrücken der Fuhrlöhne dazu veranlassen würde. Uebrigens dürfte der Salzverbrauch durch Ausdehnung der Käsefabrikation noch mehr zunehmen.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

---

2) Postregal, Entschädigung vom Bunde, für die laufende Einnahme . . . . . Fr. 249,252
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 229,883.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

---

3) Bergbauregal, Rohertrag: Fr.
a. der Bergbauprodukte . . 18,600
b. der Bergbauabgaben . . 13,614

Fr. 32,214

Abzug der Ausgaben:
a. Besoldung des Verwalters und Adjunkten . . . Fr. 3,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,200.
b. Bergbauprodukt:
Büreau- und Reisekosten des Verwalters ꝛc. Fr. 600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 787.
Dachschieferfabrikation, Fuhr- u. Schiffslöhne, Magazine ꝛc. Fr. 8,235
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 11,456.

Transport Fr. 249,252

Transport Fr. 249,252

Steinkohlenausbeutungs-, Transport- u. Magazinkosten, Versuchsbau u. Stollenbetrieb Fr. 5,560 Fr.
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,638.
14,395

c. Bergbauabgaben:
Büreau- und Reisekosten des Adjunkten . . . 600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 787.
Fr. 18,195

Bleibt Reinertrag der Bergwerke . . . Fr. 14,019
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,542.
4) Ertrag des Fischenzenregals . . . „ 3,980
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,072.
5) Ertrag des Jagdregals . . . . „ 15,020
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 15,063.

Reinertrag der Regalien . . . Fr. 946,956
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 805,262.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist zu erwarten, daß der Ansatz betreffend den Bergbau erreicht, wo nicht überschritten wird. Dieses Regal hat für den Staat im Ganzen kein großes Interesse, da der Ertrag der Steinkohlen ein geringer ist und es wegen deren Qualität schwer hält, Abnehmer zu finden. Der Hauptabnehmer ist die Gasgesellschaft, aber wenn einmal die Eisenbahnen in Betrieb sind, so ist zu fürchten, daß man aus Frankreich Steinkohlen werde kommen lassen. Wenn jedoch für den Staat kein großer Vortheil daraus erwächst, so gewährt dieser Zweig der damit beschäftigten Bevölkerung doch einen regelmäßigen Verdienst und es liegt insofern auch im Interesse des Staates, diese Sache fortzusetzen. Den Haupteinnahmeposten bilden die Gebühren für die Erzausbeutung im Jura, welche wieder in starkem Zuwachse begriffen ist. Gegenwärtig befindet diese Industrie sich in einem viel blühendern Zustande als früher, wo mehrere Eisenhütten ihre Geschäfte eingestellt hatten. Da namentlich das englische Eisen bedeutend im Preise gestiegen ist, so können die jurassischen Unternehmer wieder eher die Konkurrenz aushalten. Es ist erfreulich, diese Industrie wieder gehoben zu sehen, da sie einem beträchtlichen Theile der Bevölkerung Verdienst gewährt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Bezug auf das Fischenzenregal soll ich Namens der Kommission den Wunsch aussprechen, daß der Fischfang während der Laichzeit einer strengern Aufsicht unterworfen werde. Das Fischenzenregal ist direkt für den Staat allerdings nicht von großer Bedeutung, aber in staatsökonomischer Hinsicht ist es bedeutender als Sie glauben. Bei dem ungeheuren Andrange der Fremden in die Schweiz, welcher durch die Eisenbahnen noch mehr zunehmen wird, besteht in den von den Fremden besuchten Gegenden, namentlich im Oberlande, ein großes Bedürfniß nach Fischen, welche die Wirthe herschaffen müssen. Wenn Frankreich in Hüningen mit sehr großen Kosten Einrichtungen zu Vermehrung der Fische traf, so sollen wir wenigstens durch eine gehörige Polizei in dieser Beziehung Mißbräuche verhüten.

Die Ansätze der in Berathung liegenden Rubrik werden mit diesem Antrage genehmigt.

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben:

1) Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde . . . . . Fr. 275,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 263,386.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

2) Ohmgeld, Rohertrag . . Fr. 680,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 742,169.
Abzug der Ausgaben:
Besoldungen der Centralbeamten und der Ohmgeldeinnehmer . . Fr. 35,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 32,153.
Büreau- und Reisekosten . . 12,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 13,387.
Fr. 47,000

Reinertrag des Ohmgeldes . . . Fr. 633,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 696,628.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ertrag des Ohmgeldes nahm in den letzten Jahren sehr ab, nachdem dasselbe früher eine sehr starke Einnahme gewährt hatte, ein Resultat, welches namentlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Weinpreise sehr gestiegen und die Einfuhr daher geringer war. Es ist ziemlich schwer, diese Einnahme sicher zu büdgetiren, da sie von äußern Umständen abhängt. Wir werden den letzten Büdgetansatz kaum erreichen, und eine Erhöhung desselben wäre daher nicht rathsam.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission trägt auch hier auf Genehmigung an, obschon dieser Einnahmeposten bedeutend hinter der Durchschnittssumme zurückbleibt, er beträgt indessen 800 Fr. mehr als im letzten Büdget. Es ist übrigens zu erwarten, daß das Ohmgeld dieses Jahr mehr abwerfen werde, indem bei der bessern Weinernte die Einfuhr zunehmen wird, doch ist die Nothwendigkeit einer Erhöhung des Ansatzes nicht vorhanden.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

3) Ertrag der Wirthschafts-, Berufs- und Gewerbspatentgebühren und der Konzessionsabgaben „ 192,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 199,000.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Infolge der bedeutenden Verminderung der Wirthschaften durch das neue Wirthschaftsgesetz hat diese Einnahme etwas gelitten, was eine Ermäßigung des Büdgetansatzes nach sich zog. Im letzten Büdget waren dafür Fr. 196,263 ausgesetzt.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

4) Stempelgebühren, Rohertrag . . . Fr. 120,000
Abzug der Ausgaben: Fr.
Besoldung des Verwalters, Hälfte 1,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,200.
Büreaukosten, Hälfte . . . 1,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,100.
Ankauf des rohen Papiers, Unterhalt des Werkzeugs u. Besoldung der Arbeiter 9,320
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,420.
Provision der Stempelverkäufer und Vergütung von obsoletem Stempel 3,880
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,500.
Fr. 16,000

Reinertrag der Stempelgebühren . . Fr. 104,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 104,494.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Vorberathung des Büdgets im Regierungsrathe erhielt die Finanzdirektion den Auftrag, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, welcher den Zweck haben soll, die Stempelgebühr für die kleinern Stempelbogen zu erhöhen, nicht aber den Preis des großen Stempels, weil man findet, der letztere sei ohnehin schon ziemlich hoch, namentlich wenn er zu Prozeßakten u. dgl. benutzt werden muß, während der kleine Quartbogen mit 16 Rappen wohl etwas

zu niedrig taxirt ist. Um runde Rechnung zu haben, fand man es passend, die Gebühr des Octavblattes auf 10, diejenige des Quartblattes auf 20 Rappen zu erhöhen. Diese Maßregel würde die Einnahmen des Staates um ungefähr 10,000 Fr. erhöhen, ohne das Publikum sehr zu belästigen. Auf das vorliegende Büdget hat dieser Gegenstand indessen noch keinen Einfluß.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommisson. Die Kommission spricht sich zum voraus zu Gunsten des vom Herrn Finanzdirektor berührten Projektes aus, sowohl mit Rücksicht auf die dadurch erzielte Vereinfachung in der Berechnung und Anschließung an das allgemein geltende Dezimalsystem als auch auf die Verbesserung des Ertrages.

Möching stellt mit Rücksicht auf laut gewordene Klagen hinsichtlich der Qualität des Stempelpapiers den Antrag, der Regierungsrath sei zu beauftragen, dahin zu wirken, daß für eine bessere Qualität gesorgt werde.

Dieser Antrag wird vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zugegeben und mit Genehmigung der Büdgetansätze erheblich erklärt.

---

5) Amtsblattgebühren, Rohertrag . . .		Fr. 46,170
Abzug der Ausgaben:	Fr.	
Besoldung des Verwalters, Hälfte	1,200	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,200.		
Büreaukosten, Hälfte . .	1,670	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,170.		
Für Druck, Spedition des deutschen Amtsblattes, der Verhandlungen des Großen Rathes und der Gesetze und Dekrete	20,000	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 28,760.		
Für Druck u. Spedition des französischen Amtsblattes, der Gesetze und Dekrete nebst Uebersetzungen . .	4,000	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,218.		
Besoldung des Redaktors des deutschen Tagblattes	2,500	
Besoldung des Redaktors des französischen Tagblattes . . .	2,000	
Entschädigungen an die Redaktoren für Gehülfen	1,200	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,900.		
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,690.		
Reinertrag des Amtsblattes . . .		Fr. 13,600
	Fr. 32,570	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 13,421.		

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Reinertrag des Amtsblattes erscheint hier um 3300 Fr. höher als im letzten Büdget, und es ist zu erwarten, daß derselbe jedenfalls erreicht, wenn nicht überschritten wird. Es wurden in der letzten Zeit neue Ausschreibungen der Druckarbeiten veranstaltet, infolge welcher billigere Bedingungen von Seite der Buchdrucker erhältlich waren, obschon ich glaubte, die früher eingegangenen seien sehr billig. Das Resultat der Ausgaben hängt hauptsächlich davon ab, in welcher Ausdehnung die Großrathsverhandlungen gedruckt werden. Immerhin sehen wir, daß an die Stelle des frühern Ausfalles bei dem Amtsblatte jetzt eine Mehreinnahme getreten ist.

Gfeller zu Wichtrach spricht den Wunsch aus, es möchte eine weniger kostspielige Ausgabe des Amtsblattes veranstaltet werden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erinnert an das getrennte Abonnement, durch welches Jedem frei gestellt sei, das Amtsblatt mit oder ohne die Großrathsverhandlungen zu halten; übrigens habe der Umfang des Amtsblattes seit Jahren bedeutend zugenommen, infolge eines Umstandes, welchen der Redner lieber unberührt läßt.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt überdieß, es könne auch dadurch eine Reduktion der Ausgaben erzweckt werden, wenn die Großrathsverhandlungen nicht mehr übersetzt werden müssen.

Die Ansätze für das Amtsblatt werden genehmigt.

---

6) Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren Fr. 120,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 115,660.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier habe ich Ihnen einen Antrag der Kommission mitzutheilen, er betrifft nicht den Büdgetansatz, der um 5000 Fr. höher als der letztjährige ist. Der Antrag geht dahin, der Regierungsrath sei einzuladen, zu untersuchen, ob nicht die in todter Hand liegenden Güter als Ersatz der nicht auf ihnen lastenden Handänderungsgebühr mit einer periodisch zu beziehenden Gebühr belegt werden könnten. Man findet nämlich, es sei unbillig, daß das Grundeigenthum, welches handändert, dabei mit einer Gebühr belegt werden solle, während das in todter Hand liegende von derselben frei ist. Es ist dieß keine neue Steuer, andere Kantone haben sie auch, so z. B. der Kanton Waadt. Dadurch, daß das betreffende Eigenthum in todter Hand liegt, wird es dem Verkehr entzogen. Damit ist nicht gesagt, daß alles in diesem Falle befindliche Grundeigenthum der fraglichen Gebühr zu unterwerfen sei, wie Spitalgüter u. dgl., zudem würde für diese Abgabe ein gewisser Termin aufgestellt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich widersetze mich der Erheblicherklärung dieses Antrages durchaus nicht, und bemerke nur, daß ich zur Zeit, als die Steueransätze weniger hoch waren, besser hätte dazu stimmen können als jetzt. Vergessen wir nicht, daß bei der hohen Staatssteuer auch die Güter in todter Hand stark belastet werden. Indessen ist es billig, daß Grundstücke, die während einer unabsehbaren Reihe von Jahren nie handändern, dem Staate einen entsprechenden Ersatz der Handänderungsgebühr geben, indem sie z. B. je von zehn zu zehn Jahren einer Abgabe unterworfen werden. Unsere Handänderungsgebühr ist sehr niedrig, während sie in der Waadt bis auf 4 Prozent geht.

Der Büdgetansatz wird mit Erheblicherklärung des von der Staatswirthschaftskommission gestellten Antrages genehmigt.

---

7) Kanzlei- und Gerichtsemolumente . . Fr. 45,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 43,042.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es ließe sich hier durch den Bezug von geringen Emolumenten für Verrichtungen, für welche gegenwärtig keine bezogen werden, ein besserer Ertrag erzielen, ohne das Publikum im Allgemeinen zu belästigen. Es begegnet sehr oft auf den Büreaux der verschiedenen Verwaltungszweige, daß die Leute, nachdem sie dort ein Geschäft besorgt, fragen: was kostet es? aus dem einfachen Grunde, weil man früher für solche Verrichtungen eine Gebühr bezog, die im Laufe der Zeit gestrichen wurde. Es wäre nicht unbillig, daß für eine Menge Verrichtungen kleine Gebühren bezogen würden. Ich beschränke mich darauf, diesen Gegenstand angeregt zu haben.

Geißbühler. Ich kann das vom Herrn Finanzdirektor Angebrachte aus Erfahrung bestätigen und möchte in Betracht der Finanzlage des Staates den Antrag stellen, der Regierungsrath sei einzuladen, zu untersuchen, ob nicht durch den Bezug von Emolumenten da wo gegenwärtig keine bestehen, auf dem in Frage stehenden Posten eine größere Einnahme erhältlich sei. Ich möchte das Publikum nicht durch hohe Gebühren drücken,

aber es wird Niemand bestreiten, daß für viele Verrichtungen der Kanzleien eine billige Einnahme am Platze ist. Ich erlaube mir noch auf einen andern Umstand aufmerksam zu machen. Es ließe sich vielleicht auch eine billige Abgabe auf Prozessen erheben, ohne daß dabei Jeder belästigt würde, der zu seinem Rechte zu gelangen sucht.

Matthys. Wir haben in einem der letzten Jahre einen Kanzleitarif erlassen und diesen so eingerichtet, daß eine Menge Gebühren, die früher nicht bestanden, von der Bevölkerung bezahlt werden müssen; man hatte dabei einzig das Interesse des Fiskus im Auge. Was die Gebühren in Prozeßsachen betrifft, so haben Sie dafür im Jahre 1850 einen Tarif erlassen, und die Verhältnisse haben sich seither nicht so verändert, daß die Aufstellung eines neuen Tarifs nothwendig wäre. Es ist keineswegs der Fall, daß derjenige, welcher einen Civilprozeß zu führen hat, nichts bezahle, sondern die dießfälligen Gebühren sind ziemlich hoch. Für die Instruktion eines Prozesses vor dem Gerichtspräsidenten wird 1 Fr. a. W. gefordert, für die Moderation einer selbstständig angebrachten Entschädniß- oder Kostenforderung ebenfalls 1 Fr. Sie sehen, daß das fiskalische Interesse sehr gut vorgesehen ist. Für die Verhandlungen vor dem Amtsgerichte bezieht der Staat von jeder Partei 4 Fr. von jedem Urtheil in der Hauptsache. Das ist wahrhaft eine große Gebühr. Wird ein Incident aufgeworfen, so muß jede Partei 1 Fr. zahlen. Wird an das Obergericht appellirt, so beträgt in diesem Falle die Gebühr nicht weniger als 8 Fr. a. W. und ein Urtheil dieses Gerichts zieht für jede Partei Kosten von 24—30 Fr. nach sich. Deßhalb bin ich der Ansicht, Sie sollen heute nicht nur das fiskalische Interesse im Auge haben, sondern auch das Interesse der Bevölkerung, welche, sie mag so rechtlich gesinnt sein, wie sie will, dennoch in die Lage kommen kann, über das Mein und Dein Prozesse zu führen. Ich knüpfe hier noch an einen andern Punkt an. Man klagt immer über Ausfälle bei der hohen Steuer. Woher kommt das? Weil landauf und landab die schreiendsten Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten im Bezuge der Einkommenssteuer bestehen. Ist es billig, daß in der Stadt Bern ein schlichter Gewerbsmann, ein Advokat 40—50 Fr. Steuer bezahlt, während ein Anderer, der ihm an Einkommen gleich kommt, in Burgdorf und andern Orten nur 15—20 Fr. bezahlt? Wenn Sie mehr Gleichheit in den Steuerbezug bringen, so haben Sie keine Ausfälle, sondern die direkte Staatssteuer ist im Stande, die Mehrausgaben zu decken. Diejenigen, welche mit dem Bezuge der Steuern beauftragt sind, sollen dafür sorgen, daß das Gesetz gehörig vollzogen werde, dann wird jeder Bürger, im Bewußtsein, gleichmäßig, wie die andern in den nämlichen Verhältnissen Stehenden, belastet zu sein, bereitwillig im Verhältnisse zu seinem Vermögen zahlen. Statt immer nur von Jahr zu Jahr die indirekten Abgaben zu steigern, die in den meisten Fällen ungerecht und unzweckmäßig sind, sollte man nach meinem Dafürhalten dafür sorgen, daß im ganzen Lande die direkte Steuer gleichmäßig bezogen werde, dann werden die Klagen verschwinden. Dieß meine Ansicht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Frage einer Revision des Tarifes ist von dem Punkte verschieden, welchen ich zur Sprache brachte. Ich beharre auf meiner Ansicht, daß es noch eine Menge Verrichtungen der Kanzleien gibt, die gar wohl mit einer kleinen Gebühr belegt werden könnten, ohne Jemanden lästig zu fallen, und insofern müßte ich es bedauern, wenn die Erheblichkeit des von Herrn Geißbühler gestellten Antrages nicht zugegeben würde. Der Große Rath mag später noch entscheiden, wie ihm angemessen erscheint, einer Untersuchung scheint mir die Sache immerhin werth.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bin ganz der Ansicht des Herrn Finanzdirektors, und dasjenige, was Herr Matthys sagte, brachte mich zu keiner andern Ueberzeugung. Was sagte er am Schlusse seines Vortrages? Er ging ganz von dem Berathungsgegenstande ab und sagte, es bestehen im Bezuge der direkten Steuer schreiende Ungerechtigkeiten. Glaubt er, das sei der Verwaltung lieb? Durchaus nicht; um Ungleichheiten zu vermeiden, setzt sie sich der Gefahr aus, zu so veratorischen Maßnahmen ihre Zuflucht zu nehmen, daß der Bezug lästiger ist als die Steuer selbst. Man sollte daher lieber da etwas beziehen, wo es leichter erhältlich ist. Einerseits weiß Herr Matthys, daß man ungern direkte Steuern zahlt, andererseits weiß er auch, daß man hingegen für Dienstleistungen, für welche nichts verlangt wird, die Hand in den Sack streckt und fragt: was kostet es? Da zahlt man gerne, wo es nichts kostet, während man dort nicht gern zahlt, wo es etwas kostet. Man bemühte sich namentlich in den dreißiger Jahren, die indirekten Steuern zu beseitigen: nun hat der Bund einen Theil derselben und zieht Millionen daraus. Wenn es so schwer ist, direkte Steuern zu beziehen und auf indirektem Wege etwas erhältlich ist, so muß man es nehmen. Es ist nur eine Gegenleistung, die man für eine Dienstleistung verlangt und da sie ohne drückende Last bezogen werden kann, so stimme ich dem von Herrn Geißbühler gestellten Antrage bei.

Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Geißbühler .	82	Stimmen.
Dagegen	37	„

---

8) Bußen und Konfiskationen . . . . „ 22,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 20,821.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, man könne diesen Ansatz wieder auf 24,000 Fr. erhöhen, wie im letzten Büdget. Ich kann nicht in Abrede stellen, daß wir große Mühe haben, die Bußen und Konfiskationen in geordnetem Bezuge zu erhalten. Man hört häufige Klagen darüber, daß die Regierungsstatthalter hin und wieder nicht große Lust dazu zeigen, indem sie sich darüber beschweren, als mache man Rechtsagenten aus ihnen, und bei einigen derselben ist wirklich in dieser Beziehung eine gewisse Gleichgültigkeit vorhanden. Durch ein Zirkular der Justizdirektion wurde die Verfügung getroffen, daß die Bußen in die Hände des Gerichtsschreibers gelangen sollen, aber durch den Regierungsstatthalter zu beziehen sind. Dieser ist der Exekutor des Urtheils, und wie er Gefangenschaftsstrafen vollstreckt, so soll er auch die Bußurtheile vollziehen. Es ist nicht zu leugnen, daß der Staat schon in Nachtheil gerieth, namentlich da nach Verfluß einer bestimmten Zeit die Verjährung eintritt. Der geringere Ertrag war auch der Grund, warum man nur einen Ansatz von 22,000 Fr. in das Büdget aufnahm. Ich kann dazu handbieten, daß die betreffenden Beamten durch Erhöhung des Ansatzes eine gewisse Mahnung erhalten, damit Geldbußen nicht so leicht in Gefangenschaft umgewandelt werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie der Herr Finanzdirektor bereits andeutete, stellt die Kommission bei Ihnen den Antrag, es sei der Ansatz für Bußen und Konfiskationen auf 24,000 Fr. zu erhöhen. Es ist der Kommission dabei nicht um die Differenz von 2000 Fr. zu thun, sondern um den Grundsatz. Sie hatte nämlich schon bei der Prüfung der letztjährigen Staatsrechnung Anlaß zu rügen, daß die Bußen nicht gehörig eingehen, und nun sehen Sie, daß Ihnen vorgeschlagen wird, dafür nur einen Ansatz von 22,000 Franken in das Büdget aufzunehmen. Darin erblickt die Kommission eine gewisse Läßigkeit, und sie ist der Ansicht, es wäre besser, keine Bußen auszusprechen, als das Gesetz mit den Kosten der ganzen Gerichtsverwaltung zu haben und dann doch die Bußen nicht zu beziehen und sie nach Verfluß von zwei Jahren verjährt zu sehen. Da die Bevölkerung des Kantons und deren Straffälligkeit nicht abgenommen hat, so liegt kein Grund vor, einen kleinern Ansatz unter dieser Rubrik aufzunehmen. Die Kommission geht aber einen Schritt weiter, indem sie fand, es liege in dem Bezug der Bußen ein Uebelstand, da dieselben nicht mehr so viel abwerfen als früher; sie warf dabei einen Blick auf andere Kantone. Ich stelle daher Namens der Kommission den doppelten Antrag: 1) es sei der Ansatz für Bußen und Konfiskationen von 22,000 auf 24,000 Fr., wie voriges Jahr, zu erhöhen; 2) es sei dem Regierungsrathe die Frage

zur Begutachtung vorzulegen, ob nicht eine zweckmäßige Einrichtung für den Bezug der Bußen getroffen und namentlich ob nicht die einkassirenden Beamten mittelst Betheiligung an den eingehenden Beträgen zu einem wirksamen Bezuge angespornt werden könnten.

Berger. Gerade die verwickelte Einrichtung im Bezuge der Bußen trägt die Schuld an den gerügten Uebelständen. Früher waren die Amtsgerichtsschreiber mit dem Bezuge der Bußen betraut; aber man fand, es gehe nicht gut, und man übertrug die Sache den Amtsschaffnern, nachher den Regierungsstatthaltern. Ich begreife sehr gut, daß es diesen Beamten ein unangenehmes Geschäft sei; aber wenn man es ihnen wieder abnimmt und in die Hand des Amtsgerichtsschreibers legt, so geht es erst nicht. Ein Hauptgrund, warum die Bußen nicht gehörig eingehen, liegt darin, daß das Gesetz dem Gläubiger die Bezahlung der Kosten auferlegt. Der Schuldner lacht dabei und zieht den Beamten an der Nase herum. Es ist dieß ein Uebelstand, der seinen Einfluß auch auf die gewöhnlichen Kreditverhältnisse ausübt. Um die Strafe gehörig zu vollziehen, soll nach meiner Ansicht nur Ein Beamter dafür verantwortlich gemacht werden.

Müller, gewes. Regierungsstatthalter. Ich hatte einige Praxis in dem fatalen Kapitel des Bußenbezuges in meiner Stellung als Regierungsstatthalter, dabei hatte ich die Rückstände mehrerer Jahre einzutreiben. So schwierig letzteres ist, so fand ich doch, bei einigem Ernste lasse es sich ganz gut machen. In der Zeit von anderthalb Jahren hatte ich mehrere tausend rückständige Bußen eingezogen. Was nicht bezahlt wurde, wurde umgewandelt, und ich kann mich bei einigen tausend Fällen an ein einziges Beispiel erinnern, wo ich Wortwechsel mit einem Bußenschuldner hatte. Ich sagte einfach: es geht mich persönlich nichts an, ich werde nicht reicher, wenn etwas an Bußen eingeht! Ich sage nicht, daß die Leute gern bezahlt haben, aber es ging, so daß sehr wenige rückständig blieben. Wenn der Bezirksbeamte das Ansehen seiner Stellung behauptet, so macht sich die Sache nicht so schwer; hat er dieses Ansehen nicht, so setzet einen andern an seine Stelle. Ich muß mich daher gegen den Antrag der Kommission aussprechen, welcher den Regierungsstatthalter in die Lage eines Betheiligten versetzen würde. Denken Sie sich nur in die Stellung des Beamten. Es ist gewiß nicht gut, daß in den Augen der Amtsuntergebenen nur ein Schein auf den Regierungsstatthalter geworfen werde, als habe er ein Interesse, ein Gesetz zu vollziehen oder nicht. Der Bezug von Bußen ist nicht ein angenehmes Geschäft für den Regierungsstatthalter, es gab während meiner Amtsführung kaum etwas Lästigeres; aber der Beamte muß das Lästige auch übernehmen. Wenn ich irgend etwas selbst führte, so war es das Lästigste der Vollziehung und des Bußenbezuges, ich überließ dieses keinem Schreiber. Wenn die Leute sehen, daß der Regierungsstatthalter sich nicht zu vornehm fühlt, um mit dem Volke zu reden und auch das Lästige auf sich zu nehmen, so geht es leichter. Ich stimme daher zum ersten Antrage der Kommission, dem zweiten müßte ich mich widersetzen.

Schären. Ich halte dafür, daß der Bußenbezug, als er von den Amtsgerichtsschreibern besorgt wurde, regelmäßiger und exakter vor sich ging, daß namentlich auch die Kosten mit den Bußen eingingen. Da die Regierungsstatthalter selber gewissermaßen der Wiederwahl des Publikums unterliegen, so hat der Bezug der Bußen etwas stoßendes für sie, während der Amtsgerichtsschreiber dabei eine freiere Stellung hat und auch sehr leicht zu kontrolliren ist, so daß ich glaube, dieses Geschäft sei wieder dem Amtsgerichtsschreiber zu übertragen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz ist nun einmal da, das den Regierungsstatthalter beauftragt, die Bußen zu beziehen, und nach meiner Ansicht ist dieß ganz folgerecht. Dieser Beamte ist der Vollzieher der gerichtlichen Urtheile, und der Bezug der Bußen gehört auch dazu. Wir hörten aus dem Munde des Herrn Müller, daß es bei einigem Ernste recht gut gehen kann; aber wenn der Beamte es nur bei einer Aufforrung bewenden läßt, so entwischt ein Verurtheilter leicht. Es ist immerhin der Mühe werth, daß die Behörden diesem Punkte einige Aufmerksamkeit schenken.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es wurde die Ansicht verfochten, daß es besser wäre, den Bußenbezug dem Regierungsstatthalter abzunehmen und wieder dem Amtsgerichtsschreiber zu übertragen. Die Kommission will die Untersuchung dieser Frage dem Regierungsrathe anheimstellen, das sprechende Mitglied könnte dazu stimmen. Auf der andern Seite wurde behauptet, die Stellung des Beamten werde dadurch gefährdet, wenn man demselben eine gewisse Betheiligung an dem Ertrage der Bußen einräume; diese Ansicht wurde von Herrn Müller ausgesprochen. Ich glaube aber Niemanden zu nahe zu treten, wenn ich sage, Herr Müller war gewiß der einzige Regierungsstatthalter im Kanton, der dieses Geschäft selbst besorgte. Wenn ein Beamter sich diese Mühe geben will, so ist es sehr lobenswerth; aber es ist eine Ausnahme. Ich halte daher den Antrag der Kommission fest.

Abstimmung:

Für den Büdgetansatz	17 Stimmen.
Für den ersten Antrag der Kommission .	Gr. Mehrheit.
Für den zweiten Antrag derselben . .	Handmehr.

---

9) Militärsteuer, Rohertrag . . Fr. 45,000
Abzug der Ausgaben:
Taggelder an die Taxationskommissionen, Druckkosten, Bezugsprovisionen und Nonvaleurs . „ 4,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 11,702.
Bleibt Reinertrag der Militärsteuer . . Fr. 41,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 36,335.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Infolge bedeutender Rückstände aus frühern Jahren traten für den Staat nicht unwesentliche Verluste auf diesem Posten ein, indem man bei dem Bezuge der Steuer zu lange wartete. Der vorliegende Ansatz ist um 4000 Fr. niedriger als derjenige des letzten Büdgets, und um denselben sicher zu erreichen, möchte ich einstweilen dabei bleiben.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

10) Erb- und Schenkungsabgaben nach dem Gesetz vom 27. November 1852 . . . Fr. 80,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 111,018.

Beide Herren Berichterstatter empfehlen diesen Ansatz, welcher um Fr. 10,000 den letztjährigen übersteigt, unter Hinweisung darauf, daß die für 1855 büdgetirte Einnahme von 70,000 Fr. bereits im ersten Halbjahre erreicht worden und daher eine Mehreinnahme zu gewärtigen sei, die sich jedoch nicht mit Sicherheit bestimmen lasse.

Ohne Einsprache genehmigt.

Reinertrag der indirekten Abgaben Fr. 1,527,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,414,068.

B. Direkte Abgaben.

1) Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantonstheils pro 1856. Kapitalschatzung Fr. 668,000,000.

	Fr.
Rohertrag der Grundsteuer von Fr. 413,000,000 . . .	578,200
Rohertrag der Kapitalsteuer von Fr. 165,000,000 . . .	231,000
Rohertrag der Einkommenssteuer von Fr. 90,000,000 . . . nach dem Maßstabe von 1 4/10 vom Tausend.	126,000
	935,200
Abzug der Ausgaben:	
Erhebungskosten an die Gemeinden 3 Proz. circa	28,000
Kosten bei der Centralverwaltung, Druckkosten, Reisen, Büreauauslagen ꝛc.	10,000
	38,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 29,008.	
Reinertrag der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer . . .	Fr. 897,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 652,155.	

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf die Gefahr hin, Sie ein wenig aufzuhalten, bin ich so frei, hier etwas weitläufiger zu sein und Ihnen einige Aufschlüsse zu geben. Durch Beschluß vom 31. März abhin ermächtigten Sie nach einmaliger Berathung des Gesetzes über die Vermögenssteuer den Regierungsrath, das in demselben aufgestellte Schatzungsverfahren in Vollziehung zu setzen, vorbehältlich der zweiten Berathung. Infolge davon wurde Hand an's Werk gelegt, die ernannte Zentralschatzungskommission versammelte sich in Bern, theilte sich in fünf Sektionen, um hierauf die Klassifikation der Grundstücke vorzunehmen. Die ganze Operation dehnte sich viel weiter aus, als die Finanzdirektion anfänglich glaubte, weil die Ausführung derselben mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden war. Indessen ging die Eintheilung im ganzen Kanton mit sehr viel Ordnung vor sich. Nachdem die Sektionen mit ihrer Arbeit zu Ende waren, versammelten sie sich hier wieder, um das Ganze einer Durchsicht zu unterwerfen und die eingelangten Reklamationen zu prüfen. Infolge davon wurden einige wenige Abänderungen an der ersten Eintheilung vorgenommen, andere Einwendungen dagegen als unbegründet abgewiesen. Im Ganzen genommen geht das Urtheil dahin, daß eine wesentliche Ausgleichung der Schatzungen stattfand. Ich glaube nicht, daß in der Gesammtsumme sich ein großer Gewinn zu Gunsten des Staates herausstellen werde, im Gegentheil, es ist eher etwelcher Rückgang zu besorgen; aber auf der andern Seite ist der Fortschritt dieser, daß die Schatzungen viel gleichmäßiger sind. Als die Kommission mit ihrer Arbeit zu Ende war, ersuchte ich deren Mitglieder, mir mitzutheilen, in welchen Punkten ihnen das neue Steuergesetz noch Mängel darzubieten scheine, worauf sich die Herren darüber berieten und einige Ausstellungen bezeichneten. Die Finanzdirektion schenkte den Bemerkungen der Kommission Gehör, und aus einem kleinen Ihnen mitgetheilten Entwurfe werden Sie sehen, welche Modifikationen am Gesetze noch vorzunehmen wären. Im Allgemeinen könnte ich nicht anders als der Zentralkommission meinen Dank aussprechen, und ich bin überzeugt, daß ihre Arbeit gewiß gute Resultate haben werde. Nun ein Wort über die von Herrn Matthys angebrachte Rüge in Betreff des Steuerbezuges, indem er auf Unbilligkeit im Bezuge der Einkommenssteuer hinwies. Ueber diese wurde bisher noch nichts geändert. Ich bin mit Herrn Matthys ganz einverstanden, daß in Bezug auf die Einkommenssteuer sehr grelle Mißverhältnisse bestehen; namentlich sind die Beamten, welche fixe Besoldungen beziehen, besonders die untern Klassen derselben, deren Einnahmen man bis auf den Rappen besteuern kann, sehr hart mitgenommen, während andere Leute von ihrem Gewerbe oder Berufe einen schönen Verdienst haben und dabei Mittel und Wege finden, der Steuer theilweise zu entgehen. Zwischen der Stadt Bern und dem Lande besteht in dieser Beziehung ein auffallendes Mißverhältniß. Die Einkommenssteuer für 1855 beträgt Fr. 143,818 für den ganzen Kanton, wovon auf die Stadt Bern allein nicht weniger als Fr. 101,200 fallen, so daß auf den ganzen übrigen Theil des alten Kantons nur Fr. 42,618 fallen. Es springt in die Augen, daß da Unbilligkeiten vorwalten müssen. Die Art, wie das Einkommen oft angegeben wird, ist in vielen Fällen nicht redlich, und man könnte in dieser Hinsicht vielen Personen andere Zumuthungen machen. Wir werden daher wohl noch dazu kommen, das Patentsystem einzuführen, wie im Kanton Zürich, um eine billigere Taxation möglich zu machen. Wenn man auch bei diesem Systeme die Steuer nicht auf der Goldwage bestimmen kann, so wird sie doch gleichmäßiger ausfallen. Das bestehende Mißverhältniß fällt besonders auf, wenn man die einzelnen Bezirke in's Auge faßt, wenn man z. B. sieht, daß das Amt Aarwangen nicht mehr als Fr. 3691 Einkommenssteuer zahlt, trotzdem daß einzelne sehr wohlhabende Ortschaften, wie Langenthal, Aarwangen ꝛc., sich in demselben befinden. Auch gegenüber der Kapitalsteuer läßt sich manches bemerken. Wenn man z. B. sagt, es sei nicht unbillig, daß ein Einkommen von 40 Fr., zu 2½ Prozent taxirt, 1 Fr. Steuer zahle, diese Summe komme dem Zins von 1000 Fr. Kapital bei, welches zu 1 pro mille auch 1 Fr. zahlen müsse, so läßt sich entgegnen, daß derjenige, welcher die 40 Fr. verdienen muß und kein Kapital dafür besitzt, sich im Nachtheile gegenüber demjenigen befindet, welcher das Kapital besitzt. Es wurden in der letzten Zeit Anordnungen getroffen, daß alle Gemeinden des alten Kantons die Summe ihres Steuerbetreffnisses eingeben sollen, eine Maßregel, deren Durchführung im Anfang etwas schwer hielt. Doch gelang es, nach und nach eine Zusammenstellung zu erhalten, aus welcher sich ergibt, daß die Gesammtsumme der Staatssteuer der Gemeinden im Rohertrage auf Fr. 934,020 für das Jahr 1855 veranschlagt wurde und in der Wirklichkeit Fr. 936,337 beträgt. Auch bei dem Bezuge der rückständigen Steuern zeigen sich nicht mehr die frühern Uebelstände, als die Sache noch neu war, so daß wir von sämmtlichen direkten Steuern von 1854 höchstens noch etwa 2000 Fr. Ausstände haben und das Uebrige bezahlt ist. Daraus mögen Sie entnehmen, daß die Verwaltung das Mögliche thut. Für die Zukunft wird sich keine große Abweichung zeigen, es sei denn, daß die Schatzung der Waldungen und Gebäude eine Reduktion der Gesammtsumme nach sich ziehen sollte, indessen ist zu hoffen, daß dafür der Ertrag der Einkommenssteuer um so besser sein werde.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission hat natürlich die Arbeiten der Steuerschatzungskommission nicht gekannt; da aber die Regierung erklärte, obschon der Bezug der Steuer nach der neuen Schatzung geschehe, so könne dennoch ungefähr auf den gleichen Ertrag gerechnet werden, wie bisher, so erklärte die Staatswirthschaftskommission sich befriedigt und trägt bei ihnen auf Genehmigung an. Auf die andern Bemerkungen über die Einkommenssteuer bin ich gegenwärtig nicht im Falle, Namens der Kommission einzutreten. Wenn einmal das betreffende Gesetz hier zur Sprache kommt, so werde ich mir ebenfalls erlauben, meine Ansichten auszusprechen. Vorläufig bemerke ich nur, daß ich das Mitleiden, welches in Betreff der Besteuerung der Beamten geäußert wurde, nicht in dem Grade theile, wie andere Redner. Sie berührten die eine Seite der Sache, ohne der großen Steuer zu gedenken, welche z. B. die unter Vormundschaft stehenden Personen trifft. Der große Vortheil des Beamten besteht hingegen darin, daß er viermal im Jahre ernten kann, ob Sonnenschein oder Hagel eintrete; daß er seine Ernte zu jeder Zeit hat; während andere Berufe riskiren müssen, ob ihnen eine Einnahmsquelle versiege, läuft sein Brunnen das ganze Jahr. Ich könnte mich daher nur demjenigen Theil der vom Herrn Finanzdirektor gemachten Bemerkungen anschließen, worin er auf die große Ungleichheit des Steuerbezuges zwischen Stadt und Land hinwies.

Seßler. Ich werde als Jurassier von der Einkommenssteuer nicht betroffen, aber ich kann diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne mich entschieden gegen die Ungerechtigkeiten im Bezuge der Steuer auszusprechen. Wenn das von Herrn Matthys Angebrachte richtig ist, so besteht die Ungerechtigkeit im Bezuge der Einkommenssteuer darin, weil sie in keinem Verhältnisse zu der Kapital- oder zu der Grundsteuer steht. Wie der Herr Finanzdirektor bemerkt, ist es etwas ganz anderes, wenn Einer 40 Fr. als Kapitalzins bezieht, oder wenn er sie verdienen muß. Der Kapitalist kann ruhig das Eingehen der Zinse erwarten und am Ende noch das Kapital seinen Kindern hinterlassen. Ich stelle daher den Antrag, der Regierungsrath sei eingeladen, dem Großen Rathe möglichst bald ein Gesetz vorzulegen, welches die Einkommenssteuer zu der Grund- und Kapitalsteuer in ein richtiges Verhältniß bringe.

Matthys. Ich bin der Ansicht, daß die Arbeit zum Kapital und zu Grund und Boden nicht in einem richtigen Verhältniß steht. Das gegenwärtige Steuergesetz soll aber, so lange es besteht, vollzogen werden; es wird jedoch in keinem Amtsbezirke, nicht einmal in der Stadt Bern, gehörig vollzogen, obschon sie an die Einkommenssteuer sehr viel beiträgt. Wenn es Handelshäuser gibt, die mit hunderttausend Franken in ihrem Geschäfte arbeiten, und nicht mehr versteuern als der erste Kommis, so sage ich: es ist etwas faul im Staate Dänemark, der Staat wird betrogen. Wenn ein schlichter Notar, ein Advokat, 50 Fr. a. W., dagegen der Besitzer eines großen Etablissements 40 Fr. Steuer zahlt; wenn ein Anwalt in der Stadt Bern 50 Fr., ein Anwalt, der ihm ungefähr gleich steht, in Burgdorf nur 15 Fr. zahlt, so sage ich wieder: der Staat wird betrogen; diejenigen, welche mit der Vollziehung des Gesetzes betraut sind, erfüllen ihre Pflicht nicht, sehen einander durch die Finger. Nun sagt man: der Staat kann nicht marschiren! Warum? Weil nicht geleistet wird, was geleistet werden soll und kann, wenn jeder Bürger ehrlich und redlich seine Pflicht erfüllt. Wenn es im Jahre 1856 mit dee Vollziehung des Steuergesetzes im Kanton nicht besser wird, so hoffe ich, es werde noch Männer geben, die solche Personen, welche den Staat in Betreff der Abgaben hintergehen, in der Presse bezeichnen.

Tscharner in Bern. Nur eine Bemerkung. Wenn man auf das Mißverhältniß hinweist, welches zwischen der Besteuerung des Einkommens und derjenigen des Kapitals und des Grundeigenthums bestehen soll, so scheint man zu vergessen, daß der Einkommenssteuerpflichtige den großen Vortheil hat, für den Unterhalt seiner Familie einen entsprechenden Abzug machen zu können, während dieser dem Kapital- und Grundsteuerpflichtigen nicht zu gut kommt. Zudem sind die Kapitalbesitzer nicht alle reiche Leute; es gibt viele, die von einem kleinen Kapital leben müssen, die keinen Abzug machen können, während Einer, der eine hohe Besoldung bezieht, sich denselben in bedeutendem Maße zu Nutzen machen kann.

Der Antrag des Herrn Seßler wird von den Herren Berichterstattern zugegeben und mit Genehmigung der Büdgetansätze durch das Handmehr erheblich erklärt.

	Fr.
2) Rohertrag der Grundsteuer im Jura. Bei einer Steuer im alten Kanton von 1 pro mille zahlt der Jura, laut Gesetz vom 21. Dez. 1853, einen fixen Beitrag von netto	125,000
Bei einer Erhöhung dieser Steuer im alten Kanton trägt der Jura zu dieser Vermehrung bei, im Verhältniß des beidseitigen Netto-Ertrages dieser Steuerzulage, und zwar in der Proportion von $^{2}/_{11}$ zu $^{9}/_{11}$.	
Transport	Fr. 125,000

	Fr.	
Transport		Fr. 125,000
Der Rohertrag der Steuerzulage im alten Kanton von $^{4}/_{10}$ pro mille beträgt	267,200	
Wovon die Bezugskosten abzuziehen sind mit	8,000	
Andere Extra-Auslagen sind keine.		
Es bleibt netto Mehrertrag im alten Kanton	259,200	
Die Steuerzulage des Jura im Verhältniß zu dieser Summe beträgt	57,600	
Dazu die gewöhnliche Steuer mit	125,000	
Zusammen Netto-Beitrag des Jura	182,600	
Hiefür müssen bezogen werden, brutto	205,420	
Abzug an Bezugskosten nach Gesetz 5 Proz. an die Steuer-Einnehmer	10,271	
Bleiben	195,149	
Besoldung des Direktors, der Grundsteuer-Aufseher und des Ingénieur-Vérificateur du cadastre Fr. 9,400. Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,400. Büreau-, Reise- und Druckkosten Fr. 3,149. Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,140. Bleibt netto wie oben 12,549.		
		182,600
Reinertrag der direkten Abgaben		1,079,800

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 741,846.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

IV. Verschiedenes.

	Fr.
1) Losung von verkauften Effekten	500
2) Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesoldungen	2,200
Summa Einnehmens an Verschiedenem	2,700

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Zusammenzug der Einnahmen.

	Fr.
I. Ertrag des Staatsvermögens	
A. Liegenschaften	287,400
B. Kapitalien	511,910
II. Ertrag der Regalien	946,956
III. Ertrag der Abgaben:	
A. Indirekte Abgaben	1,527,600
B. Direkte Abgaben	1,079,800
IV. Verschiedenes	2,700
Summa der Einnahmen	4,356,366

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die Gesammtsumme der Einnahmen betrifft, so ist dieselbe durch Erhöhung des Ansatzes für Bußen und Konfiskationen um 2000 Franken erhöht worden.

Hier wird die Büdgetberathung abgebrochen.

Herr Peter Brügger erklärt mittelst Zuschrift seinen Austritt aus dem Großen Rathe.

Das Präsidium zeigt mehrere eingelangte Vorstellungen an, welche im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthalten sind.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 19. Dezember 1855,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Furer, Hubacher, Käser, Knechtenhofer, Krebs in Twann, Parrat; Rickli, Röthlisberger, Gustav; Scholer, Tièche, v. Werdt und Wißler; ohne Entschuldigung: die Herren Brügger, Carrel, Fischer, Friedli, Gouvernon, Haldimann in Eggiwyl, Hirsig, Kilcher, Koller, Lempen, Marquis, Moor, Moser, Jakob; v. Muralt, Nägeli, Prudon, Schrämli und Seiler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen.

1) Wahl zweier Mitglieder des Ständerathes.

Erstes Mitglied.

Von 186 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Niggeler, Großrath	108	Stimmen.
„ Boivin, Oberrichter	58	„
„ Kurz, Oberst	9	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Niggeler, Großrath, in Bern.

Zweites Mitglied.

Von 192 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Rossel, Gerichtspräsident	95	Stimmen.
„ Boivin, Oberrichter	82	„
„ Kurz, Oberst	10	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren das absolute Mehr auf sich vereinigt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 191 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Rossel	107	Stimmen.
„ Boivin	81	„
„ Kurz	3	„

Erwählt ist somit Herr Rossel, Gerichtspräsident in Courtelary.

2) Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Von 193 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Karrer, Großrath	108	Stimmen.
„ Stooß, Altregierungsrath	67	„
„ v. Gonzenbach, Großrath	5	„

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist also Herr Karrer, Großrath, gewählt.

3) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Burgdorf.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird, dem Gesuche des Herrn Bucher um Entlassung von der Stelle eines Gerichtspräsidenten von Burgdorf (wegen fortwährender Kränklichkeit) entsprechend, demselben die Entlassung in allen Ehren und mit Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr W. Sury, Arzt, in Kirchberg;
2) „ J. Kummer, Amtsnotar, in Ersigen.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Bichsel, Altgerichtspräsident in Biel;
2) „ G. Hermann, Fürsprecher, in Langenthal.

Von 175 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Sury	37	Stimmen.
„ Bichsel	20	„
„ Kummer	98	„
„ Hermann	15	„
Leer	5	„

Erwählt ist somit Herr Kummer.

4) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Pruntrut.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr A. Favrot, Advokat, in Pruntrut;
2) „ E. Carlin, Fürsprecher, in Delsberg.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr Devoignes, Gerichtspräsident in Freibergen.
2) „ Béchaux, Advokat, in Pruntrut.

Herr Präsident Carlin begibt sich mit der Erklärung, daß er auf keinen Fall eine auf ihn fallende Wahl annehmen würde, in Austritt, und Herr Vizepräsident Kurz nimmt den Vorsitz ein.

Von 149 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Favrot	116	Stimmen.
„ Devoignes	5	„
„ Carlin	0	„
„ Béchaux	25	„
Leer	3	„

Erwählt ist somit Herr Favrot.

5) Wahl eines Obergerichtsschreibers.

Von 159 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Lüthardt, der bisherige	80	Stimmen.
„ Wyß, Altamtsschreiber	73	„
„ Hermann, Fürsprecher	4	„
„ Kropfli, Fürsprecher	3	„
Ungültig	1	Stimme.

Herr Lüthardt, bisheriger Obergerichtsschreiber, wird als gewählt erklärt.

(Gegen dieses Resultat wird später reklamirt. Siehe die folgenden Verhandlungen.)

Vortrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion über das Entlassungsgesuch des Herrn Kistler, Kommandant des Bataillons Nr. 19 um Entlassung sowohl von dieser Stelle als auch von derjenigen eines Stellvertreters des Großrichters, da derselbe das Vaterland zu verlassen gedenkt.

Antrag: dem Herrn Kistler die verlangte Entlassung in allen Ehren und mit Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

6) Wahl eines Stellvertreters des Großrichters.

Vorschlag der Militärdirektion und des Regierungsrathes:

Herr Kommandant Gottlieb Müller in Bern.

Von 136 Stimmen erhält im ersten Wahlgange:

Herr Müller, der Vorgeschlagene, 132 Stimmen; derselbe ist also gewählt.

Ebenfalls ohne Einsprache wird dem Herrn Oberstlieutenant F. E. Chiffele, von Neuenstadt, zu Büren, die wegen vollendeter Dienstzeit verlangte Entlassung in allen Ehren und mit Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Ein fernerer Antrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion geht dahin, dem Entlassungsgesuche des Herrn C. Degoumois, von Tramelan-dessus, welcher Willens ist, das Land zu verlassen, von der Stelle eines Majors des Bataillons Nr. 62 in gewohnter Form zu entsprechen.

Durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident Carlin nimmt wieder den Vorsitz ein.

Fortsetzung der Büdgetberathung.

(Siehe die Verhandlungen der letzten Sitzung S. 226 ff.)

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

1) Großer Rath: Fr.

Sitzungsgelder u. Reiseentschädigungen zu 47 Sitzungen 35,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 37,556.

2) Regierungsrath:

Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder nach dem Gesetze vom 9. Jenner 1851 . . Fr. 36,800

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 36,727.

Kredit für unvorhergesehene Ausgaben . . 20,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 14,128.

3) Taggelder für Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien . . . . Fr. 4,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,419.

Transport Fr. 95,800

Transport Fr. 95,800

4) Staatskanzlei:

a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 9. Jenner 1851: des Staatsschreibers, Rathsschreibers, Substituten, Uebersetzers, der Standesweibel und Kanzleiläufer Fr. 13,230

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 13,864.

b. Büreaukosten und Unvorhergesehenes . . 22,500

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 26,520.

c. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses . 4,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,967.

Sämmtliche Ansätze werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

5) Regierungsstatthalter und Amtsverweser:

a. Besoldungen nach dem Gesetze vom 9. Jenner 1851 . . . . . Fr. 66,500

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 66,571.

b. Büreaukosten 5,400

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,848.

c. Beholzungskosten 5,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,158.

d. Miethzinse für Audienzlokalien . . . 700

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 755.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Bestimmung dieses Büdgetansatzes wurde schon wiederholt die Frage in Anregung gebracht, ob nicht durch eine Reduktion der großen Zahl der Amtsbezirke des Kantons und durch eine Verschmelzung mehrerer kleiner derselben in einen größern eine merkliche Ersparniß erzweckt werden könnte, wobei die betreffenden Bezirksbeamten eine den vermehrten Geschäften entsprechende Besoldung erhielten, und der Staat dennoch eine namhafte Summe ersparen würde. Es ist dem Regierungsrathe nicht unbekannt, daß man mit solchen Anträgen an manchen Orten nicht gelegen kommt, und daß sich große Opposition dagegen zeigt; allein die Finanzdirektion fand, daß, wenn man immer von Ersparnissen redet, dieß ein Punkt wäre, auf dem sich eine solche machen ließe. Auch bei den Berathungen der Kommission wurde dieser Gegenstand in ernste Erwägung gezogen, und ich will es dem Herrn Berichterstatter derselben überlassen, das Nähere auseinander zu setzen. Ich halte dafür, es wäre in manchen Punkten eine Reform zweckmäßig, und die ermähnte Reduktion ließe sich um so besser durchführen, wenn man zugleich die Kompetenz der Gemeindspräsidenten etwas erweitern würde. Es gibt eine Reihe Bezirke im Kanton, wo die Beamten von 3—4 zusammen nicht soviel zu thun haben, wie der einzige Regierungsstatthalter von Bern. Es würde durch die Verschmelzung solcher Bezirke eine Vereinfachung der Verwaltung und zugleich eine bessere Stellung der Beamten erreicht. Ich beschränke mich darauf, die Sache angeregt zu haben und stelle es der Versammlung anheim, ob sie die Frage einer nähern Untersuchung für werth halte, oder es bei dem bisherigen Zustande bewenden lassen wolle.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier stellt die Kommission einen Antrag, für welchen ich Ihre Aufmerksamkeit einen Augenblick in Anspruch nehmen möchte. Es ist eigentlich bei weitem der wichtigste Antrag, obschon er nicht den Ansatz des Büdgets betrifft, mit welchem die Kommission einverstanden ist; hingegen erlaubt sich die Kommission, Ihnen bei diesem Anlasse einen Gegenstand in Ueberlegung zu geben, der im Schooße des Großen Rathes schon wiederholt angeregt wurde, und zwar von Staatsmännern ganz verschiedener Richtungen und verschiedener Epochen. Schon in den zwanziger Jahren machte man die Ansicht geltend, die Administration des Landes könnte bei einer kleinern Zahl von Amtsbezirken besorgt werden; damals wurde diese Ansicht von Männern verfochten, welche der sogenannten aristokratischen Richtung angehörten, von Staatsmännern der Restaurationsperiode. Der nämliche Gedanke suchte sich im Jahre 1849 wieder Bahn zu brechen, indem er von Anhängern einer ganz andern Rich-

tung verfochten wurde. Schon der Umstand, daß zu verschiedenen Epochen Männer verschiedener Richtungen, welche an der Spitze der Staatsverwaltung standen, zu der nämlichen Idee kamen, muß zu dem Schlusse führen, daß etwas Wahres, etwas Beachtenswerthes daran sei, und die Kommission hatte daher noch zu untersuchen, ob der fragliche Gedanke praktisch und ausführbar sei. Bei dieser Untersuchung fand sie, daß die bisherige Eintheilung eigentlich rein auf historischer Entwicklung beruhe. Im Anfange beschränkte sich das Gebiet des Kantons auf die Stadt Bern, im Laufe der Zeit erhielt diese einen bedeutenden Zuwachs durch Erwerbung der Grafschaften Aarberg, Nidau, des Gebietes von Burgdorf, Hasle, Siebenthal u. s. w., und jedesmal erhielt die betreffende Grafschaft, Herrschaft, Thalschaft, die dem großen Komplexe einverleibt wurde, ihren eigenen Vogt, der sie verwaltete, während sie ihre eigenen Rechte, ihre eigenen Gesetze hatte. Dieses ist im Laufe der Zeit schon verschwunden, man hat ein gemeinsames Gesetz für das ganze Land aufgestellt. Was aber noch nicht verschwunden ist, das ist die Neigung, welche in den Leuten vorhanden und die namentlich im Mittelalter sich geltend machte, wo jede Individualität, so klein sie war, ein selbstständiges Ganzes für sich bilden wollte. Dieser Selbstständigkeitstrieb machte sich in solchem Maße geltend, daß kleine Gemeinwesen den eigenen Blutbann hatten. Wollten Sie ihnen heute wieder dieses Recht einräumen, so würde man Ihnen entgegnen: was sollen wir damit anfangen? Nun muß nach der Ansicht der Kommission die Gesetzgebung den öffentlichen Geist abspiegeln. Oft kommt es vor, daß man an etwas festhält, weil man nicht den Muth hat, es anzugreifen, man stoßt an; aber eine Regierung ist nicht dafür da, Jedem gefällig zu sein, sie soll einen höhern Standpunkt einnehmen, von welchem aus sie das ganze Land im Auge hat, sie soll den Muth haben, zu sagen, wo Aenderungen und Verbesserungen nöthig seien. Die Kommission, welche die Aufgabe hat, zu untersuchen, in welchen Punkten Ersparnisse eingeführt werden können, ohne daß die Staatsverwaltung darunter leidet, hat gefunden, daß die in Frage stehende Reduktion eine Forderung des öffentlichen Geistes sei, der nur noch in Konflikt steht mit alten Gewohnheiten. Es kommt nur darauf an, ob die Maßregel zeitgemäß sei, denn man ist auch da im Irrthum, wenn man etwas durchdrängen will, wofür die Geister noch nicht reif sind. Auch die Frage der Zeitgemäßheit mußte die Kommission bejahen, indem sie sagte: die ganz gleiche Idee hat sich bereits Bahn gebrochen in der neuen Bundesorganisation. Es ist die gleiche Idee, welche sich vor 1830 für die Umgestaltung des Kantons geltend zu machen suchte, welche die Umgestaltung des Bundes zur Folge hatte; es brauchte siebzehn Jahre dazu, um sie zur Reife zu bringen. Wie diese Umgestaltung im Bunde sich nach und nach Bahn gebrochen, so glaubt die Kommission, auch das Aufgeben kleiner Liebhabereien im Kanton werde allmälig sich Bahn brechen, und es sei kein Grund vorhanden, im Kanton an Etwas festzuhalten, was im Bunde schon abgeändert worden und zwar zum Vortheile der Administration. Man mag die Bundeseinrichtungen ansehen, wie man will, so wird z. B. Niemand die frühere Verwaltung des Münzwesens in der Schweiz zurück wünschen, wo jeder Kanton seine Münze schlug. Es ist aber noch ein zweiter Grund, der für die Vereinfachung spricht: die Eisenbahnen, welche überall im Werden und in der Ausführung begriffen sind, und die gerade den größten Gegensatz zum frühern Ortsgeiste bilden. Wenn Sie sehen, wie man noch vor einem Jahrhundert den Bau einer Straße fürchtete, während man jetzt Millionen ausgibt, um im Fluge das Land zu durcheilen, so muß man doch zugeben, es ist ein ganz anderer Geist, der die Gesammtheit durchdringt, und dieser Geist muß eine ganz andere Organisation der Staatsverwaltung zur Folge haben. Der Geist ist da, und keine Macht wird seine Herrschaft zurückhalten. Sogar Irrthümer, die in der Zeitrichtung liegen, machen sich bis zu einem gewissen Grade geltend. Es ist daher inkonsequent, Millionen auszugeben, um schneller zusammen zu kommen, und doch in der Organisation die Trennung beizubehalten. Wenn Alles einander näher gerückt wird, so muß auch die Staatsorganisation ihr Räderwerk vereinfachen. Es ist ein dritter Punkt, der dafür spricht. Es wurde die Mittheilung gemacht — zwar nicht auf offiziellem Wege —, man beabsichtige eine Sammlung aller bestehenden Gesetze, eine Revision derselben. Auch in dieser Beziehung mußte die Kommission sich sagen: ist es klug, diese Sammlung vorzunehmen, in einem Momente, wo man sieht, daß ganz neue Organisationen entstehen? Denn wenn Sie auf den Antrag eingehen, die Organisation zu vereinfachen, so ist es klar, daß Sie auch die Kompetenzen ändern müssen. Sie sehen z. B., daß bei der Eintheilung der Geschwornenbezirke die gleiche Idee aus der nämlichen Geistesrichtung herfloß, und ich sage: wenn Sie weniger Gerichte haben, so können Sie an diese größere Anforderungen stellen, tüchtige Männer dazu berufen, denen Sie auch eine größere Kompetenz geben dürfen, damit kleine Rechtsverhältnisse ihre schnelle Erledigung finden, ohne daß die Parteien die Sache von einer Stelle zur andern ziehen müssen. Eine Vereinfachung der Organisation ist daher nicht nur zeitgemäß, sondern auch sachgemäß, sie führt nicht nur zu einer wohlfeilern Verwaltung vom staatsökonomischen Gesichtspunkte aus, sondern auch zu einer Verwaltung, die bessere Kräfte in einem größern Wirkungskreise verwenden kann. Der Zweck der Kommission ist dieser, einer bessern und zugleich wohlfeilern Staatsadministration zu rufen, und sie stellt daher, gestützt auf die drei angeführten Faktoren: die Aenderung in den Bundesverhältnissen, die Einführung der Eisenbahnen und die Revision der Gesetzgebung, den ehrerbietigen Antrag: der Regierungsrath sei einzuladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht, namentlich im Hinblick auf die im Wurfe liegende allgemeine Revision der Gesetze und den Bau der Eisenbahnen, eine Verminderung der Zahl der Amtsbezirke thunlich und wünschbar wäre.

Revel. Ich glaube, bei dieser Frage sowohl in der Eigenschaft als Mitglied der Staatswirthschaftskommission das Wort ergreifen zu sollen, als auch deßhalb, weil ich gewissermaßen der Urheber des gestellten Antrages bin. Ich fürchtete mich nicht, denselben vorzulegen, obschon ich dem kleinsten Bezirke des Kantons angehöre. Angesichts unserer gegenwärtigen Finanzlage beschäftigte sich die Kommission mit der Verminderung der Ausgaben und mit der Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben; sie sah dabei, daß man bei der gegenwärtigen Organisation nicht zum Ziele komme, und daher auch dieser Theil der Gesetzgebung vereinfacht werden müsse. Schon in der Restaurationsperiode ernannte die Regierung eine Kommission mit dem Auftrage, über die Reduktion der Zahl der Bezirke Anträge zu stellen, und im Jahre 1820 wurde in einem Berichte, der sich im Archive der Finanzdirektion befindet, der Antrag gestellt, die damaligen 27 Bezirke auf 15 zu reduziren. Im Jahre 1849 schlug die Finanzdirektion dem Großen Rathe die Verminderung der Bezirke vor. Zu jener Zeit konnte diese Idee hier nicht durchdringen, weil sie in einen Moment politischer Wirren und Agitation fiel. Die Kommission hielt den gegenwärtigen Moment für passend, diesen Antrag zu erneuern, welcher heute in einem ganz andern Licht erscheint als früher. Durch die Einführung der Eisenbahnen, welche bald unsern Kanton durchziehen werden, wurden die Entfernungen beträchtlich vermindert, so daß ein Bürger von Laupen viel weniger Zeit brauchen wird, um nach Bern zu kommen, als jetzt um zum Schlosse seines Bezirks zu gelangen. Die Verminderung der Bezirke hat natürlich die Verminderung der Gerichte zur Folge. Wir haben 30 Bezirke und daher auch 30 Gerichte erster Instanz. Man klagt darüber, daß man nicht genug Männer habe, welche die nöthigen geistigen Garantien bieten; eine Vereinfachung würde uns daher auch in dieser Beziehung eine aufgeklärtere Rechtspflege als die gegenwärtige verschaffen. In dieser Hinsicht war der Vorschlag schon gemacht worden, die Gerichte auf die Zahl der Assisenbezirke zu reduziren.

Berger. Ich glaube allerdings, es sei sehr viel Richtiges und Wahres in dem, was der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission anführte, und daß eine Vereinfachung für die Staatsverwaltung sehr wünschenswerth wäre. Aber die gegenwärtige Eintheilung des Kantons hat ihre Grundlage nicht nur in der historischen Entwickelung, sondern auch in den geographischen Verhältnissen, und man muß nicht nur denjenigen Theil des Kantons in's Auge fassen, welcher von Eisenbahnen

durchschnitten wird, sondern auch die andern Landestheile, die von diesen nicht berührt werden. Ich erinnere Sie z. B. nur an die gegenwärtige Lage, in der sich der Amtsbezirk Oberhasle befindet, an die mangelhaften Verbindungsstraßen in unserm Bezirke, dessen entferntere Bewohner sechs Stunden bis zum Amtssitze haben. Man macht es daher den Leuten schon ziemlich heiß, ihr Recht zu holen. Sollten wir nach Wimmis gehen, so hätten wir noch drei Stunden weiter. Aehnlich verhält es sich mit Saanen. Wie gesagt, ich anerkenne das Wünschenswerthe einer Vereinfachung der Staatsadministration, aber man muß nicht nur die Staatsmaschine, sondern auch die Bevölkerung und die Verkehrsverhältnisse in's Auge fassen. Man klagt immer über die große Menge Gesetze, welche wir haben, und dennoch benutzt man jeden Anlaß, um wieder einen neuen Lappen auf das Alte zu flicken, so daß wir nie daraus kommen. Der Antrag der Kommission greift weiter, als es im ersten Augenblicke scheint, und berührt Interessen, bei denen man auf ungeheure Schwierigkeiten stößt; ich muß mich daher gegen die Erheblichkeitserklärung desselben aussprechen.

Kurz. Die von der Kommission angeregte Frage wurde schon im Jahre 1847 zur Sprache gebracht, als ein Antrag auf Vereinfachung und Verminderung der Bezirke gestellt wurde. Ich war schon damals ganz entschieden der Ansicht, es sei diesem Begehren zu entsprechen, und ich stimmte mit dem gegenwärtigen Herrn Finanzdirektor schon damals entschieden dafür; aber der Antrag wurde verworfen, weil viele Interessen im Spiele waren. Inwiefern dieser Moment günstiger ist, wird sich zeigen. Ich stimme immerhin dafür, weil ich darin einen großen Vortheil sehe, erstens für die Finanzen und zweitens für den Geschäftsgang. Die von Herrn Berger geäußerten Bedenken sind nicht ohne Grund; aber die von ihm gerügten Uebelstände sind nicht in dem Maße vorhanden, wie er es aussprach. Der Umstand, daß die Leute in Zukunft drei Stunden weiter zum Amtssitze haben würden, liefert nicht einen stichhaltigen Grund, eine an sich so nützliche, zweckmäßige und für unsere Finanzen heilsame Maßregel zu verwerfen. Man kann nicht Jedermann den Amtssitz vor die Thüre bringen, so wenig als die Eisenbahnen; der Eine ist durch die Lage seiner Wohnung mehr, der Andere weniger begünstigt. Wer weit in den Bergen wohnt, hat weiter zum Amtssitze; das soll aber kein Grund sein, nicht einzutreten. Man wird immer auf die geographischen Schwierigkeiten Rücksicht nehmen müssen, man wird die Kreise nicht genau abzirkeln und sagen können: jeder zählt 50,000 Seelen! sondern es wird ungefähr gehen, wie bei der gegenwärtigen Eintheilung. Man wird vielleicht Kreise mit 20,000 Seelen haben, wo die geographischen Verhältnisse es fordern, andere werden das Doppelte zählen. So hat der Amtsbezirk Bern eine Bevölkerung von 47,000 Seelen, während der Bezirk Saanen kaum 5000 zählt. Solche Verhältnisse werden in Zukunft auch berücksichtigt werden. Ich halte dafür, es sei nothwendig und im höchsten Grade wünschenswerth, diesen Antrag erheblich zu erklären. Wenn wir dann den Entwurf einer solchen Reorganisation behandeln, so werden wir sehen, ob diese Bedenken genügen, um demselben entgegenzutreten; man wird es viel besser sehen als jetzt, wo Einer meint, es könne ihm schaden, wo er nur seinen eigenen Kirchthurm, seine Gemeinde, seinen Amtsbezirk im Auge hat. Deßwegen stimme ich auch heute, wie im Jahre 1847, zum Antrage der Staatswirthschaftskommission.

Gfeller von Signau. Auch ich bin der Kommission für diesen Antrag Dank schuldig und vollständig überzeugt, daß, wenn er angenommen wird und zur Ausführung kommt, der Staat sich sehr gut dabei befinden wird, indem seine Finanzen weniger in Anspruch genommen werden. Ich verdanke der Kommission den gestellten Antrag namentlich deßhalb, weil ich glaube, daß man dadurch das große Beamtenheer vermindere und eher im Stande sei, gute Beamte zu bekommen, denn ich gehe von dem Grundsatze aus, man solle wenige, aber gute Beamte haben und sie so bezahlen, daß sie existiren können. Ich kann aus Erfahrung sagen, daß ich, nachdem ich einige Jahre lang Regierungsstatthalter gewesen war, und zwar in einem der größern Bezirke, eben so gut zwei Bezirke als nur einen verwalten könnte, obschon ich nicht zu den besten Beamten gehöre. Es ist nur zu wünschen, daß die kleinern Amtsbezirke sich unterziehen möchten; aber ich fürchte, es möchte fast gehen, wie das erste Mal, daß man fast eine Revolution heraufbeschwört, als würden die kleinen Bezirke unterdrückt. Ob man sich dadurch abschrecken läßt, weiß ich nicht, ich für mich lasse mich nicht abschrecken, weil ich die Maßregel für zweckmäßig und zeitgemäß halte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann sehr gut begreifen, daß es in dieser Angelegenheit verschiedene Ansichten gibt, und daß man große Besorgniß hat, einzelne Interessen zu verletzen. Indessen bitte ich zu bedenken, daß wir gegenwärtig im Kanton Bern 30 Regierungsstatthalter, 30 Gerichtspräsidenten, eben so viele Amtsgerichtsschreiber und Amtsschreiber haben, nehmen Sie noch 120 Amtsrichter dazu, so haben Sie nicht weniger als 240 Bezirksbeamte — eine kleine Armee, und ich frage die Versammlung, ob die Verwaltung nicht mit weniger Beamten besorgt werden könnte, besonders wenn man die wenigern Beamten in eine bessere finanzielle Lage setzen würde. Ich halte dafür, dieß wäre eine Maßregel, die, wenn man den Muth hat, sie durchzusetzen, ihre guten Früchte tragen würde. Die Verwaltung würde dadurch sehr vereinfacht, und die Zentralbehörden wären nicht mehr im Falle, mit einer solchen Menge Bezirksbeamten in Korrespondenz zu stehen. Im Seeland z. B. finden Sie die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Biel, Nidau, Erlach und Neuenstadt, sechs kleine Amtsbezirke, die man gewiß in zwei verschmelzen könnte. Auch über die Eisenbahnen und über manche andere Neuerung hörte man seiner Zeit mißbeliebige Urtheile, man muß eben dem Publikum eine gewisse Zeit lassen, sich mit der Idee vertraut zu machen. Ich unterstütze den Antrag der Kommission; es bleibt dem Regierungsrathe immerhin unbenommen, einen Vorschlag zu machen, den er den Umständen angemessen findet.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie haben es der Kommission leicht gemacht, ihren Antrag festzuhalten, indem im Schooße der Versammlung wenige Einwendungen gegen denselben erhoben wurden. Es erfolgte von einer einzigen Seite Widerspruch, und ich glaube, die Einwendungen, welche gemacht wurden, sollten den betreffenden Redner gar nicht bestimmen, gegen den Antrag der Kommission zu stimmen. Er hat die drei Gründe, welche ich zu Unterstützung desselben anführte, nicht bestritten, sondern nur gesagt: es gibt Lokalitäten im Kanton, die man nicht vereinigen kann, Lokalitäten, wo geographische Verhältnisse Schwierigkeiten darbieten. Aber das wird die Regierung prüfen, sie wird ihr Gutachten darüber abgeben, wo eine Verschmelzung möglich sei, dann werden wir entscheiden, und das betreffende Mitglied der Versammlung ist dann wieder da, um seine Gründe anzubringen. Wenn ich mich also ganz auf den Standpunkt des betreffenden Redners stelle, so würde ich dem Kommissionalantrage nicht entgegentreten, weil er nur eine Spezialität angeführt hat, die nicht maßgebend ist. Aber wir haben bereits einen Umstand, welcher gegen die Einwendung spricht und zwar in der Eintheilung des Kantons bezüglich der Strafrechtspflege. Ich glaube, wenn man den betreffenden Redner fragen würde, ob er mehr Jurybezirke wolle, er würde nein sagen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Eintheilung in größere Bezirke nicht nur eine wohlfeilere, sondern auch eine bessere Administration möglich macht. Die Sache ist wenigstens der Untersuchung werth und ich möchte Ihnen daher den Antrag der Kommission empfehlen.

Abstimmung:

Für die Büdgetansätze unter Ziff. 5 .	Handmehr.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	116 Stimmen.
Dagegen	5 Stimmen.

6) Amtsschreiber:

	Fr.
a. Besoldungen nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1838	25,574
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 25,598.	
b. Miethzinse für Kanzleilokalien . . .	392
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 391.	

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Besoldungen der Amtsschreiber müssen nothwendig einer Revision unterworfen werden, die bisher nur in Betracht der sehr bedeutenden Arbeit verschoben wurde, welche die betreffenden Beamten infolge der Vereinigung der Grundbücher auszuführen hatten. Indessen ertheilte der Regierungsrath neuerdings sowohl der Justizdirektion als der Finanzdirektion den förmlichen Auftrag, dieses Verhältniß zu reguliren. Es gibt solche Amtsschreiberstellen, die man mit einer fixen Besoldung ausstatten muß, weil die Beamten sonst nicht bestehen könnten, während es andererseits Amtsbezirke gibt, wo dieselben sich bei ihren Sporteln sehr wohl befinden.

Gfeller von Signau. Ich unterstütze die Ansicht des Herrn Finanzdirektors, daß das Gesetz vom 13. Dezember 1838 einer Revision unterworfen werden solle; aber ich wünschte, daß auch der Große Rath sich darüber ausspreche und seinen Willen öffentlich an den Tag lege. Bekanntlich wurde den Amtsschreibern im Jahre 1838 eine Entschädigung zuerkannt, die ihnen der Billigkeit wegen nie und nimmer gehört hätte. Ich will nicht sagen, man solle das ganze Gesetz aufheben, aber wenigstens theilweise, so daß die Amtsschreiber in den kleinen Bezirken eine billige Zulage erhielten, nicht aber diejenigen der größern Bezirke, wie Bern, Thun, Burgdorf, Konolfingen ꝛc. Wenn man aus lauter Finanznoth auf den Gedanken kommt, die Besoldungen der Amtsrichter zu vermindern, wenn die Gemeindspräsidenten, die, wenn die Regierungsstatthalter sie überall, wo es das Gesetz gestattet, in Anspruch nehmen wollten, eine Last auf sich hätten, wovon viele keine Ahnung haben, ich sage, wenn die Gemeindspräsidenten ihre Arbeit unentgeldlich machen müssen, so ist es billig, daß man auch hier einschreite. Es gibt Amtsschreiber, deren Einnahmen der dreifachen Besoldung der andern Bezirksbeamten gleichkommen, deren Stellen wahre Landvogteien sind, und deren Inhaber schon ein gemachter Mann ist, wenn er die Stelle eine Zeit lang bekleidet hat. Ich frage, welcher andere Beamte kann dazu kommen, selbst unsere Regierungsräthe nicht ausgenommen? Eine Revision des Gesetzes ist auch deßwegen billig, weil die Amtsgerichtsschreiber keine Zulage haben und ihre Einnahmen bedeutend herabgesetzt wurden. Ich stelle daher den Antrag, der Regierungsrath habe zu untersuchen, ob nicht das Gesetz vom 13. Dezember 1838 einer Revision unterworfen und dadurch eine Ersparniß zu Gunsten des Staates erzielt werden solle.

Dieser Antrag wird von beiden Herren Berichterstattern zugegeben und mit Genehmigung der Ansätze unter Ziffer 6 durch das Handmehr erheblich erklärt.

Summe der allgem. Verwaltungskosten Fr. 239,096

Kurz. Es wurde gegen die unter meinem Präsidium vorgenommene Wahl des Obergerichtsschreibers reklamirt. Die Zahl der eingelangten Stimmzettel wurde auf 159 angegeben, und darnach das absolute Mehr auf 80 bestimmt. Nun aber erhielt nach dem Protokolle Herr Lüthardt 80, Herr Wyß 73, Herr Kropfli 3 und Herr Hermann 4 Stimmen, ungültig war 1 Stimme; rechnet man diese Zahlen zusammen, so ergeben sie eine Gesammtzahl von 161 Stimmen, so daß Herr Lüthardt das absolute Mehr nicht gehabt hätte. Ich hielt es für meine Pflicht, der Versammlung dieses mitzutheilen, um nicht der Meinung Raum zu geben, als handle es sich darum, etwas zu eskamotiren, was unter meinem Präsidium nie geschehen wird. Ich stelle es der Versammlung anheim, ob sie zu einem neuen Wahlgange schreiten, oder ob sie die irrthümliche, aber formelle Erklärung, daß Herr Lüthardt gewählt sei, genehmigen wolle.

Nach einigen Bemerkungen von Seite anderer Mitglieder wird zum zweiten Wahlgange geschritten, in welchem von 163 Stimmen erhalten:

Herr Lüthardt	106	Stimmen.
„ Wyß	56	„
„ Hermann	0	„
„ Kropfli	1	Stimme.

Herr Lüthardt ist somit erwählt.

II. Direktion des Innern.

1) Kosten des Direktorialbüreau's;	Fr.
a. Besoldung des Sekretärs	2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,600.	
b. Büreaukosten	10,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,530.	
c. Kosten der Armen- und Gemeindsorganisation	2,000

2) Gesundheitswesen:	Fr.
a. Gesundheitspolizei im Allgemeinen . .	2,700
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,700.	
b. Wartgelder an Aerzte	1,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,660.	
c. Hebammenschule	3,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,526.	

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

3) Volkswirthschaft:	Fr.
a. Unterstützung von Gewerbeschulen, Industrie und Landwirthschaft	12,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,500.	
b. Für Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht	15,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 16,682.	

NB. Zu diesen Fr. 15,000 werden noch Fr. 5,000 aus der Viehentschädigungskasse beigeschossen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Vielfach ist die Ansicht verbreitet, daß die für Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht ausgesetzte Summe nicht den Erfolg habe, den sie haben sollte; namentlich wurde in dem gedruckten Berichte der Abgeordneten der ökonomischen Gesellschaft über die Viehausstellung in Paris die Ansicht ausgesprochen, daß diese Prämien zweckmäßiger verwendet werden könnten, und bei diesem Anlasse der Grundgedanke angeregt, man sollte dahin trachten, die einzelnen Viehracen im Kanton möglichst rein zu erhalten, um dadurch den allgemeinen Ertrag der Viehzucht zu vermehren. Infolge dessen stellt die Kommission den Antrag, der Regierungsrath, respektive die Direktion des Innern, sei eingeladen, zu untersuchen, ob nicht die für Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht ausgesetzte Summe auf eine dem Zwecke besser entsprechende Weise verwendet werden könnte.

Gfeller von Signau. Ich weiß zwar nicht, wie die Regierung die im ersten Ansatze dieser Rubrik ausgesetzte Summe zu verwenden gedenkt, welche für jeden einzelnen der drei angegebenen Gegenstände allein nothwendig wäre; ich stelle heute keinen bestimmten Antrag auf Erhöhung des Ansatzes, weil für den Augenblick nichts erhältlich ist, obschon es sehr nothwendig wäre; aber ich möchte namentlich darauf aufmerksam machen, daß in Hinsicht auf die Landwirthschaft etwas geschehen muß, wenn wir nicht in noch größere Kalamitäten kommen sollen, als es bereits der Fall ist. Infolge der Erhohung des Zinsfußes werden die kleinen Landbesitzer hart mitgenommen. Schon jetzt, während dem noch zu 4 Prozent Geld erhältlich war, sahen wir, daß viele derselben nicht bestehen können. Wie wird es

gehen, wenn der Zins noch höher steigt? Nach meiner Berechnung tritt die Folge ein, daß, so wie der Zinsfuß um 1 Proz. steigt, der Grundbesitz um einen ganzen Viertheil fällt. Der größere Landbesitzer wird sich schon halten, und statt des Schadens wird er sich die Krisis eher noch zu Nutzen ziehen; anders verhält es sich mit den kleinern Landeigenthümern, wenn sie nicht entweder wohlfeiler Geld bekommen, oder dadurch unterstützt werden, daß sie ihrem Besitze mehr an Ertrag abgewinnen können. Letzteres ist nothwendig, sonst besorge ich, daß wir den Armenetat noch bedeutend vermehren, und zwar mit einer Klasse von Leuten, die viel schwieriger zu unterstützen, zu trösten sind, als solche, die nie etwas besessen haben. Deßwegen nahm ich das Wort, um die Regierung aufmerksam zu machen, daß in dieser Beziehung etwas gethan werde, und ich wünsche sehr, daß man die 12,000 Franken auf eine wirksame und zweckmäßige Weise verwende. Nach meinem Dafürhalten würde der Zweck am besten durch Hebung der Landwirthschaft erreicht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann Ihnen die Zusicherung geben, daß die Verwaltung bei der Verwendung der Büdgetkredite für das Eine wie für das Andere sehr vorsichtig zu Werke geht. Unsere Unterstützungen von Gewerbeschulen und Industrie wurden nicht immer mit Erfolg gekrönt; so war das Resultat der Uhrenmacherschule in Schwarzenburg und der Schnitzlerschulen im Oberlande gar nicht befriedigend. Dagegen fehlte es auch nicht an Beispielen, wo die Unterstützung einen bessern Erfolg hatte, namentlich läßt sich dieß von der eingeführten Spitzenfabrikation sagen, für die sich der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission viel Mühe gab. Mit dem besten Willen der Behörden gelingt die Sache nicht immer, es hängt von gar vielen Umständen und vorzüglich davon ab, ob die Leute die gehörige Ausdauer haben, da den Behörden nicht wirksame Maßregeln zu Gebote stehen, um die Gleichgültigkeit einer Bevölkerung zu bezwingen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nur eine Bemerkung zur Beruhigung des Herrn Gfeller. Daß der Zinsfuß steigen wird, darüber bin ich mit ihm ganz einverstanden, das können wir nicht ausweichen; es hängt von den großen europäischen Geldmärkten und von den Unternehmen ab, welche das Geld sehr theuer machen. Aber ich bin mit der Behauptung des Herrn Gfeller nicht einverstanden, daß der Güterwerth mit jeder Steigung des Zinsfußes sinke. Momentan mag es geschehen, wenn zu viele Güter auf einmal in Verkauf kommen. Der Geldwerth sinkt infolge der vermehrten Goldproduktion, aber der Güterwerth steigt mit der größern Bevölkerung. Das war seit Jahrhunderten der Fall, und auch ferner wird es so bleiben. Momentan entstehen Verlegenheiten, und man kann nicht vorsichtig genug sein, um nicht in große Kalamitäten zu kommen. Um zu zeigen, wie sehr oft einsichtige Verwaltungsmänner sich irren können, erinnere ich an die Aufhebung der alten Einrichtung der Gülten, an das Ueberhandnehmen der Pfandobligationen, wodurch einzelne Landesgegenden in große Verlegenheit geriethen, während der Gläubiger unter der alten Gültordnung ein gut verzinstes Kapital nicht künden konnte, und die Leute weniger Gefahr liefen, das Opfer der Spekulation zu werden.

Die Ansätze unter Ziffer 3 werden nebst Erheblicherklärung des von der Staatswirthschaftskommission gestellten Antrages durch das Handmehr genehmigt.

---

4) Militärpensionen . . . . Fr. 6,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,676.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

5) Armenwesen: Fr.

1. Staatsbeiträge an die Armentellen . . 395,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 370,160.
2. Staatsbeiträge an die Ortsarmenpflege . 30,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 50,329.
3. Auswanderungsunterstützung . . . 25,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 15,317.
4. Spenden für Waisen und verlassene Kinder . 14,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,010.
5. Armenanstalten:
a. Rettungsanstalt in Landorf, 30 Zöglinge 8,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,930.
b. Erziehungsanstalt in Köniz, 60 Knaben 12,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 12,488.
c. Erziehungsanstalt in Rüeggisberg, 55 Mädchen 7,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,000.
d. Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg, Unterhalt für 330 Sträflinge 47,690
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 49,114.
e. Verpflegungsanstalt in Bärau, 250 Personen, nach Abzug der Kostgeldsbeiträge . 32,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 34,872.
6. Handwerksstipendien 5,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,860.
7. Beiträge an Bezirksarmenanstalten . . 9,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre; Fr. 9,605.
8. Direkte Unterstützungen an auswärtige Kantonsbürger 2,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,557.
9. Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen 2,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,500.

Diese Summe der . . . . . Fr. 589,690

besteht:

1) aus den verfassungsmäßigen Fr. 400,000 alte Währung	Fr. 579,000	
2) aus dem mit dem Jura zu verrechnenden Beitrage im Verhältniß von $^{2}/_{11}$ der Kosten für die Mitbenutzung von Thorberg und Landorf	„ 10,690	
	Fr. 589,690	

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ansätze dieser Rubrik entsprechen ungefähr den letztjährigen; dagegen erlaube ich mir die Bemerkung, es sollten einige der hier aufgezählten Anstalten, wie z. B. Thorberg, mit einem geringern Zuschuß des Staates auskommen können. Man hatte in Thorberg eine sehr reiche Erdäpfelernte, infolge welcher man weniger für Ankäufe von Lebensmitteln verwenden sollte. Ich möchte daher den betreffenden Verwaltungen möglichst große Sparsamkeit empfehlen, damit man nicht etwa meine, die von der Verfassung ausgesetzten 400,000 Fr. a. W. seien absolut zu verbrauchen. Da die Irren von Thorberg entfernt sind, so sollte der hier ausgesetzte Kredit mehr als genügen, vielleicht noch etwas übrig bleiben. Auch in Bezug auf die Armenanstalten ist zu wünschen, daß die Zöglinge nicht an ein zu bequemes Leben, sondern möglichst an Sparsamkeit in jeder Hinsicht gewöhnt werden sollten, damit sie bei ihrem Austritte aus der Anstalt nicht zu große Prätensionen an die Leute machen, bei welchen sie untergebracht werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Unter dieser Rubrik befinden sich drei Punkte, auf welche spätere Anträge der Kommission Bezug haben werden, nämlich das äußere Krankenhaus, die Alimentation des neuen Irrenhauses Waldau und die Landsaßen-Korporation, welch' letztere auch für 1856 mit dem gewohnten Kostenaufwande von 28,000 Franken vorgesehen ist, wozu noch die Ansätze für die Anstalten von Köniz und Rüeggisberg von zusammen 19,500 Franken kommen.

Schenk, Direktor des Armenwesens. Ich habe gegenüber dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission nur zu bemerken, daß ein Irrthum vorwaltet, indem sich in den Anstalten von Köniz und Rüeggisberg nicht nur Landsaßen-Kinder befinden. Früher waren diese Anstalten für Landsaßen bestimmt, indessen seit 1846 wurden sie für Kinder des ganzen Landes geöffnet, so daß ich darauf Rücksicht zu nehmen bitte.

Gfeller von Signau. Ich bin zwar auch jetzt, wie früher, mit der Eintheilung der Ansätze für das Armenwesen, wie sie hier im Büdget erscheint, nicht einverstanden. Die Regierung hatte seit 1847 eine andere Ansicht als ich, ich konnte die meinige namentlich im Anfange nicht hier vertreten, weil ich unglücklicherweise Regierungsstatthalter in Signau war, sonst würde ich sie auf der Stelle geltend gemacht haben. Schon damals mußte ich finden, daß die Regierung von einer irrigen Ansicht ausging, und daß sie die Fr. 400,000 a. W. nicht so verwende, wie die Verfassung es vorschreibt, denn im §. 85 derselben ist von nichts Anderem die Rede, als von früher bezogenen Armentellen. Nicht umsonst wurde im Verfassungsrathe verlangt, daß die Worte „kraft dieses Artikels," mit Rücksicht auf die Staatsbeiträge, aufgenommen werden; man wollte diese ausschließlich an der Stelle der früher bezogenen Armentellen verwenden, und weil man damals befürchtete, daß die Ausgaben für das Armenwesen sich von Jahr zu Jahr steigern und die vorhandenen Mittel nicht hinreichen möchten, stellte man eine Schranke auf in der Bestimmung, daß die Staatsbeiträge die Summe von 400,000 Fr. jährlich nicht übersteigen sollen. Ich rede von allen Gemeinden, nicht nur von den emmenthalischen. Ich wünschte sehr, nur das Emmenthal litte im Armenwesen; aber wenn Sie den Armenetat nachsehen, so werden Sie finden, daß ein großer Theil des Kantons daran ebenso krank ist als das Emmenthal, obschon man immer von diesem redet. Es wurde schon damals gefehlt, man befand sich schon damals ärger in der finanziellen Klemme als jetzt, und suchte daher die Ausgaben für das Armenwesen zu beschränken, soviel man konnte. Deßwegen ging man so weit, daß man das, was der Große Rath hier beschlossen hatte, nicht ausgab. So beschloß der Große Rath für das Jahr 1847, die Beiträge an die bisher bezogenen Armentellen seien auf 250,000 Fr. festgesetzt. Was that die Regierung? Von dieser Summe gab sie nach der Staatsrechnung, auf die ich mich berufe, 140,000, statt 250,000 Fr. aus. Es wird sich Niemand im Saale befinden, der auftreten und behaupten dürfte, eine spätere Regierung habe das, was damals hätte verwendet werden sollen, nachträglich ausgerichtet, und doch wird Jedermann sich erinnern, daß wenn man den Gemeinden je in einem Zeitpunkte hätte helfen sollen, dieses im Jahre 1847 der Fall gewesen wäre, im Jahre der Noth und der Theurung, welches uns die Armenarmee um ein Drittel und das Büdget der Gemeinden um die Hälfte vermehrte. Und dennoch gab man die karge Summe von 140,000 Fr. aus, wo man 400,000 Fr. hätte ausgeben können. Die Regierung hauptsächlich, jenes Jahr, trägt die Schuld daran, daß die Gemeinden in einer so bedrängten Lage sind. Einzig im Bezirke Signau und Trachselwald haben Gemeinden Schulden von beinahe 200,000 Fr. a. W. gemacht; warum? Weil sie von der Regierung zu wenig unterstützt wurden, während sie nicht mehr tellen durften und ihre Armen doch nicht verhungern lassen konnten; deßwegen versuchten sie Geld aufzunehmen. Jahrelang ging dieses, denn die meisten Gemeinden hatten Armengüter, gute Titel, die sie zu versilbern suchten, um sich zu helfen. Ich stelle die Behauptung auf, daß der Bezirk Signau, dessen Armengüter über 500,000 Fr. betrugen, mehr als die Hälfte davon verbraucht hat. Jetzt sind die Gemeinden am Ende; Titel können sie nicht mehr verwenden, man nimmt sie nicht mehr; Schulden machen können sie nicht mehr, und die Leute fürchten, es könnten noch ärgere Dinge kommen; am Ende dürfte die Geduld ausgehen, wenn die Regierung nicht Schritte thut. Ich mache auf dieses Mißverhältniß aufmerksam; weil aber Jahre lang dieses Verfahren beobachtet wurde, so will ich jetzt nicht auf Aenderung antragen, in der Hoffnung und Erwartung, das neue Armengesetz werde die Sache billig und verfassungsgemäß reguliren. Das ist der Hauptgrund, warum ich nicht stören will, sondern mich mit einigen Modifikationen unterziehe. Ich sehe wohl, daß man da Tage lang schwatzen könnte, ohne daß es etwas abtragen würde, die Eintheilung ist nun einmal gemacht, und wir können nicht mehr auf das Büdget setzen, wenn wir nicht Defizite haben wollen. Aber das erkläre ich, daß den armen Gemeinden Unrecht geschehen ist, und daß ihnen laut der Verfassung Recht verschafft werden soll. Auf die einzelnen Ansätze dieser Abtheilung übergehend, möchte ich fragen, ob man glaube, daß man mit dem für Auswanderungsunterstützung bestimmten Ansatze von 25,000 Fr. im Kanton etwas leisten könne, daß man sagen könnte, man habe etwas Nützliches und Gutes im Armenwesen gethan. Ich halte dafür, dieß sei nicht der Fall. Wenn man die Summe auf den ganzen Kanton vertheilt, so verschwindet sie wie ein Tropfen Wasser im Meere, und von gutem Erfolge für das Allgemeine kann nicht die Rede sein. Wenn man diese Summe verwenden will, so wird man besser thun, dieselbe auf einen Bezirk zu verlegen, meinetwegen auf den Bezirk Schwarzenburg — ich will nicht für das Emmenthal reden. — Ich stelle daher den Antrag, die für die Auswanderungsunterstützung bestimmte Summe sei hauptsächlich für die Auswanderung aus dem Bezirke Schwarzenburg zu verwenden, ohne daß ich dabei den Absichten der Regierung bezüglich des Auswanderungswesens im Allgemeinen entgegentreten will. Ich habe noch einen andern Wunsch, welcher dahin geht, der Herr Direktor des Innern möchte sich darüber aussprechen, wie er das Gesetz vom 11. Oktober 1851 zu vollziehen gedenke. Nach diesem Gesetze sind die Armentellen unter dem Scheine des Rechtes wieder eingeführt, wenigstens den Gemeinden bedeutende Pflichten auferlegt worden, indem man sie zwingt, arme Kinder um ein billiges Kostgeld auf die Güter zu verlegen, und um dasselbe zu decken, sind die Gemeinden genöthigt, solche unter dem Scheine des Rechtes eingeführte Armentellen zu beziehen. Die Gemeinden kommen dieser Pflicht nach; ich kenne Grundbesitzer im Emmenthal, die neben ihren eigenen Kindern 4—5—7 arme Kinder an ihren Tisch nehmen und nähren müssen. Das nämliche Gesetz sagt auch, der Bestand der Armengüter, wie er Anno 1846 gewesen, soll ausgemittelt, vorhandene Defizite gedeckt und dafür sollen von den Gemeinden Armentellen von höchstens $1/2$ pro mille jährlich bezogen werden. Die Gemeinden sind bereit, auch diese Last zu tragen, wenn der Staat auch seiner Verpflichtung nachkommt; sie thaten es auch bisher, ohne daß der Staat das Seinige that. Was hat der Staat daran gethan? Und doch sagt das Gesetz ausdrücklich, da wo die Last den Gemeinden zu schwer falle, könne der Staat außerordentliche Zuschüsse leisten. Aber wurde je ein Batzen verabfolgt? Nein, kein Batzen! Da möchte ich nun wissen, ob die Regierung das Gesetz von 1851 zu handhaben gedenke. Entweder oder — entweder soll sie sagen: wir wollen zu helfen suchen! oder der Regierungsrath soll untersuchen, ob man nicht die Defizite der Gemeinden im Armenwesen im ganzen Kanton vom Armengute abschreiben soll, wozu wir hier das Beispiel geben. Dann ist der Staat nicht verpflichtet, die Armengüter ersetzen zu helfen. Deßwegen stelle ich den Antrag, der Regierungsrath habe sich darüber zu erklären, wie er das Gesetz vom 11. Okt. 1851 zu vollziehen gedenke und ob er geneigt sei, im Verhältnisse der Billigkeit Staatsbeiträge verabfolgen zu lassen; oder zu untersuchen, ob die vorhandenen Defizite in den Armenverwaltungen des Kantons nicht von dem noch vorhandenen Armenvermögen abgeschrieben werden können.

Berger. Ich könnte den größten Theil des Vortrages des Herrn Gfeller unterschreiben, weil ich eben auch aus einer Landesgegend komme, welche an der nämlichen Kalamität leidet. Doch möchte ich Herrn Gfeller hier daran erinnern, daß er gestern, als es sich um die Lebensmittelliquidation handelte, fand, die Regierung sei zu wenig streng gewesen. Warum haben wir noch nicht liquidirt? Weil wir eben auch an der Armennoth leiden, welche Herr Gfeller so schauerlich schildert und unsere Armengüter davon hart mitgenommen wurden. Auch bei uns ist der Umgang in vollem Maße vorhanden, und ich glaube, in dieser Beziehung sei die Verfassung nicht so erfüllt worden, wie sie nach dem Buchstaben hätte erfüllt werden sollen. Aber der Staat war auch in Finanznoth. Die Gemeinden, welche sich in günstiger Lage befinden, bilden sich nicht ein, wie die Lage

anderer Gemeinden beschaffen ist. Deßhalb sollte man dahin streben, daß die Last nicht allmälig auf die Gemeinden zurückgeschüttelt werde, sonst könnte es noch mehr als ein Guggisberg geben, abgesehen von dem Barbarischen, das darin liegt, wenn man einen großen Theil der Bevölkerung in Verzweiflung läßt. Ich schließe mich Herrn Gfeller an, in der Hoffnung, die Regierung werde Verfassung und Gesetz Nachachtung verschaffen.

Geißbühler. Auf das Armenwesen im Allgemeinen will ich jetzt nicht eintreten; ich glaube, der Augenblick sei dazu nicht einmal geeignet; dagegen könnte ich den Antrag des Herrn Gfeller in Bezug auf die Liquidation der Restanzen im Armenwesen nur unterstützen. Sie können sich keinen Begriff machen, in welcher Verlegenheit die Gemeinden sind. Auf der einen Seite sollen sie Einnahmen, wie das Burgergeld, das Heirathsgeld u. dergl. kapitalisiren, auf der andern Seite haben sie so viele Auslagen, daß sie dieselben aus den Einnahmen nicht bestreiten können, deßwegen mußten sie Anleihen machen. Das kann unmöglich in die Länge gehen; es ist nicht nur wegen des finanziellen Zustandes, es demoralisirt, und ich kenne unter diesen Umständen kein anderes Mittel, als dasjenige, welches die Behörden auch schon anwandten, die Abschreibung. Denn ich erwarte nicht, daß man das Gesetz vom 11. Oktober 1851 in dem Sinne vollziehe, daß den Gemeinden zugemuthet werde, die Defizite durch Tellen zu decken.

Matthys. Nur eine kurze Bemerkung über die Arbeitsanstalt in Thorberg. Bekanntlich leistet diese Anstalt Ausgezeichnetes, weil ein Mann an ihrer Spitze steht, welcher die Interessen der dort enthaltenen Sträflinge und des Staates im Auge hat. Der dortige Geistliche machte mich aber aufmerksam, es fehle etwas an der Organisation der Anstalt, indem der Vorsteher derselben zu sehr von untergeordneten Geschäften in Anspruch genommen werde, und seine Hauptthätigkeit nicht dahin verwenden könne, wo es hauptsächlich das Interesse der Anstalt fordern würde. Ich theile dieses mit, damit die Direktion des Innern in Verbindung mit derjenigen der Justiz und Polizei untersuchen könne, ob nicht Verbesserungen in Betreff der Organisation eingeführt werden sollten.

Schenk, Direktor des Armenwesens. Ich erlaube mir, auf die verschiedenen Wünsche und Anträge einiges zu antworten, und zwar so, daß ich hauptsächlich dem Vortrage des Herrn Gfeller folgen werde. Er fing damit an, zu erzählen, wie viel der Staat laut Beschluß des Großen Rathes in frühern Jahren den Gemeinden hätte verabfolgen lassen sollen; so seien im Jahre 1847 statt 250,000 Fr. nur 140,000 Fr. bezahlt worden. Der Grund liegt darin, daß damals erst ausgemittelt werden mußte, welches der durchschnittliche Beitrag für jede einzelne Gemeinde sei; zu diesem Zwecke mußten vorher die Rechnungen derselben passirt und eingegeben sein. Das geschah aber nur theilweise. Wo die Gemeinden ihre Eingaben machten, wurde jeweilen der Beitrag verabfolgt. Es blieben aber viele Gemeinden im Rückstande — so ist das Faktum —, und deßhalb konnte nicht die ganze Summe verwendet werden, es sei denn, daß man dieselbe auf die Gemeinden, welche ihre Eingaben besorgt hatten, vertheilen wollte, was jedoch nicht rathsam schien. Warum wurde die nicht verwendete Summe nicht später zurückbezahlt? Es ist nun einmal Regel der Verwaltung, daß nicht verwendete Restanzen nicht im nächsten Jahre zurückbezahlt werden. Ich kann Ihnen das nahe liegende Beispiel geben, daß die 400,000 Fr. a. W. auch im Büdget von 1856 erscheinen, obschon im letzten Jahre diese Summe überstiegen wurde und daher der Gedanke nahe lag, daß das zuviel Ausgegebene abgeschrieben werden solle. Es wurde aber ausdrücklich bemerkt, daß nicht so verfahren werden könne; habe ein Jahr das Maß überschritten, so sei es nicht recht gewesen, aber deßwegen soll das folgende Jahr nicht darunter leiden. Ob es damals gut war, zu sparen, darüber will ich nicht eintreten; die Gemeinden hätten das Geld sehr wohl brauchen können; aber ich gab Ihnen den Grund an, warum nicht der ganze Staatsbeitrag verabfolgt wurde. Auf die Bemerkung des Herrn Gfeller, daß die Art und Weise, wie man den für Auswanderungsunterstützung ausgesetzten Kredit verwende, nichts abtrage, habe ich folgendes zu erwiedern. Einmal hat man es mit allen Anstalten und Hülfsmitteln zur Armenpflege so. Nehmen Sie die Nothfallstuben, und man kann sagen: die paar Betten im Lande herum, sie sind nichts gegenüber allen armen Kranken, welche verpflegt werden sollten. Nehmen Sie die wenigen Kinder, die in den Anstalten des Staates verpflegt werden, man kann sagen: sie sind nichts gegen die Tausende von armen Kindern, welche im Lande herum zerstreut sind. Aber man muß einmal thun, was unter den obwaltenden Umständen zu thun ist. Will man im Großen Eclat machen, so weise man die Mittel dazu an. Man könnte dann eben so gut sagen, man sollte die Kinder der einen Gemeinde herausnehmen, um sie in der Anstalt erziehen zu lassen; dann wieder die Kinder einer andern Gemeinde u. s. f. Sie sehen wohl, daß die Art der Unterstützung der Auswanderung mit der Verwaltung des Armenwesens überhaupt zusammenhängt. Es läßt sich nicht das Große leisten, was man wünscht; immerhin fielen Anträge, auch von meiner Seite, welche eine zweckmäßige Verwendung der Auswanderungsunterstützung bezwecken. Da hier kein bestimmter Antrag gestellt wurde, so will ich nicht weiter darauf eintreten. Ich gebe Ihnen die Zusicherung, daß die Verwaltung sich bestrebt, die bewilligten Kredite so gut als möglich zu verwenden. Die Hauptsache kommt aber erst jetzt, nämlich die Anfrage, wie Regierung und die Direktion das Gesetz vom 11. Oktober 1851 zu vollziehen gedenken. Vor Allem kann ich Ihnen erklären, daß ich grundsätzlich dahin trachten werde, die Armentellen aufzuheben und ihnen vollends den Garaus zu machen. Die Aufhebung der Armentellen war nicht ein Gedanke von 1846, schon unter der alten bernischen Regierung traten nach und nach die Konsequenzen des damaligen Systems der Armenverwaltung hervor, und bald da bald dort mußten sich die frühern Behörden selbst dagegen wehren. Ich erinnere nur daran, daß, nachdem die Jahre der Theurung von 1816 und 1817 vorüber waren und die Armen in vielen Gemeinden, ungeachtet der erhobenen Tellen, sich eher vermehrt statt vermindert hatten, die damalige Regierung einsehen mußte, daß das System zum Verderben führe. Was hat sie gethan? Sie hatte den Muth nicht, dem Beispiele Neuenburgs zu folgen, das sich mit seinen Armen in der nämlichen Lage befand, aber im Jahre 1819 Halt machte und erklärte: die Gemeinden sind verpflichtet, die Armen zu erhalten, so weit ihre Armengüter hinreichen. Die Regierung von Bern berieth sich damals auch darüber, aber sie wagte es nicht, das Nämliche zu thun, sondern sie setzte ein Tellmaximum fest. Kurz vor dem Abtreten der alten Regierung fiel der Vorschlag, die Armentellen seien aufzuheben, weil viele Gegenden darunter zu Grunde gehen. Das geschah schon vor 1830. In der Verfassung von 1831 wurde der Grundsatz aufgestellt, daß der Staat die Oberaufsicht über das Armenwesen und die Leitung desselben führe und den Gemeinden durch Rath und That in der Verpflegung der Armen beistehe. Kaum hätten sich damals die Vertreter derjenigen Gegenden, welche hauptsächlich von der Noth bedrängt waren, mit jenem Paragraphen begnügt, wenn nicht das Uebergangsgesetz erklärt hätte: vor allen Dingen solle der Staat den Gemeinden, welche mit ihrer Armenverwaltung im Rückstande seien, zu Hülfe kommen und ihr Verwaltungswesen ordnen. Damit gaben sich die Abgeordneten der betreffenden Gegenden zufrieden. Es war auch nicht böser Wille vorhanden, man nahm die Sache zur Hand und Vorarbeiten wurden gemacht, aber was geschah? Man sah sofort ein, daß eine theilweise Reform im Armenwesen nicht genüge; unter den Händen der Männer, welche sich damit befaßten, wuchs die theilweise Reform zu einer allgemeinen heran und es zeigte sich immer mehr, daß diese nicht möglich sei ohne eine allgemeine Reform der materiellen Fragen. Deßwegen wurde im Jahre 1836 eine Kommission niedergesetzt mit dem Auftrage, das Finanzwesen, das Gemeindewesen und das Tellwesen zu untersuchen und zu reformiren. Im Jahre 1837 lagen die Anträge vor, und die Ansicht der Kommission ging einstimmig dahin, die Zwangstellen seien das Krebsübel in den Gemeinden; deßwegen bezweckte der erste Antrag, daß die Armentellen aufgehoben und die Gemeinden verpflichtet seien, ihre Armen zu erhalten, so weit ihre Armengüter reichen, weiter nicht. Man begnügte sich damit nicht, sondern schlug ferner vor, für ge-

brechliche und alte Leute, für Kranke, für die Pflege von Waisenkindern soll der Staat bezirksweise Anstalten errichten; das Uebrige sollte nach der Ansicht der Kommission die freiwillige Armenpflege thun, d. h. was nicht die Gemeinden, was nicht der Staat thun kann, sollten die freiwilligen Armenvereine thun. Sie sehen, daß alles, was seit 1846 und 1847 hier geltend gemacht wurde, längst seinen Vorgänger hatte, und daß das ein Faden ist, der weit zurückläuft. Man hätte glauben sollen, daß endlich Hand an's Werk gelegt werde, aber die Anträge sind im Schooße des Regierungsrathes verschwunden. Die Armenkommission nahm hierauf die Sache wieder an die Hand, und legte nach siebenjähriger Arbeit ihren Entwurf vor, — eine schöne, prächtige Arbeit. Dieser Entwurf erklärt wieder, es gebe keine Rettung als durch die Aufhebung der Armentellen und durch Aufstellung der freiwilligen Armenpflege. Hierauf kam die Verfassungsrevision von 1846, und es war kein bloßer Markt, daß die materiellen Fragen dabei an die Hand genommen wurden, im Gegentheile, die Gesetzgebung von 1830 fühlte, daß sie zu schwach sei, diese Fragen zu lösen; deßwegen wies sie dieselben an Kommissionen und verschob die Sache; deßwegen hat aber auch die Zeit von 1846 sie sehr richtig begriffen, indem sie erklärte: es muß in die Verfassung! Man nahm es in dieselbe auf und erklärte: die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen sei aufgehoben, die Gesetzgebung habe diesen Grundsatz allmälig durchzuführen, und bis dieses geschehen, werde das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt, welche die Summe von 400,000 Fr. jährlich nicht übersteigen dürfen. Das Gesetz von 1847 stützte sich darauf und organisirte es. Wenn man nun die Sache überschaut, so muß man sagen, daß die Armenvereine — denn auf sie kam Alles an — im Anfang nicht das waren, was sie hätten sein sollen. Es wurde vorzüglich darin gefehlt, daß sie sich nicht möglichst gleichzeitig bildeten. Da ging ein Armenverein wie ein Feuer auf, während rings um ihn herum Nacht war, dann ging es eine Zeit lang, bis wieder einer auftauchte; diese erklärten aber: wir können nicht bestehen, wenn nicht auch an andern Orten Armenvereine sich bilden, und so war das ein Aufgehen und Erlöschen, das keinen Zusammenhang hatte. Die Armenvereine hätten die Träger der Armenverwaltung sein sollen, aber sie wurden nicht gehörig unterstützt, so daß man sich in denselben rathlos fand, weil nicht gehörig eingewirkt wurde. Wie die Armenvereine zu Grunde gingen, nahm natürlich die Sache wieder die alte Wendung, sie wandte sich wieder der Heimath und allmälig dem Obligatorium zu, und die Armentellen erschienen wieder mehr auf dem Büdget. Die Sachlage ist zur Stunde so beschaffen, daß die Armenvereine leider in einer bedrängten Lage sich befinden, und daß die ganze Sache wesentlich wieder der alten Richtung zusteuert. Das Gesetz von 1851 half dazu, es ist wahr. Ich will aber da nicht Vorwürfe machen, keinerlei Art. Man muß bedenken, daß die Noth dazu drängte, daß die Zahl der Armen zu groß war und auf irgend eine Weise geholfen werden mußte. Man wußte nicht anders zu helfen, als den Gemeinden zu sagen, sie sollen die Armen auf die Güter vertheilen und Verpflegungsreglemente aufstellen. Wer wahr sein will, muß zugeben, daß darin sich ein großes Abschwenken von der Bahn kund gibt, welche nicht nur seit 1846 eingeschlagen worden war, sondern die sich auf alle Regierungen bis auf 1815 zurück verfolgen läßt. Sie sehen, wie ich die Sache auffasse, und daß es gegenüber der geschichtlichen Entwicklung des Armenwesens — denn auf diese lege ich Werth, weil ich weiß, daß wenn etwas Grund und Boden haben will, man diese Entwicklung nicht übersehen darf — doch der richtige Weg sein muß, die Armentellen mit allen Mitteln zu beseitigen. Ich habe nur noch auf den eigentlichen Antrag des Herrn Gfeller zu antworten, welcher sich auf das Gesetz von 1851 bezieht. Wenn Sie die frühern Büdgets ansehen, so finden Sie darin ordentliche und außerordentliche Staatsbeischüsse an die Armentellen, die Verwaltung stützte sich darauf; später fand man, dieser Unterschied sei unpassend, man warf beide Theile zusammen und jetzt erscheinen sie zusammen als „Staatsbeiträge an die Armentellen." Aber es ging doch etwas. Manchen Gemeinden, die früher einen Staatsbeitrag von $^4/_8$ oder $^5/_8$ bezogen hatten, wurde dieser erhöht, so daß viele Gemeinden nun die ganze Summe ihrer frühern Armentellen beziehen. Darin wurde offenbar mehr gethan, als die Verfassung fordert, welche vorschreibt, daß den Gemeinden das Fehlende durch Staatszuschüsse ergänzt werden soll, die, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertheile der fehlenden Summe betragen dürfen, während nun viele Gemeinden die ganze Summe ihrer frühern Tellen beziehen; indessen lege ich hierauf keinen Werth. Ob die Defizite abzuschreiben seien, darüber habe ich jetzt keine Meinung auszusprechen. Eben deßwegen suche ich jetzt zu vernehmen, wie es in den Gemeinden mit den Defiziten stehe, welche vorhanden, ob Mittel und Wege zu deren Deckung zu finden seien, denn das wird der Große Rath wissen wollen, — eben deßhalb, weil ich glaubte, man dürfe dem Großen Rathe nicht neue Vorlagen machen, bevor man das Tableau kenne; eben deßhalb habe ich die Untersuchung angeordnet, und von ihrem Ergebnisse hängt es ab, welche Vorschläge ich machen werde.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Ich kann mich unmöglich enthalten, über den in Frage liegenden Gegenstand einige Worte zu sagen, und zwar liegt die Veranlassung dazu in einer Aeußerung des Herrn Präopinanten, welcher sagte, dadurch, daß der Staat einigen Gemeinden einen das Tellverhältniß übersteigenden Beitrag geleistet, habe er mehr gethan, als die Verfassung gestatte. Ich will für den Moment nicht sagen, warum ich diese Ansicht für unrichtig halte. Vieles von Demjenigen, was Herr Gfeller anführte, ist sehr begründet. Es ist durchaus richtig, daß die Gemeinden nicht erhielten, was sie nach der Verfassung hätten erhalten sollen. In einem Artikel des Armengesetzes liegt der Fehler, welcher später zu großen Kalamitäten führte. Ich und Alle, die dazu gestimmt — ich bin nicht ganz sicher, ob ich wirklich dazu gestimmt habe — tragen die Schuld daran. Als ich zur Erkenntniß des Fehlers kam, that ich in der Regierung das Mögliche, denselben zu beseitigen; mehrere längere Diskussionen fanden darüber im Regierungsrathe statt, und ich bin überzeugt, die Mehrheit hat mir im Innern Recht geben müssen, aber die Folgen schreckten sie ab. Worin besteht der Fehler? Weil der Maßstab des Staatsbeitrages sich auf den Durchschnitt von sehr günstigen Jahren stützen mußte. Das war absolut verfassungswidrig, weil die Verfassung vorschreibt, daß die Gemeinden in einem gewissen Verhältnisse zum Fehlenden über den Ertrag der Armengüter hinaus Zuschüsse erhalten sollen. Nun aber war es schlechterdings unmöglich, daß der Staatsbeitrag, welcher nach dem im Armengesetze gegebenen Maßstabe berechnet wurde, das Fehlende ersetzen konnte, weil das Fehlende in den Theuerungsjahren viel größer als in den Durchschnittsjahren war. Das ist klar, und ich bin überzeugt, daß Niemand im Stande ist, etwas Begründetes dagegen zu bemerken. Daher rührt der Rückgang in den Armengütern. Der Staatsbeitrag konnte daher nach dem Armengesetze, auch bei der getreuesten Vollziehung, nicht verabfolgt werden, wie er hätte verabfolgt werden sollen; so war es während mehrerer Jahre unmöglich, daß der Regierungsrath die 400,000 Fr. a. W. verabfolgen lassen konnte, wie es hätte geschehen sollen; es war unmöglich, wenn man sich an die Vorschrift des Armengesetzes halten wollte. Infolge dessen kamen die Gemeinden in die größte Verlegenheit, und von daher kommt das Hauptübel. Es ist daher kein Wunder, wenn viele Gemeinden und ihre Repräsentanten darüber klagen; sie klagen bestimmt mit Recht, und ich wünsche von Herzen, es möchte gelingen, dieses Unrecht wieder gut zu machen, um so mehr, als die Gemeinden geleistet haben, nicht nur, was sie konnten, sondern was sie unmöglich länger leisten können. In dieser Beziehung stimme ich mit Herrn Gfeller überein, in andern Punkten hingegen nicht. So stimme ich mit ihm in der Behauptung nicht überein, daß die 400,000 Fr. nur für Staatsbeiträge an die Armentellen verwendet werden sollen; das ist ein großartiger Irrthum. Ich behaupte, daß ein Theil dieser Summe verwendet werden kann, ohne zu Beiträgen an die Armentellen bestimmt zu werden. Der §. 85 der Verfassung sagt, der Staat sei berechtigt, die Verwendung der Armentellen „und seiner eigenen Beiträge vorzuschreiben" und diese Verwendung gutfindenden Falls selbst zu leiten. Auch in einem andern Punkte gehe ich mit Herrn Gfeller nicht einig, und ich

bedaure, daß er in diesem Sinne hier gesprochen hat, um so mehr, als er früher entgegengesetzter Ansicht war, nämlich hinsichtlich des Abschreibens der Defizite. Ich hielte es für eine sehr bedauerliche Maßregel. Aus dem Gesagten könnte ich ganz gut folgern, daß es nur recht wäre, und ich bin überzeugt, wenn der Staat ein Unrecht gut machen will, so sollte er hier in Bezug auf die Ersetzung der Armengüter etwas thun. Wir gaben hier ein fatales Beispiel, das nicht vermieden werden konnte. Die Abschreibung der Defizite, wenn wir sie erlauben würden, würde in den Gemeinden fatale Folgen haben. Die Armengüter würden an manchen Orten ganz verschwinden. Ich möchte für diese Sorge iragen helfen und sehr vor einer solchen Maßregel warnen. Ich weiß zwar wohl, daß es Bezirke gibt, wo man darauf rechnet, wo man sagt, der Staat solle helfen. In dieser Beziehung würde durch das Abschreiben eine große Ungerechtigkeit gegenüber einzelnen Gemeinden begangen

Gfeller von Signau. Die bisherigen Beiträge des Staates wurden keineswegs zu dem Zwecke verabfolgt, um die Armengüter zu ersetzen, sondern sie wurden hauptsächlich verwendet, um Unbilligkeiten auszugleichen, die sich bei den Staatsbeiträgen an die armen Gemeinden eingeschlichen hatten. Ich bin mit dem Herrn Direktor des Armenwesens einverstanden, daß in den Jahren 1847 und 1848 nicht mehr habe geleistet werden können, weil die Rechnungen nicht gehörig eingelangt seien; aber man hätte auf außerordentlichem Wege helfen sollen. Denn wenn ich Jemanden etwas schuldig bin und es in diesem Jahre nicht zahle, so bin ich im folgenden Jahre der Pflicht nicht enthoben, sondern ich muß später doch zahlen, und so hätte es der Staat auch thun sollen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin mit Herrn Gfeller darin einverstanden, daß die für Auswanderungsunterstützung ausgesetzte Summe nicht zu sehr zersplittert werden soll. Was aber die Bemerkung desselben Redners betrifft, daß der Staat in frühern Jahren nicht genug Geldbeiträge geleistet habe, so habe ich die Ueberzeugung, daß wir nicht um ein Haar besser daran wären als jetzt, wenn auch Alles gegeben worden wäre. Man hätte noch ein paar hunderttausend Franken in den gleichen Schlund geworfen, ohne die Zustände wesentlich zu verbessern. Eine getreue Vollziehung der bestehenden Vorschriften seit einer Reihe von Jahren liefert den Beweis, daß wir mit allem Geldspenden nicht zum Ziele kommen. Wir sehen das schlagendste Beispiel im Jura, der sich besser dabei befindet, obschon er von solchen Staatsbeiträgen nichts weiß.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bin nicht im Falle, als Berichterstatter der Kommission auf die verschiedenen von Herrn Gfeller berührten Punkte einzutreten. Es wurde vom Herrn Direktor des Armenwesens darauf erwiedert, dessen Vortrage ich mit großem Interesse folgte, und von dem es mich namentlich freute, daß er den historischen Boden nicht verachtet, und denkt, daß die frühern Generationen ungefähr mit den gleichen geistigen Fähigkeiten dagestanden sind, wie wir. Ich weiß auch, daß der Herr Direktor des Armenwesens sich auch in andern Kantonen umgesehen hat, wo man am nämlichen Uebel leidet, wie hier, an dem Uebel, das nicht ein bernisches, nicht ein schweizerisches, sondern ein europäisches ist, um bei der Vorlage des neuen Armengesetzes die nöthigen Aufschlüsse geben zu können. Ich bin überzeugt, mit dem Material, das in den Händen des Herrn Direktors ist, wird er Ihnen einen gründlichen Bericht erstatten. Wir wollen die Vorlagen erwarten, und dann werde ich mir auch erlauben, als Mitglied des Großen Rathes meine Ansicht auszusprechen. Was den ersten Antrag des Herrn Gfeller betrifft, so bin ich nicht der Ansicht, daß der Große Rath den Bezirk zum voraus bezeichnen solle, auf welchen die Unterstützung der Auswanderung namentlich zu beschränken sei, sondern ich möchte dieß der Regierung überlassen. In Bezug auf den zweiten Punkt hätte ich entschiedener geantwortet, wenn ich Mitglied des Regierungsrathes wäre, als es von Seite des Herrn Direktors des Armenwesens geschah; ich hätte auf die Frage des Herrn Gfeller, ob der Regierungsrath das Gesetz von 1851 zu vollziehen gedenke, geantwortet: ja, so lange es besteht! Herr Gfeller scheint eine Modifikation desselben zu verlangen, dieser Antrag ist aber nicht gestellt und ich habe mich also nicht darüber auszusprechen.

Abstimmung:

Für die Ansätze der Rubrik „Armenwesen" (Ziffer 1 bis und mit 9)	Handmehr.
Für die Ziffer 3, ohne spezielle Weisung .	Gr. Mehrheit.
Für den ersten Antrag des Herrn Gfeller	Minderheit.
Für den zweiten Antrag des Herrn Gfeller Dagegen	Gr. Mehrheit.

Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 20. Dezember 1855,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Käser, Krebs in Twann, v. Muralt, Parrat, Rickli, Röthlisberger, Gustav; Scholer, Tièche, v. Werdt und Wißler; ohne Entschuldigung: die Herren Berbier, Brügger, Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Carrel, Clemençon, Etter, Feller, Fischer, Fleury, Friedli, Gouvernon, Gruner, Haldimann, Notar; Indermühle, Karrer, Kilcher, Kohler in Pruntrut, Koller, Küng, Lenz, Marquis, Moor, Müller in Hofwyl, Nägeli, Niggeler, Oberli, Prudon, Röthlisberger, Isaak; Sahli in Ortschwaben, Schrämli, Seiler, Theurillat und Wiedmer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Büdgetberathung.

(Siehe die Verhandlungen der vorhergehenden Sitzungen S. 226 und 240 ff.)

Ausgaben.

II. Direktion des Innern.

5) Armenwesen:

10. Kostgelder im Pfründerhaus, im äußern Krankenhaus und für Heimathlose . . .	Fr. 4,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 13,800.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Ansatz wurde um Fr. 9300 reduzirt, weil die Kostgelder im Irrenhause wegfallen, da die Irren in die neue Anstalt Waldau gebracht wurden.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Gegen den Büdgetansatz hat die Kommission nichts einzuwenden, dagegen ist sie der Ansicht, man könne den Platz, welcher durch die Verlegung der Irren in die neue Anstalt im äußern Krankenhause verfügbar wird, für eine Klasse von armen Kranken verwenden, die den Gemeinden sehr oft zur Last fallen, nämlich zur Aufnahme von Blatternkranken, welche hieher kommen, in keiner Anstalt Aufnahme finden und nicht ohne große Gefahr der Ansteckung transportirt werden können. Ich empfehle daher diesen Vorschlag Ihrer Genehmigung.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Gegen diese Aenderung habe ich einige Bedenken, so sehr ich wünschte, daß Blatternkranke besser versorgt werden könnten als bis dahin, und so sehr ich das Hin- und Herschleppen derselben, wie es bisher oft geschah, beseitigt wissen möchte. Es fragt sich eben, ob man durch die Errichtung eines Blatternkrankenhauses im Zentrum des Kantons nicht das Transportiren der Kranken aus den Gemeinden und das Verschleppen der Krankheit befördern würde. Nach meiner Ansicht wäre dieß der Fall. Man kann nachweisen, daß dieselbe durch das Hin- und Herschleppen von Kranken verbreitet wurde. Wenn man für solche Kranke gut sorgen will, so muß man sie da verpflegen, wo sie sich aufhalten, wie (nicht zusammenzuzählen) die Thiere, welche eine ansteckende Krankheit haben. Ich frage, ob man bei Menschen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, nicht noch mehr Grund habe, sie an ihrem Aufenthaltsorte zu verpflegen? Vor einer solchen Einrichtung möchte ich also warnen, die übrigens eine Erhöhung des Kredites nach sich zöge. Ich danke der Kommission für die Geneigtheit, für diese Klasse von Kranken zu sorgen, aber ihre Anregung bedarf erst noch der nähern Untersuchung, und ich verspreche dabei mein Mögliches zu thun.

Matthys. Sie sind nicht berechtigt, heute in Rücksicht auf die Benutzung der Lokalität des äußern Krankenhauses etwas festzusetzen, weil es eine selbstständige Korporation betrifft, die keineswegs den Geboten der Staatsgewalt unterworfen ist, sondern deren Verhältnisse durch die Dotationsurkunde festgesetzt sind. Ich weiß nicht, wie die Inselbehörden disponirt sind, aber das weiß ich, daß man damit umgeht, die frei gewordenen Lokalitäten zweckmäßig zu benutzen. Wahrscheinlich wird man dabei mehr die epileptischen Kranken berücksichtigen, weil im ganzen Kanton für diese kein Asyl existirt, und es dringend nothwendig ist, daß man für diese Unglücklichen sorge.

Revel. Ich kann die Ansicht des Herrn Matthys, welcher sich der Verwendung der frei gewordenen Räumlichkeiten des äußern Krankenhauses zur Aufnahme von Blatternkranken widersetzt, um so weniger theilen, als man den Großen Rath als sehr kompetent betrachtete, da man von ihm die Bewilligung von 5—600,000 Fr. für die fragliche Anstalt verlangte. Es scheint mir, dem Großen Rathe stehe als Aequivalent der bewilligten Summe doch wenigstens zu, den von der Staatswirthschaftskommission geäußerten Wunsch auszusprechen. Uebrigens möchte ich fragen, ob es nicht nöthig sei, den nur zu oft in unserm Kanton eintretenden Uebelstand ein- für allemal zu heben. Wir haben gesehen, wie Familien von Blatternkranken von einem Orte zum andern, von Dorf zu Dorf, von einem Bezirk in den andern, von der Zentralpolizei in das Inselspital und endlich bis in die Gefangenschaften von Bern geschleppt wurden, bevor sie in einer Anstalt Aufnahme und Pflege fanden. Ein solcher Zustand muß weichen. Ich verlange daher, daß der Regierungsrath die Frage untersuche, ob es nicht zweckmäßig wäre, diese Unglücklichen in einem öffentlichen, speziell für diese Kategorie von Kranken bestimmten Spitale zu verpflegen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht die Versammlung darauf aufmerksam, daß dieser Gegenstand sowohl hinsichtlich der Verwendung der Räumlichkeiten als in anderer Beziehung einer genauen Untersuchung bedürfe.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß die Kommission, wenn ihr die von Herrn Regierungsrath Lehmann angeführten Betrachtungen bekannt gewesen wären, großes Bedenken getragen hätte, den Antrag so zu stellen, wie er gestellt ist. Die Kommission hatte nur den Fall im Auge, daß Pockenkranke hieher gebracht werden, daß man sie in der Insel nicht aufnimmt, sie wieder forttransportirt, daß dadurch die Ansteckung links und rechts verbreitet wird; sie bedachte aber nicht, daß durch die Einrichtung eines solchen Krankenhauses die Gemeinden noch mehr veranlaßt würden, ihre Kranken zu transportiren. Ich glaube es daher auf mich nehmen zu dürfen, den Antrag so zu stellen: der Regierungsrath habe zu untersuchen, ob die Räumlichkeiten des äußern Krankenhauses im Einverständnisse mit der Inseldirektion zur Aufnahme von Pockenkranken benutzt werden können.

Der Ansatz unter Ziff. 10 wird durch das Handmehr genehmigt und der Antrag der Staatswirthschaftskommission in der soeben modifizirten Fassung erheblich erklärt.

---

11. Beitrag des Staates an den Unterhalt des Irrenhauses Waldau . . . . Fr. 30,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen zum ersten Male auf dem Büdget erscheinenden Ansatz, der zum Unterhalte der neuen Irrenanstalt nothwendig ist.

Auch der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission trägt Namens derselben auf Genehmigung an, von der Ansicht ausgehend, daß der Staat, nachdem er so große Opfer für die Erbauung der Anstalt gebacht, auch bereit sein werde, die zu ihrem Unterhalte nöthigen Mittel zu bewilligen; doch wird dabei der Wunsch ausgedrückt, es möchte darauf Bedacht genommen werden, für diesen Unterhalt eine Dotation zu gründen, damit der Ansatz einst aus dem Büdget des Staates verschwinden und die Anstalt sich aus eigenen Mitteln unterhalten könne.

Dr. Lehmann, Regierungsrath, macht darauf aufmerksam, daß von dem vorliegenden Büdgetansatze nur 20,000 Fr. als neu im Büdget erscheinen, indem eine Summe von 10,000 Fr. früher als Kostgelder an die Hülfsirrenanstalt in Thorberg und an Irre des alten Irrenhauses verwendet wurden, welche Summe im vorliegenden Ansatze begriffen ist.

Der Büdgetansatz unter Ziffer 11 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

12. Nothfallstuben . . . . . Fr. 41,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 37,883.

13. Poliklinik 2,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,000.

14. Armenimpfungen 4,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,883.

15. Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen 8,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,337.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

16. Landsaßenkorporation . . . Fr. 28,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 26,307.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes drückt den lebhaften Wunsch aus, es möchte bei der Einbürgerung der Heimathlosen auch auf die Landsaßen Rücksicht genommen werden und zwar im Interesse dieser Menschenklasse und zugleich der Staatsfinanzen.

Die Staatswirthschaftskommission unterstützt diesen Wunsch, und der Herr Berichterstatter derselben weist abermals darauf hin, daß die unter dieser Rubrik ausgesetzte Summe in Verbindung mit der Benutzung der Anstalten von Köniz und Rüeggisberg durch Landsaßen dem Staate eine jährliche Ausgabe

für diese Korporation zuziehe, welche dem Zinse einer Million gleich kommt. Der Staat habe um so mehr Grund, die Heimathlosigkeit der betreffenden Leute aufzuheben, als das Bestehen der Korporation selbst großentheils den Behörden zur Last falle.

Der Büdgetansatz unter Ziffer 16 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

17. Spenden für Unheilbare . . . Fr. 46,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 45,604.

Ohne Einsprache genehmigt.

Summe für die Direktion des Innern Fr. 808,790

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

1) Kosten des Direktorialbüreau's: Fr.

a. Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs 4,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,600.

b. Büreaukosten 7,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,815.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

2) Centralpolizei: Fr.

a. Besoldungen des Adjunkten und des Sekretärs 4,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,493.

b. Büreaukosten 7,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,020.

c. Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt . 25,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 24,505.

d. Verschiedene Polizeiausgaben:
Entdeckung und Einbringung von Verbrechern, Paß-, Fremden-, Markt- und Hausirpolizei, Armenfuhranstalt 12,280
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 11,325.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erinnert daran, daß die in fortwährendem Zunehmen begriffene Zahl der in den Gefangenschaften enthaltenen Personen, worunter sich längere Zeit ein Theil schon Verurtheilter befand, verbunden mit den hohen Lebensmittelpreisen, das stete Wachsen dieser Ausgaben zur Folge hatte, so daß man Mühe haben werde, den um 3280 Fr. gegenüber dem letzten Büdget vermehrten Ansatz nicht zu überschreiten.

Auch die Staatswirthschaftskommission abstrahirt, ungeachtet der Erhöhung des Kredites, von Abänderungsanträgen, in der Hoffnung, daß alsdann keine Nachkreditbegehren kommen werden; sie spricht aber bei diesem Anlasse die Erwartung aus, es werde der neue Strafkodex, der für den Fiskus durch Abkürzung der Enthaltungsstrafen einige Erleichterung verspricht, unfehlbar in der nächsten Session des Großen Rathes zur ersten Berathung vorgelegt werden. Auch wird der Justizdirektion sehr empfohlen, ein wachsames Auge auf die Regierungsstatthalter zu haben, damit diese die Präventivgefangenschaft nicht unnöthiger Weise verlängern. Ferner stellt die Kommission den Antrag, der Regierungsrath sei eingeladen, in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob nicht Maßregeln zu ergreifen wären, um dem Vagantenthum nachhaltig abzuhelfen, namentlich dadurch, daß die Gemeindspolizei in dieser Beziehung der Staatspolizei etwas mehr unter die Arme greifen und ihr zu diesem Ende eine größere Kompetenz eingeräumt würde.

Die Büdgetansätze unter Ziffer 2 werden durch das Handmehr genehmigt und der Antrag der Staatswirthschaftskommission erheblich erklärt.

---

3) Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken.

Fr.

a. Kriminalpolizeikosten 10,400
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,413.

b. Gefangenschaftskosten: Unterhaltungskosten, medizinische Besorgung der Gefangenen und Ankauf von Gefangenschaftseffekten . . . 65,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 80,846.

c. Judizialkosten 22,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 30,457.

d. Verschiedene Polizeiausgaben: Fr.
1. Drucksachen, Formularien, Einbände u. dgl.
2. Belohnungen für Lebensrettungen .
3. Löschanstalten, Unterhalt und Musterungen über Löschgeräthschaften des Staats und Taggelder der Inspektoren bei den Musterungen im Allgemeinen . . . } 4,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,618.

e. Maß- und Gewichtsinspektion . . . 2,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,276.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes kann nicht die Zusicherung geben, daß der vorliegende Kredit ganz hinreichen werde, die wirklichen Ausgaben zu bestreiten, ungeachtet derselbe um 3200 Fr. höher ist als im letzten Büdget, der bekanntlich nicht genügte. Aenderungen, welche in der Einrichtung der Gefangenschaften eingeleitet sind, haben den doppelten Zweck, den betreffenden Leuten die allfällige Lust zur Rückkehr in dieselben zu nehmen und gleichzeitig eine Ersparniß für den Staat zu erzwecken.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

4) Strafanstalten:

a. In Bern: Fr.
Gesammtbetrag der Verwaltungskosten, Besoldung, Nahrung und Kleidung . . 216,000
Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt . . 122,000
Erforderlicher Zuschuß des Staats . . 94,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 94,496.

b. In Pruntrut: Fr.
Gesammtbetrag der Verwaltungskosten ꝛc. . 43,919
Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt . . 26,600
Erforderlicher Zuschuß des Staats . . 17,319
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 11,776.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das letztjährige Büdget enthielt für die Strafanstalt in Bern einen Ansatz von 90,000 Fr. als Staatszuschuß, für diejenige in Pruntrut 18,500 Fr. Das Jahr 1854 erforderte für die hiesige Strafanstalt eine Ausgabe von 329,659 Fr., so daß nach Abrechnung des Verdienstes, der Vorräthe ꝛc. im Betrage von 188,428 Fr. noch ein Staatszuschuß von 141,231 Fr. nöthig war, und die Ueberschreitung 51,231 Fr. betrug. Sie sehen, wie sehr diese Ausgaben ansteigen. Indessen ist einige Hoffnung vorhanden, daß es in nächster Zeit etwas besser gehe, da man Aussicht hat, die Sträflinge besser zu beschäftigen, was in letzter Zeit wegen der Ueberfüllung der Strafanstalten sehr schwierig war.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Letztes Jahr hat der Große Rath den Kredit für die Strafanstalten beschränkt, allein wiederholte Nachkreditbegehren wurden demselben in der Folge vorgelegt, da die Verwaltung die im Zuchthause enthaltenen Leute erhalten mußte. Da bei ungenü-

gendem Büdget hier nothgedrungen doch immer Nachkredite bewilligt werden müssen, so will die Kommission keine Beschränkung des Kredites beantragen, spricht aber mit Rücksicht einerseits auf die ergiebige Kartoffelernte des laufenden Jahres, andererseits auf die bevorstehende Verwendung der Sträflinge bei Arbeiten für Eisenbahnen die Erwartung aus, es werde dieser Ansatz von 94,000 Fr. mindestens ausreichen, wenn nicht gar eine Ersparniß darauf erzielt werden können. Von der Ansicht ausgehend, daß namentlich darauf hingewirkt werden müsse, der Anstalt möglichst vielen Verdienst zu verschaffen, um so die Last des Büdgets, welche doch immer wieder auf den Steuerpflichtigen liegt, zu erleichtern, beschloß die Staatswirthschaftskommission, den sämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes bei diesem Anlasse an's Herz zu legen, daß es wünschenswerth wäre, wenn ein Jeder in seinem Wirkungskreise bei vorkommenden Drainarbeiten, Weganlagen u. dgl. darauf Bedacht nähme, den Strafanstalten Verdienst zuzuführen, und so im Interesse Aller dazu beizutragen, diese enormen Ausgaben zu ermäßigen. Da es bei den Kosten der Anstalten auch sehr viel darauf ankommt, möglichst billig einzukaufen, so bringt die Kommission auch die Frage in Anregung, ob nicht der Fall vorhanden sei, für die Anstalt in Bern mit Rücksicht auf ihren bedeutenden Bedarf die Ankäufe mehr in größern Quantitäten zu machen. Dieser Punkt veranlaßt sie übrigens zu dem Antrage: der Regierungsrath habe zu untersuchen, ob in Bezug auf Ankäufe die Kompetenz der Beamten der Anstalt nicht zu weit gehe und mit dem allgemein geltenden Grundsatze der Kompetenzen nicht im Widerspruch stehe. Die hiesige Strafanstalt hat eine schöne Probe durch die Bewirthschaftung des Gutes in Köniz abgelegt, wie sie die Landwirthschaft versteht, aber noch werthvoller ist der moralische Erfolg für die Sträflinge. Während man anderwärts durch Schreckmittel vor Rückfällen zu warnen sucht, indem man dem Sträfling den Namen raubt und ihm dafür eine Nummer gibt, indem man ihn in eine einsame Zelle sperrt, ihm Licht und Unterhaltung entzieht, während man diese unnatürliche Behandlungsweise, die sich, wie die neuern Strafrechtsrechtslehrer anerkennen, nicht bewährt, anderwärts anwendet, befolgt man hier ein ganz anderes System, das viel angegriffen wurde, sich aber im Erfolge bewährt. Man führt die Leute in die freie Natur hinaus und beschäftigt sie auf dem Lande unter gehöriger Aufsicht, und der Erfolg ist dieser, daß viel weniger Rückfälle als in andern gerühmten Anstalten eintreten; warum? Die Leute erhalten da eine Bildung, welche der Landwirthschaft entspricht, sie werden gute Landarbeiter, und dann werden sie nicht so entwürdigt, indem sie die gleiche ehrliche Beschäftigung verrichten, wie andere, freie Bürger. Die Kommission glaubt daher, das System künstlicher Abschließung sollte im Interesse der Staatsmoral und der Finanzen nicht ausgedehnt werden.

Matthys. Der Regierungsrath hatte sich infolge des beständigen Drängens bei Büdgetberathungen veranlaßt gefunden, durch eine Spezialkommission untersuchen zu lassen, ob den in der Strafanstalt Enthaltenen nicht zu große Portionen verabreicht werden. Infolge der daherigen Untersuchung wurde die Kost der Strafgefangenen geschmälert, und es stellte sich die Thatsache heraus, daß seither eine viel größere Zahl von Kranken war, abgesehen von der Ruhr. So wie ich die Thatsache im Publikum hörte, erkundigte ich mich an der Quelle. Wenn die Thatsache richtig ist, so hat die Staatsgewalt die moralische Pflicht, dafür zu sorgen, daß dieser Uebelstand gehoben werde, denn er verstößt sich gegen die Humanität, gegen den Zweck der Strafe. Man soll auch dem Verbrecher die Nahrung zukommen lassen, welche nöthig ist, um auf die gewöhnliche Dauer sein Leben fristen zu können. Es liegt auch im Interesse des Staates, denn was Sie an der Kost ersparen, geben Sie für Medizin aus. Zudem tritt noch der Nachtheil ein, daß der Mensch durch das Schwinden seiner Kräfte später zur Arbeit untauglich wird; man entzieht dadurch den Entlassenen die Möglichkeit, sich durch Arbeit die Existenz zu sichern. Mit Rücksicht darauf, stelle ich den ehrerbietigen Antrag, der Regierungsrath habe zu untersuchen, ob es wahr sei, daß seit Schmälerung der Kost der Strafgefangenen, sich die Krankheitsfälle in der Strafanstalt vermehrt haben, und wenn sich die Thatsache bestätigt, die nöthige Vorsorge zu treffen, um den Uebelstand zu beseitigen.

Brunner, Regierungsrath. Vorläufig kann ich nur dasjenige, was Herr Matthys sagte, bestätigen. Seit der Schmälerung der Kost haben wir in der Strafanstalt viel mehr Kranke und viel mehr Sterbefälle. Nähere Angaben darüber wird der Verwaltungsbericht enthalten, aber die Angabe des Herrn Matthys ist richtig. Was den Antrag der Kommission betrifft, so habe ich dagegen nichts einzuwenden. Nur soll ich bemerken, daß bisher die Kompetenz der Beamten der Strafanstalt nie mißbraucht wurde, denn alle Einkäufe der Verwaltung hatten sehr günstigen Erfolg, während die Finanzdirektion darin nicht immer so glücklich war.

Lehmann, J. U., dringt ebenfalls darauf, daß man die Sträflinge vorzugsweise mit Landwirthschaft zu beschäftigen suche, da diese Art der Beschäftigung in jeder Beziehung den besten Erfolg habe. Deßhalb sollte die Verwaltung in der Nähe der Strafanstalt einen Güterkompler zu erwerben suchen, oder in Betracht ziehen, ob nicht eine Filialanstalt hergestellt werden könnte. Auch auf die Vortheile der Drainirungsarbeiten wird aufmerksam gemacht und bemerkt, die Staatsbehörden könnten den Strafanstalten mehr Beschäftigung zuwenden, wenn sie ihren Bedarf aus denselben ziehen würden. Endlich unterstützt der Redner den Kommissionalantrag.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes, mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission einverstanden, gibt auch denjenigen des Herrn Matthys zu, und macht darauf aufmerksam, daß nur das Aufsichtspersonal und dessen Unterhalt in der hiesigen Strafanstalt 53,000 Fr. koste.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission wünscht, daß die betreffende Direktion bei der Untersuchung anderer Punkte auch darüber nachdenke, ob nicht auch das Licht zur Gesundheit des Menschen beitrage und ob nicht die Beschränkung desselben beseitigt werden sollte. Der Leitung der hiesigen Strafanstalt wird alle Anerkennung ausgesprochen; der Erfolg beweise, daß die Direktion offene Augen und eine feste Hand habe.

Die Ansätze unter Ziff. 4 werden nebst den Anträgen der Staatswirthschaftskommission und des Herrn Matthys durch das Handmehr genehmigt.

---

5) Gesetzgebungskommission . . . Fr. 2,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,222.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

6) Kirchenwesen:

	Fr.
a. Büreaukosten, Konsekrationskosten, Taggelder und Reisevergütungen	700
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 561.	
b. Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit, nach vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen .	464,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 473,201.	
c. Besoldungen der katholischen Geistlichkeit, nach vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen .	114,038
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 112,452.	
d. Synodalkosten: für Sekretariatsauslagen, Druckkosten, Reiseentschädigungen und Taggelder an die nicht geistlichen Mitglieder der Synode	1,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 760.	
e. Lieferungen zum Dienste der Kirche:	
1. Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche	3,913
2. Beiträge an die reformirten Kirchen zu Solothurn, Luzern und Freiburg, à Fr. 580	1,740
Transport Fr.	585,891

Transport	Fr. 585,891
3. Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter	218
4. Staatsbeitrag an die Predigerbibliothek	145
5. Miethzins für die reformirte Kapelle zu Delsberg	218
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,797.	
Summe für das Kirchenwesen	Fr. 586,472

Seßler stellt den Antrag, der Regierungsrath habe zu untersuchen, ob nicht die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen besser unter sich regulirt werden sollten, ohne die Besoldung im Allgemeinen zu schmälern, weil es unbillig sei, daß ein junger Geistlicher in dem Momente, wo er im Begriffe sei, eine Familie zu gründen, mit 1000 Fr. a. W. vorlieb nehmen müsse, und erst im hohen Alter, das er oft nicht erreicht, eine Besoldung von 2000 oder 2200 Fr. erhalte.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes erklärt, daß eine solche Weisung nicht nothwendig sei, indem die Direktion des Kirchenwesens einen sachbezüglichen Entwurf ausgearbeitet habe.

Beide Herren Berichterstatter geben die Erheblichkeit des Antrages des Herrn Seßler zu und derselbe wird mit den Büdgetansätzen unter Ziff. 6 durch das Handmehr genehmigt.

Summa für die Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	Fr. 865,171

IV. Direktion der Finanzen.

1) Kosten des Direktorialbüreau's:	Fr.
a. Besoldung des Sekretärs	2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,600.	
b. Büreaukosten	3,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,113.	
2) Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa:	Fr.
a. Besoldung des Buchhalters	3,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,500.	
b. Besoldung des Kassiers	2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,600.	
c. Büreaukosten und Portovergütungen	18,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 18,848.	
3) Amtsschaffner:	Fr.
a. Gehalte derselben	21,725
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 24,598.	
b. Büreaukosten und Porti	1,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,256.	

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

4) Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung	Fr. 7,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,657.	

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen Ansatz zur Genehmigung, weil die Anhebung eines Prozesses oft unausweichlich sei, undm anche Prozesse noch aus früherer Zeit herrühren.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission kann dem Ansatze von 7000 Fr. für die Rechtskosten der gesammten Finanzverwaltung ihre Zustimmung nicht geben. Wenn sie auch nicht verkennt, daß der Staat namentlich in seiner Eigenschaft als Grundeigenthümer hin und wieder Prozesse führen muß, so scheint es ihr doch in der Aufgabe der Behörden zu liegen, den Prozeßweg so viel als möglich zu vermeiden und denselben nur da zu betreten, wo keine Aussicht mehr vorhanden ist, das Interesse des Staates anders zu wahren. Da zudem die größten Prozesse aus frühern Jahren beendigt sind, und dem Staate in gewissen Fällen nach §. 63 der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847 das Recht zusteht, die Bezirksprokuratoren mit der Vertretung seiner Interessen zu beauftragen, so stellt die Kommission den Antrag: es sei der Ansatz für die Rechtskosten der gesammten Finanzverwaltung von 7000 auf 5000 Fr. herabzusetzen. Die Kommission hat schon bei Prüfung der letzten Staatsrechnung die Rechtskosten der Finanzverwaltung etwas hoch gefunden, und ist der Ansicht, daß der Staat in manchen Fällen prozedirt habe, wo es vielleicht besser gewesen wäre, es wäre nicht geschehen, indem er entweder die Sache verlor, oder in mehrern wichtigen Fällen vor dem Ausgange des Prozesses einen Vergleich abschloß. Die Kommission will nicht sagen, der Staat solle nie prozediren, das wäre eine gefährliche Theorie, die zu unbilligen Ansprachen an den Staat führen könnte; dagegen ist sie der Ansicht, er soll den Weg des Prozesses so wenig als möglich und nur da betreten, wo er Recht hat und daher auch Recht erhält. Dafür scheint der Kommission ein Kredit von 5000 Fr. zu genügen. Ein zweiter Grund, welcher sie zu diesem Antrage bewog, liegt darin, weil sie glaubt, man könnte die Führung von Prozessen für den Staat den Bezirksprokuratoren übertragen. Man bestreitet zwar diesen Vorschlag, allein ich erinnere an das Beispiel der Bundesverwaltung, für welche auch der Generalprokurator die Prozesse führt. In letzter Zeit war zwar davon die Rede, solche auch Advokaten in den Kantonen zu übertragen, um die Reisen des Generalanwalts zu ersparen, allein diese fielen hier nicht in Betracht, und ich empfehle ihnen daher den Kommissionalantrag.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Die von der Staatswirthschaftskommission angeregte Frage, ob die Staatsanwaltschaft nicht mit der Führung der Civilprozesse für den Staat zu beauftragen sei, wurde schon mehrfach untersucht, und es fragt sich dabei: welches ist die Stellung der Staatsanwaltschaft? Sie hat die Strafgerichtsbarkeit des Staates zu vertreten. Die Bezirksprokuratoren sind ferner verpflichtet, in ihrem Gerichtskreise die Rechte des Staates in den Fällen zu vertreten, wo dieser aus Grund der Betheiligung des öffentlichen Wohls zur Intervention berechtigt ist. Liegt es nun im Interesse einer wohlverstandenen Oekonomie, daß man den Behörden die Pflicht auferlege, immer den Staatsanwalt mit der Führung der Civilprozesse des Staates zu beauftragen? Die Regierung glaubt diese Frage verneinen zu müssen. Vorerst fehlt den Bezirksprokuratoren die nöthige Zeit zu Führung solcher Prozesse. Allein die Hauptfrage liegt darin: ist es wünschenswerth, daß diese Beamten damit beauftragt werden? Es liegt im Interesse des Staates, daß er zu Führung von Civilprozessen wo möglich die besten praktischen Anwälte verwende. Nun aber fehlt oft einem Staatsanwalt die nöthige Gewandtheit in Civilsachen, und man könnte daher fragen, ob die Bezirksprokuratoren die nöthige Garantie bieten, um Prozesse zu übernehmen, bei denen es sich nicht selten um sehr verwickelte Verhältnisse handelt. Durchgehen Sie die verschiedenen Bezirke, deren Prokuratoren gewiß tüchtige Beamte sind, welche ihre Stellen gut bekleiden; aber eine andere Frage ist es, ob ihre Praxis als Anwälte in Civilsachen ihnen Gewandtheit genug gab, um sehr verwickelte Prozesse mit Leichtigkeit zu führen. Ich hielte es daher nicht für rathsam, selbst für gefährlich, wenn man weiter gehen wollte, als das Gesetz gestattet, welches die Bezirksprokuratoren nur verpflichtet, in gemischten Fällen, d. h. in solchen, wo der Staatsanwalt aus Grund der Betheiligung des öffentlichen Wohls zur Intervention berechtigt ist, die Rechte des Staates zu vertreten. Die Interessen des Staates werden dabei besser gewahrt.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes theilt die Ansicht des Herrn Präopinanten, während der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission den Antrag der letztern festhält, und es dem Takte der Behörden anheimstellen

will, den rechten Anwalt zu finden, ohne die Zeit der betreffenden Beamten zu sehr in Anspruch zu nehmen; er beruft sich dann auf das Beispiel anderer Kantone, wo ein einziger Beamter den Staat in Civil- und Strafsachen zu vertreten habe, so in Zürich, St. Gallen, Waadt ꝛc.

Auf die Bemerkung des Herrn Regierungspräsidenten, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission, wie er gestellt ist, eine Aenderung des Gesetzes vom 31. Juli 1847 zur Folge haben würde, beschränkt der Herr Berichterstatter den Antrag auf die Reduktion des Büdgetansatzes unter Ziff. 4 von 7000 auf 5000 Fr.

Abstimmung:

Für den Büdgetansatz unter Ziff. 4 . .	43 Stimmen.
Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	46 Stimmen.

---

5) Zins der Zehnt- und Bodenzins-Liquidationsschuld, Fr. 2,070,000 . .		Fr. 82,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 79,865.		
6) Zins der Nydeckbrückenschuld, Fr. 280,000 à 3½ Prozent		Fr. 9,800
7) Staatsanleihen für Eisenbahnen, Unkosten und Zinsen auf demjenigen von Fr. 2,000,000, zu 4½ Proz., in Basel:		
Jährliche Kommission auf Fr. 90,000 Zinsen ½ Prozent		Fr. 450
Jahreszins vom 12. Juli 1855 bis gleiche Zeit 1856, zu 4½ Prozent,	Fr. 90,000	
Wovon abzurechnen sind: die von der schweizerischen Centralbahn zu vergütenden Zinse à 4 Prozent, auf 10. Juli 1856 . . .	„ 80,000	
		Fr. 10,000
		Fr. 10,450
9) Passivschuldigkeit, Quartzehnten von Wynau		Fr. 320
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 325.		
9) Triangulation des alten Kantons		Fr. 10,000
10) „ „ Jura		„ 500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 531.		
11) Telegraphenwesen: Beitrag an die Unterhaltungskosten laut Vertrag . . .		Fr. 200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 240.		

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Summa für die Direktion der Finanzen Fr. 172,195

V. Direktion der Erziehung.

	Fr.
1) Kosten des Direktorialbüreau's:	
a. Besoldung des Sekretärs	2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,570.	
b. Büreaukosten, Reisen und Kosten der Prüfungskommissionen	5,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,926.	

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

	Fr.
2) Hochschule:	
a. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	82,020
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 79,600.	
b. Subsidiaranstalten, nach Abzug der Einnahmen	21,585
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 21,408.	

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

	Fr.
3) Mittelschulen:	
a. Höheres Gymnasium in Bern . . .	12,420
Durchschnitt der letzten 4 Jahre; Fr. 12,366.	
b. Progymnasium in Bern	17,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 16,900.	
c Industrieschule in Bern	9,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 9,516.	
d. Elementarschule in Bern	2,300
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,267.	
e. Subsidiaranstalten, nebst Unterhalt dieser 4 Anstalten	5,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,946.	
f. Progymnasium in Thun, Staatszuschuß .	5,580
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,569.	
g. Progymnasium in Biel, Staatszuschuß .	10,180
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,012.	
h. Progymnasium in Neuenstadt, Staatszuschuß	6,512
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,552.	
i. Progymnasium in Burgdorf, Staatszuschuß	6,000
k. Kollegien in Pruntrut und Delsberg . .	26,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 20,044.	
l. Sekundarschulen, an 17 Anstalten, Staatsbeitrag	31,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 24,668.	

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt auch diese Abtheilnng, mit der Bemerkung, daß die Erhöhung des Gesammtansatzes um 3020 Fr. gegenüber dem letztjährigen Büdget hauptsächlich auf den Ansatz unter litt. l falle und daß das Progymnasium in Bern wahrscheinlich einer Reorganisation unterworfen werde.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission abstrahirt hier davon, in Bezug auf eine billigere Vertheilung der oben ausgesetzten Summen einen Antrag zu stellen, in der Erwartung, daß nächstens die Reorganisation der Mittelschulen an die Hand genommen werde. Die Vertheilung der einzelnen Beiträge erschien der Kommission als sehr ungleich, nicht daß sie annähme, als solle man immer so prozentenweise, wie bei Schulhausbauten, verfahren, im Gegentheile, dieses Verfahren kann unter Umständen zu Ungerechtigkeiten führen; doch ist die Frage der Untersuchung werth, auf welche Weise eine billigere Vertheilung erzielt werden könnte.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor. Die Beischüsse an die Mittelschulen stützen sich meistens auf Gesetze und sind im Ganzen ziemlich gleich vertheilt, nur in Bezug auf Biel besteht ein Mißverhältniß gegenüber andern Anstalten. Ich glaube zwar, es werde da schwer halten, die Ansätze ganz auszugleichen, indessen werde ich es mir zur Pflicht machen, bei der Reorganisation des Mittelschulwesens, die nun im Gange ist, das Mögliche zu thun. Seit vierzehn Tagen liegen die betreffenden Vorlagen auf dem Kanzleitische des Regierungsrathes, um hoffentlich noch in diesem Jahre von demselben berathen werden zu können, so daß die Sache im Laufe des nächsten Jahres wirklich zur Erledigung kommen kann. Die kleine Erhöhung der Gesammtsumme rührt einerseits von dem Zuschusse an das Progymnasium in Burgdorf, andererseits von der Errichtung zweier neuer Sekundarschulen (Belp und Laufen) her, deren Entstehen man nicht hindern konnte, weil das Gesetz den Staat zur Verabfolgung eines Beitrages verpflichtet, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind.

Die Ansätze unter Ziffer 3 werden durch das Handmehr genehmigt.

---

4) Primarschulen:

	Fr.
a. Die gesetzlichen Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen	262,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 259,685.	
b. Ordinäre Beischüsse, Leibgedinge und Unterstützungen an Primarlehrer	8,696
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,481.	
c. Unterstützungen an Schulen, Sängervereine, Bibliotheken, Lehrmittel, provisorischer Schuldienst, Ergänzungszulagen an Seminaristen und Unterstützungen an Anstalten in und außer dem Kanton	4,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,102.	
d. Schulhausbausteuern	8,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,632.	
e. Mädchenarbeits- und Kleinkinderschulen .	17,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 17,225.	
f. Schulkommissariate	8,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,794.	
g. Für Erhöhung der Lehrerbesoldungen an unvermögliche Gemeinden (nach Art. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1837)	5,000

Mischler. Ich will keineswegs die vorliegenden Budgetansätze angreifen, im Gegentheile, ich bin ganz dafür, daß die Erziehungsdirektion die Lehrer unterstütze; dagegen möchte ich in Bezug auf die unter litt. g ausgesetzte Summe den Wunsch aussprechen, daß die Erziehungsdirektion nicht nur nachforsche, wo Unterstützungen nöthig seien, sondern auch ob dieselben den guten Erfolg haben, welchen man von ihnen erwartete. Ich glaube nämlich, dieß sei in Betreff einiger im Amte Schwarzenburg verwendeter Unterstützungen nicht der Fall. Ich weiß nicht, ist es Zufall oder Einwirkung von gewisser Seite, daß solche Unterstützungen großentheils an Lehrer pietistischer Richtung verabfolgt werden; nach meiner Ansicht ist es aber nicht diese Richtung, welche dem Amtsbezirke Schwarzenburg emporhilft, es muß ihm in anderer Weise gründlich geholfen werden.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor. Herr Mischler ist im Irrthume, wenn er glaubt, daß die an zwei Lehrer im Amte Schwarzenburg verwendeten Unterstützungen aus dem unter litt. g ausgesetzten Kredite genommen wurden. Das ist nicht der Fall, sondern die Unterstützungen, welche Herr Mischler im Auge hat, wurden, bevor ich die Geschäfte der Erziehungsdirektion übernommen, aus dem Rathskredit bewilligt und zwar Jedem 200 Franken. Vom Standpunkte des Herrn Mischler aus mag zwar etwas zu sagen sein gegen diese Unterstützung und die betreffenden Personen. Indessen bin ich von der besten Absicht der Behörde überzeugt. Nach den in letzter Zeit eingezogenen Erkundigungen lauten die Aufschlüsse in Bezug auf den einen der betreffenden Lehrer recht günstig, und in Bezug auf den andern nicht ungünstig. Diese Angelegenheit wurde ohnlängst im Regierungsrathe ziemlich einläßlich erörtert. Ich bedauerte früher und zwar hauptsächlich der Konsequenz wegen, daß man solche außerordentliche Unterstützungen an jene zwei Lehrer bewilligt hatte, indessen als ich die Geneigtheit sah, auch andere Lehrer in jener Gegend unter Umständen zu unterstützen, freute ich mich, diese Beiträge wieder bewilligt zu sehen.

Die Ansätze unter Ziffer 4 werden durch das Handmehr genehmigt.

---

5) Spezialanstalten:

	Fr.
a. Normalanstalt in Münchenbuchsee u. Präparandenkurse	24,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 21,452.	
b. Normalanstalt in Pruntrut	12,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 12,558.	
c. Lehrerinnenseminar in Hindelbank . .	6,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,708.	
d. Für Bildung von Lehrerinnen im Jura .	2,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,548.	
e. Für Bildung reformirter und katholischer deutscher Lehrer	2,000
f. Für Wiederholungs- und Fortbildungskurse	1,000
g. Taubstummenanstalt in Frienisberg . .	14,536
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 15,076.	
h. Für Bildung taubstummer Mädchen . .	2,240
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,740.	

Geißbühler wünscht mit Rücksicht auf einen früher gestellten Antrag darüber Auskunft zu erhalten, ob es nicht zweckmäßig wäre, gegenüber Lehrern und Lehrerinnen, welche zum Zwecke ihrer Heranbildung zum Lehrberufe Unterstützungen vom Staate erhalten hatten, nach kurzer Zeit aber diesen Beruf verlassen, Vorschriften betreffend eine entsprechende Rückvergütung an den Staat aufzustellen.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, erwiedert auf diese Anfrage, daß in den neuern Gesetzen über die Normalschulen der betreffende Fall vorgesehen sei, und zwar auch für solche Lehrer oder Lehrerinnen, die nicht in Normalanstalten des Staates gebildet wurden, sondern zum Zwecke ihrer Ausbildung Stipendien erhielten. (Siehe das Gesetz vom 18. März 1853 betreffend das Seminar in Münchenbuchsee §§. 10 und 11, sowie die Reglemente vom 13. September 1853 und 3. Mai 1854, betreffend die Verabreichung von Unterstützungen zu Bildung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen.)

Die Ansätze unter Ziffer 5 werden durch das Handmehr genehmigt.

	Fr.
6) Synodalkosten:	
Taggelder, Druckkosten 2c.	800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 590.	
Ohne Einsprache genehmigt.	
Summa für die Direktion der Erziehung	Fr. 622,069

VI. Direktion des Militärs.

1) Verwaltungsbehörden:

	Fr.
a. Kosten des Direktorialbüreau's:	
Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs	4,900
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,822.	
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen und Materialien	7,450
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,425.	
b. Kriegskommissariat:	
Besoldung des Kriegskommissärs . . .	2,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,600.	
Besoldung des Holzmagazinaufsehers . .	548
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 536.	
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen, Materialien und Porti . . .	3,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,433.	
Kleidungsmagazin, Aufsicht und Besorgung .	2,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,262.	
Transport	Fr. 20,498

c. Zeughausverwaltung: Fr.

Besoldungen: des Verwalters, mit freier Wohnung 2,300
„ Buchhalters . . . 1,800

Durchschnitt der letzten 4 Jahre für beide Stellen: Fr. 4,019.

Büreaukosten, Kopistenlöhne, Schreibmaterial 500

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 679.

d. Oberfeld- und Garnisonsarzt: Fr.

Besoldung desselben 1,600

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,600.

b. Büreaukosten 150

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 127.

e. Kreisbehörden:

1) Entschädigungen und Taggelder.

a. an Bezirkskommandanten:

1) ordentliche Entschädigungen für die Militäradministration:
an 16 Kommandanten 40 Taggelder à Fr. 6 3,840

2) Taggelder für Musterungen, Inspektionen 2c.:
an 16 Kommandanten 30 Taggelder à Fr. 12 5,760

Fr. 9,600

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr, 10,367.

b. An Instruktoren, laut Dekret vom 8. März 1853: Fr.

Für die Administration nach §. 6 a . 11,000
„ „ Instruktion nach §. 6 b an 280 Instruktoren auf 40 Instruktionstage, jedem 40 Taggelder à Fr. 1 Rp. 50 16,800

Fr. 27,800

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 22,566.

2) Wiederholungskurse:

a. an 8 Bezirkskommandanten auf 17 Tage, Sold à Fr. 6 . . . . . Fr. 816

b. an 140 Instruktoren auf 17 Tage, Sold à Rp. 150 und Verpflegung à Rp. 60 4,998

Fr. 5,814

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,115.

f. Kriegsgerichte:

Taggelder der Mitglieder, Sekretariat, Zeugengelder 2c. . . . . Fr. 1,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 646.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben für das Militärwesen wurden beschränkt, so weit es möglich war. Der Herr Militärdirektor hat eine schwierige und unangenehme Stellung, weil er einerseits bedeutende Verpflichtungen erfüllen soll, während andererseits die Geldmittel dafür nicht ausreichen wollen. Es kann sich nicht darum handeln, die immerhin sehr beträchtlichen Ausgaben für das Militär bei Anlaß der Büdgetberathung wesentlich zu reduziren, indem die meisten Ansätze auf positiven Vorschriften beruhen, deren Abänderung nicht in unserer Macht liegt; dagegen könnte durch Verwendung bei den Bundesbehörden der Zweck erreicht werden, und ich glaube, wir seien nicht die Einzigen in der Schweiz, welche darnach trachten, diese Last etwas zu erleichtern. Ich bin der Erste, der darauf hält, eine gute Armee zu haben, allein es könnte mit weniger großen Ausgaben geschehen. Was die vorliegende Abtheilung betrifft, so ist die Gesammtsumme derselben etwas niedriger als diejenige des letzten Büdgets.

Steiner, Militärdirektor. Der Herr Finanzdirektor sagte Ihnen bereits, daß das Militärbüdget nicht seine Liebhaberei ist, und der Militärdirektor kann erklären, daß es sich allerdings so verhält, er hat es das Jahr hindurch gar oft zu fühlen. Auch die Staatswirthschaftskommission durchging das Militärbüdget nicht gerade mit Liebhaberaugen; sie gab mir Gelegenheit, in ihrer Mitte über verschiedene Punkte Auskunft zu geben, daß ich es fast als ein Examen betrachten mußte und zwar als ein ziemlich scharfes Examen. Um so mehr freute es mich, daß die Kommission jetzt anerkennt, das Militärbüdget könne gegenüber den bestehenden Bundesvorschriften nicht wesentlich modifizirt werden. Diese Anerkennung enthebt mich mehrerer Bemerkungen. Die Kommission ist aber im Irrthume, wenn sie sagt, das vorliegende Büdget übersteige das letztjährige um 19,000 Fr. Das vorliegende Militärbüdget enthält eine Gesammtausgabe von Fr. 497,539, das letzte enthielt eine solche von Fr. 487,813, also beträgt die Vermehrung nur Fr. 9726, und da es mir daran liegt, das Militärbüdget in allen Theilen gerechtfertigt zu sehen, so will ich Ihnen gerade sagen, warum diese Vermehrung erscheint. Es ergibt sich leicht aus einer Vergleichung der Büdgets. Wir haben nach der eidgenössischen Militärorganisation die Pflicht, von Zeit zu Zeit auch die Reserveinfanterie einzuberufen und inspiziren zu lassen; bisher ist dieß nicht geschehen, aber länger läßt es sich nicht vermeiden, und es wurde der Militärdirektion angekündigt, man werde darauf beharren, etwas von der bernischen Reserve zu sehen. Seit 1849 ließ man die Reserve ganz ruhen, erst dieses Jahr wurde quartierweise eine Musterung angeordnet. Die Berichte lauten über Rüstung und Montur im Allgemeinen befriedigend, dagegen haben laut denselben etwa 1200 Mann entweder keine Hosen mehr oder so schlechte, daß sie nicht mehr brauchbar sind, daher wurde ein Ansatz für Kleidung aufgenommen. Sodann erschienen im vorliegenden Büdget zwei Ansätze, die nicht regelmäßig wiederkehren. Ein Ansatz von 7000 Franken bezieht sich auf die Bezirksinstruktoren, welche je in acht Jahren andere Kleidung beziehen. Eine kleine Vermehrung der Ausgaben fällt endlich auch auf den Stabsoffizierskurs, welcher nächstes Jahr stattfinden soll. Es wurde bereits darauf hingedeutet, daß von hier aus Schritte bei den Bundesbehörden eingeleitet werden zum Zwecke der Ermäßigung der Militärausgaben. Die Regierung und die Militärdirektion haben im Sinne, einen solchen Schritt zu thun, und er wird geschehen, sobald der Militärdirektion die Möglichkeit gegeben ist, sich noch einiger Arbeiten, die sie zu besorgen hat, zu entledigen. Uebrigens ist man im Irrthume, wenn man glaubt, die Militärausgaben seien gegenwärtig größer als vor den neuen Bundeseinrichtungen, sie sind im Gegentheile kleiner. Wenn man die Staatsrechnungen aus den vierziger Jahren zur Hand nimmt, so wird man finden, daß diese Ausgaben durchschnittlich 600,000 Fr. betrugen, während sie sich jetzt nicht über eine halbe Million belaufen. Dieß zur Berichtigung einer unrichtigen Meinung.

Die Ansätze unter Ziffer 1 werden durch das Handmehr genehmigt.

---

2) Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen:

a. Kleidung:

Neue Kleidung an die einzuberufenden Rekruten aller Waffen und Reparationen im Kleidungsmagazin . . . . . .
Austauschkleider für Sappeurs, Artillerie und Infanterie . . . . .
250 Kaputröcke für Spezialwaffen . } Fr 121,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 90,047.

b. Bewaffnung:

Stutzervergütungen an 85 Scharfschützenrekruten à Fr. 50 . . . . . Fr. 4,250
Kosten der Stutzerprüfungen 500

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,166.

c. Rüstung:

Vergütungen an zu Offiziers beförderte Unteroffiziere (Waffen und Distinktionszeichen) 600

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 220.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission (verliest folgende Stellen des schriftlichen Kommissionalberichts:) „Da sich die Kommission überzeugen mußte, daß bei den bestehenden eidgenössischen und beziehungsweise auch kantonalen Vorschriften eine erhebliche Ermäßigung der Militärausgaben nicht in der Macht der vollziehenden Behörden liegt, so hält sie dafür, es müsse das Uebel an der Wurzel angefaßt werden und es liege in der Aufgabe des größten Kantons der Schweiz, bei den Bundesbehörden die Initiative zu ergreifen, um durch eine gründliche Reorganisation des Militärwesens die für alle Kantone ohne Ausnahme so drückenden Militärausgaben zu ermäßigen, insoweit dieß ohne allen Nachtheil für die Unabhängigkeit der Schweiz durch Verminderung des Auszugskontingentes und Ausdehnung der minder kostspieligen allgemeinen Landwehr geschehen kann. Auf diese Weise würden die Kosten der Instruktion und die für Bern namentlich so weit gehenden Kosten der Uniformirung eine wesentliche Ermäßigung erleiden können. Die Kommission stellt daher den Antrag: es sei der Regierungsrath zu beauftragen, im Sinne größerer Erleichterung von der auf den Kantonen ruhenden Militärlast Schritte bei dem Bundesrathe, eventuell bei der Bundesversammlung, einzuleiten." So weit geht der schriftliche Bericht der Kommission im Allgemeinen; nun ein Wort auf das Votum des Herrn Militärdirektors. Er hat Recht und Unrecht, wie man will. Die Differenz von 19,000 Fr. ergibt sich, wenn Sie die sämmtlichen Ausgaben der Militärdirektion, unter welcher auch das Landjägerkorps steht, für beide Jahre vergleichen; der Herr Militärdirektor hat aber Recht, wenn Sie das Landjägerkorps weglassen und nur das eigentliche Militärbüdget beider Jahre vergleichen. In dieser Beziehung wären wir also einig, nicht aber in gleichem Maße hinsichtlich der Tragweite, welche der Herr Militärdirektor den Worten der Kommission gab; ebenso wenn er sagt, wir hätten ihn in ein scharfes Examen genommen. Er hat uns vielmehr examinirt, ein Militär wurde über vier Civilisten Meister, so daß die Kommission bei den meisten seiner Kredite auf Genehmigung anträgt. Die Kommission glaubte zwar, wenn irgendwie eine Ersparniß möglich sei, so sei es hier der Fall, der Herr Militärdirektor vertheidigte seine Sache so gut als möglig, und wir gaben nach. Damit gab aber die Kommission ihre Ansicht nicht auf, daß beim Bunde ein Versuch gemacht werden solle, daß man sehe, ob nicht die eidgenössische Armee für den Beruf, welchen sie zu erfüllen hat, zuviel koste; ob man dem Lande nicht zu große Opfer zumuthe, in der Meinung, seine Wehrfähigkeit größer zu machen, während dieß in der Wirklichkeit nicht der Fall ist. Die nähere Ausführung der Sache wird der Regierung anheimgestellt, sie soll die Ersparniß da finden, wo sie glaubt, sie könne am besten gefunden werden. Glaubt sie, es sei besser, dieselbe in einer Verminderung der Truppenzahl zu finden, so mag sie es da versuchen; glaubt sie, bei andern Leistungen sei eher eine Reduktion möglich, so versuche sie es dort. Aber von der Ansicht geht die Kommission aus, in der ganzen Schweiz sei das Bedürfniß vorhanden, daß in dieser Richtung etwas geschehe, und es liege in der Stellung des größten Kantons, der am meisten Opfer bringt, daß er die Initiative ergreife. Die Kommission wollte den Regierungsrath nicht geniren, aber sie glaubt, konsequent mit den früher geäußerten Ansichten, darauf beharren zu sollen, daß etwas geschehe, und empfiehlt ihnen daher den Antrag zur Genehmigung.

Stooß. Wenn man billig sein will, so muß man anerkennen, daß bei den bestehenden Vorschriften über das Militärwesen das Büdget im Ganzen nicht zu hoch ist; nichts destoweniger möchte ich einen Antrag auf Herabsetzung eines Ansatzes stellen. Es ist nöthig, daß man dem Großen Rathe klares Wasser einschenke. Ich suchte es seiner Zeit zu thun, indem ich zeigte, welche Lasten die neue Militärorganisation dem Kantone auferlege. Wenn wir allen gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen entsprechen wollen, so wird nahezu eine Summe von 700,000 Fr. nöthig sein. Ich halte dafür, der Kanton Bern mit seiner Steuerlast und mit den übrigen Ausgaben, die ihm obliegen, sei nicht im Stande, eine solche Last in die Länge zu tragen. Es liegt nicht in seiner Stellung, sich zu widersetzen und zu sagen: wir thun es nicht! Daher unterstütze ich den Antrag der Kommission. In Bezug auf das Kontingent wird nach meiner Ansicht nicht viel zu machen sein, vielmehr bei der Kleidung. Die jetzigen Reglemente haben einen Luxus eingeführt, der einer republikanischen Armee nicht ziemt. Ich glaube z. B., man könnte die Uniform ganz ersparen und der Soldat würde dabei viel beweglicher sein. Auf alle Details einzutreten, würde jedoch Ihre Zeit zu sehr in Anspruch nehmen. Herr von Gonzenbach sagte ganz richtig: wir wollen es der Behörde überlassen, die Ersparnisse da zu suchen, wo sie zu finden sind; im Allgemeinen aber sollte man sich der Einfachheit befleißen und dem Luxus Schranken setzen. Sodann möchte ich die Anschaffung neuer Kaputröcke im vorliegenden Büdget fallen lassen. Wir hatten in letzter Zeit etwa 20,000 Stück, und wenn auch etwas abging, so ist doch noch eine bedeutende Menge vorhanden; dagegen entsprechen sie den Relegmenten nicht mehr ganz, die vom Bunde beständig verändert werden, und ich gebe zu, daß die neuen Kaputröcke schöner und auch bequemer seien, aber die alten kleiden den Mann und schützen ihn. Ich glaube daher, man sollte diese Anschaffung auf günstigere Zeit sparen, und dadurch zugleich einen Wink geben, daß man im Sinne der Vereinfachung Ersparnisse einführe, ohne die Wehrfähigkeit zu beeinträchtigen. Es liegt mir im Ganzen mehr daran, daß der Große Rath in diesem Sinne seinen bestimmten Willen kund gebe. Ich stelle daher den Antrag, die unter litt. a ausgesetzte Summe um 5000 Fr. zu reduziren.

Steiner, Militärdirektor. Sie werden sich erinnern, daß man mit der Anschaffung von Kaputröcken im Büdget dieses Jahres den Anfang machte. Die Militärdirektion verlangte einen Kredit für 500 Stück, der Große Rath reduzirte diese Zahl auf die Hälfte, und nun glaubte die Militärdirektion, die Behörde habe ihr dadurch einen Wink gegeben, in welchem Maßstabe die Anschaffung geschehen soll. Wir haben eine bedeutende Zahl Kaputröcke, aber von Jahr zu Jahr geht eine große Zahl ab, weil ein Theil derselben infolge einer massenhaften Anschaffung, die man früher machen mußte, von schlechter Arbeit und theilweise auch von schlechtem Tuche ist. Ich hielt es daher für klüger, in Friedenszeiten von Jahr zu Jahr eine kleine Anschaffung zu machen.

Imobersteg erinnert daran, daß ein großer Theil der vorhandenen Kaputröcke beinahe nicht mehr brauchbar sei, daß der bernische Soldat doch so gekleidet sein müsse, daß er sich neben andern Truppen sehen lassen dürfe. Endlich sei es eine übelverstandene Ersparniß, kleine Anschaffungen von Jahr zu Jahr zu unterlassen, um dann Alles auf einmal anzuschaffen, ohne daß es mit gehöriger Umsicht geschehen könne.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hält den Büdgetansatz unter litt. a unverändert fest.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission wünscht, daß der Herr Militärdirektor sich noch über den Antrag derselben ausspreche.

Steiner, Militärdirektor. An der Form hange ich nicht und ich kann mich um so kürzer fassen, als der Antrag der Kommission dahin modifizirt ist, daß der Regierungsrath bei den kompetenten Bundesbehörden im Sinne einer Erleichterung der Militärausgaben Schritte thue. Mit diesem Antrage ist die Militärdirektion vollkommen einverstanden, und der Regierungsrath ist es schon lange; dieser Schritt würde geschehen, wenn der Große Rath nichts beschließen würde. Darüber ist man einig, und auch darüber, in welchen Punkten Vereinfachungen möglich seien. Nur sei es mir erlaubt, ein Wort über die Ausdehnung zu sagen, welche ein solcher Schritt erhalten könnte. Es ist im schriftlichen Berichte der Kommission ein Ausdruck enthalten, dem ich nicht beipflichten könnte, und der Herr Berichterstatter derselben scheint doch die Neigung zu haben, dem Schritte diese Ausdehnung zu geben. Der Bericht der Kommission deutet nämlich darauf hin, es solle das Auszügerkontingent modifizirt und dafür die allgemeine Landwehr hergestellt werden. Dem Urheber dieses Antrages schwebte eine Militärverfassung vor, wie sie in den zwanziger Jahren bestand, als man einige we-

nige Auszügerkorps hatte und das Uebrige alles in Landwehr bestand. Wenn man der Regierung zumuthen wollte, in ihrem Memorial an die Bundesbehörden die Rückkehr zu diesem Systeme zu befürworten, so könnte ich nicht dazu handbieten. Damit ist es nicht gethan, eine große Menge Bewaffnete zu haben, sondern sie müssen militärisch gebildet und geübt sein, und dafür muß man Geld, sehr viel Geld ausgeben. Ein solches System würde die Wehrfähigkeit und mit ihr die Unabhängigkeit des Landes gefährden. Ich weiß, was die Landwehr leistete, ich will kein ungünstiges Urtheil über sie fällen; die Leute haben geleistet, was man ihnen zumuthen konnte, aber man durfte ihnen fast nichts zumuthen. Bewaffnung, Rüstung und Kleidung waren ungenügend. Man möge sich nur nicht zu Mißgriffen verleiten lassen. Im Jahr 1830 war es ein Volkswunsch, daß die damalige Landwehr abgeschafft werde, das soll man nicht vergessen. Was die Reduktion des Auszügerkontingents betrifft, so habe ich hier pflichtgemäß daran zu erinnern, daß ein solcher Antrag gegen die Bundesverfassung wäre, welche vorschreibt, daß der Auszug aus je drei Mann auf hundert Seelen Bevölkerung bestehen soll. Eine Reduktion dieses Kontingents wäre daher nur durch eine Revision der Bundesverfassung möglich. Ob man diese in der Staatswirthschaftskommission im Auge hatte, das weiß ich nicht. Unerlaubt wäre der Gedanke nicht, aber ob er gerade praktisch wäre, bezweifle ich. Soviel über den Antrag der Kommission: im Allgemeinen bin ich damit einverstanden, so sehr, daß ich ihn nicht einmal für nöthig hielte; sollte er aber eine größere Tragweite haben, so möchte ich soviel an mir davor warnen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Militärdirektor scheint sich in Betreff der Quelle, aus welcher der Antrag herkommt, vollständig zu irren, denn dasjenige Mitglied der Kommission, welches den Antrag bezüglich einer Reduktion des Kontingentes stellte, hat gewiß auch nicht von ferne beabsichtigt, dadurch eine Bundesrevision zu veranlassen, wie dieß der Herr Militärdirektor zu vermuthen scheint. Die Redaktion des schriftlichen Kommissionalberichtes wurde vom Sekretär der Finanzdirektion besorgt, dem, wie es scheint, als er den bezüglichen Antrag formulirte, die Bundesverfassung nicht gerade gegenwärtig war. Sobald ich den fraglichen Passus in's Auge faßte, war es mir klar, daß hier eine andere Redaktion Platz finden müsse, zumal die Bundesverfassung eine Reduktion des Kontingentes nicht gestatte. Die Kommission beabsichtigte aber deßhalb nicht eine Revision derselben anzuregen, namentlich in diesem Momente nicht, so daß jedes Mißtrauen in dieser Beziehung als unbegründet erscheint. Die bundesverfassungsgemäßen Bestimmungen sollen daher durch den bezüglichen Antrag im mindesten nicht beeinträchtigt werden und wenn die erste Redaktion dießfalls Zweifel entstehen ließ, so beruhte dieß auf Irrthum und nicht auf bösem Willen. Auch ist der betreffende Passus im schriftlichen Berichte in Folge getroffenen Einverständnisses mit den sämmtlichen Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission durch mich abgeändert worden, indem der Antrag der Kommission eine Erleichterung der Militärlasten ganz im Allgemeinen bezweckt, ohne anzudeuten, wie dieselbe erzielt werden soll.

Abstimmung:

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	Handmehr.
Für den Büdgetansatz unter litt. a . .	90 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Stooß . .	46 „
Für die unbestrittenen Ansätze . . .	Handmehr.

---

3) Unterricht der Truppen:

a. Theoretische Militärschule: Fr.
Militärbibliothek 350
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 340.

b. Praktische Militärschule:

1) Instruktionsoffiziere und Instruktionskorps: Fr.
a. Oberinstruktor mit Reitpferd . . 3,530
b. Erster Gehülfe 2,200
c. Zweiter Gehülfe 1,700
d. Garnisonsadjutant und für Komptabilität 1,450
Fr. 8,880
Durchschnitt der letzten 4 Jahre für alle Stellen: Fr. 8,151.

e. Instruktionskorps (20 Mann):
Kleidung, Besoldung und Verpflegung, Holz und Licht . . . . Fr. 19,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 20,160.

2) Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen:
a. Kadetten, Depot, Tambouren, Trompeter, Korpsarbeiter, Infanterierekruten mit Cadresmannschaft von je drei Bataillonen auf 16 Tage Unterricht Fr. 70,000
b. Stabsoffizierskurs mit Reitunterricht im Schulsold 1,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 53,295.

3) Wiederholungskurse:
a. Infanterie des Auszuges (i. d. Bezirken): 7 Bataillone auf 6 Tage, mit Cadresvorübung, Sold und Gemeindsverpflegung ꝛc. . . .
b. Scharfschützen des Auszuges (Schießübungen in den Bezirken): 5 Kompagnien (Nr. 1, 9, 27, 29 und 33) auf 2 Tage, ohne Cadresvorübung, Sold und Gemeindsverpflegung ꝛc.
c. Scharfschützen der Reserve (Schießübungen in den Bezirken): 1 Kompagnie (Nr. 49) auf 2 Tage, ohne Cadrevorübung, Sold u. Gemeindsverpflegung ꝛc. . . .
d. Infanterie der Reserve mit Cadresvorübung, Sold und Verpflegung ꝛc.
e. Pferdeschatzungskosten, Abschatzungen, Fuhrungen von Kaputröcken, Kleidern, Landentschädigungen, Schießeinrichtungen, Medizinalkosten, Waffenreparaturen ꝛc. . . . Fr. 72,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 51,552.

4) Eidgenössische Militärschulen: Fr.
Besammlungs- und Entlassungskosten 11,800
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 8,694.

5) Munitionsverbrauch . . . 7,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,316.

6) Pferdemiethe:
Für die Artillerierekruten, Feld- und Parkartillerie, mit Geschirrvergütung
Für den Artilleriewiederholungskurs (Auszug und Reserve) . . .
Für die Korpsarbeiter der Kavallerie (Rekruten und Wiederholungskurse)
Honorar für Pferdeschätzer der Kavallerie und Artillerie . . . . Fr. 15,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 13,651.

7) Ausbesserungen, Unvorhergesehenes 3,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,252.

8) Schützenwesen: Fr.
Beiträge zu Schützenhausbauten, Ehrengaben, Schießprämien an Militärs ꝛc. . . 3,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 2,450.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht auf die Vermehrung des Ansatzes für die Wiederholungskurse aufmerksam, welche die Infanterie der Reserve betreffen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission stellt hier den Antrag, den Ansatz von 72,000 Franken für die Wiederholungskurse gleich allen übrigen näher zu spezifiziren, nämlich 65,000 Fr. auf die Wiederholungskurse des Auszuges und 7000 Fr. auf diejenigen der Reserve zu verlegen. Bei Ziff. 5 (Munitionsverbrauch) beantragt die Kommission, es sei dieser Ansatz von 7000 auf 5000 Fr. herabzusetzen. Bezüglich der Pferdemiethe erinnert sie bloß an den schon bei Anlaß ihres Berichtes über die Staatsrechnung pro 1854 gestellten Antrag, dahin gehend, es möchte der Regierungsrath auf Uebernahme der Pferdelieferungen von Seite der Eidgenossenschaft hinwirken. Dieser Punkt ist namentlich für den Kanton Bern, der viel Artillerie zu stellen hat und große Summen dafür ausgibt, nicht unbedeutend, und was die Kommission veranlaßt, zu hoffen, daß der Schritt nicht ohne Erfolg sein dürfte, ist der Umstand, daß auch andere Kantone, die verhältnißmäßig sich im nämlichen Falle befinden, wie Zürich, Aargau, Waadt, geneigt sein dürften, diese Last auf die Schultern des Bundes zu übertragen.

Stooß spricht den Wunsch aus, es möchte in Zukunft bei der Ausfertigung der Büdgets etwas detaillirter angegeben werden, welche Truppenkorps zur Instruktion einberufen werden sollen, und für welche Zeit. Ferner wird die Frage an den Herrn Militärdirektor gestellt, ob noch nicht Anstalten getroffen worden seien, die erledigten Stabsoffizierstellen bei den Reservebataillonen zu besetzen, wozu früher Vorlagen bereit gehalten waren, die aber unerledigt blieben.

Steiner, Militärdirektor, erwiedert, daß im Spezialbüdget der Militärdirektion alle wünschbaren Details enthalten, aber bei der Bearbeitung des allgemeinen Büdgets von der Finanzdirektion zusammengezogen worden seien, was allerdings eine Einsicht in die Staatsverwaltung sehr erschwere. Der Stab der Reservebataillone habe sich seit Jahren wenig verändert, indessen seien die nöthigen Ergänzungen vorbereitet und werden zur Zeit vorgelegt werden. Eine Reduktion des Ansatzes für „Munition" von 7000 auf 6000 Fr. wird zugegeben, und endlich die wiederholte Weisung betreffend die Uebernahme der Pferdelieferungen durch den Bund als unnöthig bezeichnet, da dieser Punkt bei der Verwendung für eine Reduktion der Militärlasten im Allgemeinen seine Erledigung finden werde.

Beide Herren Berichterstatter schließen sich der zugegebenen Reduktion des Ansatzes unter Ziff. 5 von 7000 auf 6000 Fr. an.

Im Uebrigen werden die Ansätze unter Ziff. 3 nebst dieser Reduktion durch das Handmehr genehmigt.

---

4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt:

a. Musik:

	Fr.
1) Gehalt des Kapellmeisters . . .	870
2) Beiträge an Musikkassen 2c. . . .	1,130
	Fr. 2,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,875.

b. Kasernenamt:

Besoldung des Kaserneninspektors, mit freier Wohnung	1,000
Besoldung des Handlangers und Gefangenwärters	635
Materielles: Anschaffung, Unterhalt von Effekten, Unterwaschung, Taglöhne, Beheizung und Beleuchtung	8 000
	Fr. 9,635

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 10,260.

c. Wachtposten und Militärgebäude:

Wachtposten, Beheizung, Beleuchtung, Unterhalt Effekten; Militärgebäude, Unterhalt derselben, Illuminationsanlage	Fr. 2,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,623.

d. Gesundheitspflege:

Besoldungen des Unterarztes und des Abwärterpersonals, Arzneien, Verpflegung und Unterhalt der Spezialeffekten	Fr. 5,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,603.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

5) Zeughausverwaltung:

	Fr.
a. Ordentliche Unterhaltung der Anstalt . .	48,580
Abzuziehen: das muthmaßliche Einnehmen vom Zeughausverkehr	8,580
	Fr. 40,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 47,256.

b. Neue Anschaffungen . . .	Fr. 29,162

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 36,733.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

6) Landjägerkorps:

a. Besoldungen, Beitrag an die Invalidenkassa, Handgelder und Prämien . Fr. 177,415	
Hieran vergütet die Eidgenossenschaft für die Grenzbewachung im Jura „ 16,000	
	Fr. 161,415

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 154,694.

b. Einquartierungskosten	17,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 17,799.

c. Montirung	20,620

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 15,867.

d. Bewaffnung, für Ausbesserungen am Lederzeug, Handschellen	700

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,222.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht darauf aufmerksam, daß die Erhöhung dieses Ansatzes um 10,000 Franken daher rührt, weil für einen Theil des Landjägerkorps eine neue Montur angeschafft werden muß.

v. Erlach stellt den Antrag, es möchte die Instruktion des Landjägerkorps der Militärdirektion übertragen werden, damit dasselbe seine Bestimmung besser erfüllen könne.

Geißbühler wünscht, daß eine Erhöhung der Einquartirungsvergütung erreicht werden könnte; immerhin werden die Behörden ersucht, darauf hinzuwirken, daß denjenigen Gegenden, welche bereits eidgenössisches Militär zu verpflegen haben, nicht noch Kantonaltruppen zugeschickt werden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes kann zu einer Erhöhung der Quartiervergütung nicht handbieten, und bemerkt, daß die an Verkehrsstraßen gelegenen Ortschaften nicht nur die Vortheile, sondern auch die Nachtheile ihrer Lage auf sich nehmen sollen; dagegen wird die zweite von Herrn Geißbühler angeregte Rücksicht als billig anerkannt.

Die Ansätze unter Ziff. 6 werden durch das Handmehr genehmigt und der Antrag des Herrn v. Erlach erheblich erklärt.

Summe für die Direktion des Militärs Fr. 696,274

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

1) Kosten des Direktorialbüreau's:

	Fr.
a. Besoldungen des Sekretärs, des Oberingenieurs, des Kantonsbaumeisters und der sechs Bezirksingenieure	25,700
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 25,653	
b. Büreaukosten	12,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 13,370.	
c. Reisekosten des Direktors und der ordentlichen Beamten	6,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 7,462.	

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

2) Hochbau:

Neubauten	35,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 23,767.	

Ohne Einsprache genehmigt.

---

3) Straßen- und Brückenbau:

	Fr.
a. Ordentlicher Unterhalt:	
1) Besoldungen der Oberwegmeister u. Wegmeister	130,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 130,000.	
2) Materialfuhren, Rüstung, Ankauf von Griengruben, Brandassekuranzbeiträge	165,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 217,183.	
3) Entschädigung für Unterhalt des Straßenpflasters, Hauszurücksetzungen	5,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,932.	

Ohne Einsprache genehmigt.

---

b. Neubauten:	Fr.
1) Kirchet-Straße	6 000
2) Brienzer-Seestraße	25 000
3) Mühlenen-Stutz	10 000
4) Rawyl-Paß	2,000
5) Thun, Allmentbrücke, Restanz	1,590
6) Oberhofen-Gonten-Straße	3,670
7) Dießbach-Zäziwyl-Straße	20,000
8) Bern-Luzern-Straße im Bigenthal	10 000
9) Röthenbach-Südern-Straße	5 000
10) Waltrigen-Dürrenroth-Straße	10,000
11) Ursenbach-Weinstegen-Straße	10 000
12) Enge-Straße	10,000
13) Murten-Straße	15 000
14) Thörishaus-Straße und Brücke	20,000
15) Riggisberg-Wislisau-Straße	10,000
16) St. Immer-Sonvillier-Straße	20,000
17) Laufen-Kleinlützel-Straße	12,000
18) Soyhières-Moulin-Neuf-Straße	9 000
19) Jura, kleinere Korrektionen	3,000
20) Verfügbare Restanz	27,740
	Fr. 230,000

Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 310,382.

Je nachdem die Bauten an die Hand genommen werden, ist dann die verfügbare Restanz (Art. 20) zum Zwecke der Straßenbauten von Gemeinden und für Vorarbeiten zu verwenden.

Die hauptsächlichsten dieser Straßen sind:

1) Hondrich-Aeschi-Straße.
2) St. Beatenberg-Straße.
3) Bach-Buchholterberg-Straße.
4) Biglen-Goldbach-Straße.
5) Ursellen-Konolfingen-Moosstraße.
6) Gondiswyl-Melchnau-Straße.
7) Frieswyl-Uettligen-Straße.
8) Frieswyl Murzelen-Straße.
9) Schüpfen-Schüpberg-Straße.
10) Schwarzenburg, kleinere Korrektionen.
11) Münster-Souboz-Straße.
12) Les Bois-Straße.
13) Hasleberg-Straße.
14) Seedorf Lobsigen-Straße.
15) Technische Vorarbeiten.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt der Versammlung die Genehmigung der Gesammtsumme, welche 10,000 Fr. niedriger ist als diejenige des letzten Budgets; dafür wird aber auf das außerordentliche Budget hingewiesen. Der Regierungsrath ging bei der Festsetzung dieser Eintheilung hauptsächlich von dem Gesichtspunkte aus, es seien vor Allem die angefangenen Straßenbauten fortzusetzen und zu vollenden. Der Verwaltung bleibt eine verfügbare Restanz von 27,740 Fr., um in den dringendsten Fällen Staatsbeiträge verabfolgen lassen zu können. Es wird der Versammlung empfohlen, vor Allem die Gesammtsumme festzusetzen, und alsdann allfällige Wünsche einzelner Mitglieder zu vernehmen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission unterstützt diese Auffassungsweise und stellt den Antrag, es möchte der Ansatz von 230 000 Fr. für Neubauten wie bisher in globo behandelt und unverändert angenommen werden. In der Organisation der Verwaltung in den Bezirken sollte nach der Ansicht der Kommission durch Vereinfachung eine Ermäßigung der Ausgaben nicht unmöglich sein.

Kaiser stellt den Antrag, die Berathung dieser Rubrik bis nach Erledigung aller übrigen Budgetansätze zu verschieben, damit für den Fall, wenn sich am Ende der Budgetberathung eine bedeutende Summe als Einnahmeüberschuß ergeben würde, für einzelne Straßenbauten höhere Summen angesetzt werden können, was namentlich für den Jura als dringend bezeichnet wird, indem der Redner an das bei Anlaß der Eisenbahnbeschlüsse diesem Landestheile gegebene Versprechen, dessen Straßen zu korrigiren, erinnert.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes spricht sich entschieden gegen ein solches Verfahren aus, mit Hinweisung auf die Unmöglichkeit, große Ersparnisse zu machen, und daran erinnernd, daß der Jura sich eigentlich nicht zu beklagen habe, indem außer den unter der vorliegenden Rubrik ausgesetzten Krediten für jurassische Straßenbauten im Gesammtbetrage von Fr. 44,000 noch die bedeutende Summe von 100,000 Fr. für die Reuchenettestraße im außerordentlichen Budget erscheine.

Bernard wünscht vor der Abstimmung über die Gesammtsumme darüber Aufschluß zu erhalten, warum die Souboz-Moutier-Straße, über deren Ausführung der Große Rath am 27. März l. J. einen Beschluß gefaßt, nicht unter die mit speziellen Krediten bedachten Straßenbauten der vorliegenden Rubrik aufgenommen worden sei.

Mit Großer Mehrheit beschließt hierauf der Große Rath das sofortige Eintreten auf die in Umfrage gesetzte Budgetabtheilung, und der Antrag des Herrn Kaiser bleibt in Minderheit.

Kaiser stellt mit Rücksicht auf die seiner Zeit dem Jura gegebenen Zusicherungen, betreffend die für diesen Kantonstheil auszuführenden Straßenbauten, sowie mit Rücksicht darauf, daß für die Bern-Basel-Straße kein Ansatz im Budget erscheine, die Anfrage an den Herrn Baudirektor, wie und in welcher Zeit die fraglichen Bauten ausgeführt werden sollen.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, bemerkt vorerst auf die von Herrn Bernard gestellte Frage in Betreff der Souboz-Moutier-Straße, die Ausführung derselben sei verzögert worden, weil die eine der betheiligten Gemeinden (Münster) die ihr obliegenden Leistungen nicht erfüllt habe. Auf die Interpellation des Herrn Kaiser wird entgegnet, dieser Redner verlange eine Garantie, welche die Baudirektion nicht geben könne, dafür aber habe derselbe die faktische Garantie, daß die Straßen des Jura ausgeführt werden und zwar in der für die Neuchenette-Straße allein bestimmten Summe von 100,000 Franken; diese Straße bilde auch einen Theil der Basel-Straße, sie vermittle die Verbindung des alten mit dem neuen Kantonstheile.

Kaiser besteht jedoch darauf, daß durch das vorliegende Büdget die Interessen des Jura nicht gehörig berücksichtigt seien, und stellt daher den Antrag, die Gesammtsumme sei um 40,000 Franken zu erhöhen und diese Differenz ausschließlich für Bauten im Jura zu verwenden.

Beide Herren Berichterstatter sprechen sich gegen eine Erhöhung der Gesammtsumme aus, weil eine solche ohne Vermehrung der Steuer nicht möglich sei; zudem wird darauf hingewiesen, daß der Jura im Verhältnisse zum alten Kantonstheile keineswegs unbillig im Büdget bedacht sei.

Die Gesammtsumme von 230,000 Fr. wird mit großer Mehrheit genehmigt und der Antrag des Herrn Kaiser auf Erhöhung derselben bleibt in Minderheit.

Hierauf wird die Diskussion über die Vertheilung der Gesammtsumme auf die einzelnen Ausgabenposten eröffnet.

Mischler erinnert die Versammlung, daß vor zwei Jahren ein Straßenbau von Schwarzenburg gegen die Freiburgergrenze in Angriff genommen und eine Strecke weit vollendet worden, im Laufe des Jahres aber auffallenderweise stecken geblieben sei; er stellt daher den Antrag, die fragliche Straße sei zu vollenden, und zu diesem Zwecke für 1856 eine Summe von 7000—8000 Franken aus der verfügbaren Restanz zu bewilligen. Zur Unterstützung dieses Antrages wird angeführt, daß Freiburg auch seinen Theil der Straße ausführen werde; zudem machen die Armenverhältnisse des Bezirkes Schwarzenburg einen solchen Staatsbeitrag sehr wünschenswerth.

Schenk, Direktor des Armenwesens, unterstützt diesen Antrag hauptsächlich mit Rücksicht auf den Zustand des Armenwesens im Bezirke Schwarzenburg, da hier ein Anlaß geboten sei, dessen Bevölkerung durch Arbeit zu heben, und auch der Verkehr dieses Landestheiles mit dem Kanton Freiburg die Herstellung guter Straßen dringend nothwendig mache. Der Staatsbeitrag sei endlich um so wünschenswerther, weil gegenwärtig neues Leben und neuer Ernst die Armenbehörden von Schwarzenburg beseele, und Hoffnung vorhanden sei, daß der tief darniedergelegene Landestheil durch seine eigenen Männer wieder gehoben werden könne.

Berger ersucht die Regierung dringend, daß endlich nächstes Jahr die für den Mühlenenstutz ausgesetzte Summe wirklich verwendet werde, da der fragliche Straßenbau sehr nothwendig sei und die Bevölkerung des Bezirkes schon dieses Jahr im Hinblick auf den Büdgetansatz darauf gerechnet habe.

Michel wünscht, daß endlich einmal die Brienzersee-Straße vollendet werde, indem er auf die Nothwendigkeit der Vollendung dieses Straßenbaues hinweist, welcher zum Theil schon mit bedeutenden Kosten ausgeführt sei; auch in dieser Gegend wäre Verdienst für die Bevölkerung nöthig.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, erwiedert auf die verschiedenen Bemerkungen einzelner Mitglieder, und zwar vorerst auf das Votum des Herrn Mischler, daß Schwarzenburg die vom Großen Rathe aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt habe, während dieß von Seite der Gemeinde Guggisberg geschehen sei. Gegenüber Herrn Berger wird bemerkt, daß die Ausführung der Korrektion des Mühlenenstutzes durch Schwierigkeiten bei der Expropriation verzögert werde, deren Beseitigung nicht von der Baudirektion abhange. Auch für die Vollendung der Brienzersee-Straße werde das Mögliche gethan, und wenn nicht Alles geschehe, was man wünsche, so möge man bedenken, daß eben ungünstige Verhältnisse daran schuld seien.

Mischler hebt die schwierige geographische Lage von Schwarzenburg hervor, und gibt die Zusicherung, dasselbe werde redlich seinen Theil beitragen, sobald der Staat mit Ernst Hand an's Werk lege.

Die Herren Berichterstatter empfehlen die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Eintheilung zur Genehmigung.

Abstimmung:

Für die unbestrittenen Ansätze unter litt. b .	Handmehr.
Für den Ansatz unter Ziffer 20 nach Antrag des Regierungsrathes . .	66 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Mischler .	43 „

---

4) Wasserbau:	Fr.
a. Ordentliche Verwaltungs- und Unterhaltungskosten	24,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 36,876.	
b. Neubauten	Fr. 30,000
c. Aarkorrektion zwischen Schützenfahr u. Elfenau	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 48,875.	

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

5) Entsumpfungen und Eisenbahnen:	Fr.
a. Büreau- und Reisekosten	5,000
b. Kosten für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen	12,000
Beitrag, laut gesetzl. Bestimmung vom 1. Dez. 1854	2,000

Ohne Einsprache genehmigt.

Summe für die Direktion d. öffentl. Bauten, der Entsumpfungen u. der Eisenbahnen: Fr. 681,700

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

1) Obergericht:	Fr.
a. Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder, nach dem Gesetze vom 9. Jenner 1851 .	54,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 51,395.	
b. Sitzungsgelder an die Suppleanten . .	1,600
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 1,668.	
c. Kanzlei:	
1) Besoldungen des Obergerichtsschreibers und der Kammerschreiber	6,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 6,500.	
2) Besoldung des Offizials mit Amtskleidungsvergütung	760
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 760.	
3) Büreaukosten	21,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 21,026.	

Da die Staatswirthschaftskommission die Nothwendigkeit einer Vermehrung dieses Ansatzes um 1000 Fr. gegenüber dem letzten Büdget nicht einsieht, und einer Erhöhung der Büreaukosten grundsätzlich abhold ist, so beantragt sie, es sei der

Ansatz für Büreaukosten der Obergerichtskanzlei von 21,000 auf 20,000 Fr. herabzusetzen.

Die unbestrittenen Ansätze werden durch das Handmehr und die von der Staatswirthschaftskommission beantragte Reduktion mit großer Mehrheit genehmigt.

---

2) Amtsgerichte:

	Fr.
a. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten und der Stellvertreter, nach dem Gesetze vom 9. Jenner 1851	71,940
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 72,863.	
b. Kanzleikosten	5,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 5,897.	
c. Entschädigungen an die Mitglieder u. Suppleanten der Amtsgerichte	36,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 37,127.	
d. Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber von Pruntrut, Delsberg, Laufen, Freibergen, Münster und Neuenstadt	4,795
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 4,468.	
e. Miethzinse für die Gerichtslokalien zu Biel, Frutigen, Laufen, Oberhasle und Saanen .	665
f. Miethzinse für die Lokalien der Amtsgerichtsschreibereien zu Biel, Thun, Oberhasle, Erlach, Neuenstadt, Nidau, Saanen, Laupen und Bern	860
Durchschnitt der letzten 4 Jahre für litt. e. und f.: Fr. 1,245.	

Teuscher macht darauf aufmerksam, daß der Miethzins für das Lokal der Amtsgerichtsschreiberei in Thun nun wegfalle, da dieselbe sich im Schlosse befinde.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes ist damit einverstanden, und infolge dessen wird das Wort „Thun" gestrichen und der Ansatz unter litt. f um 100 Fr. vermindert, während die Streichung des Wortes „Frutigen" unter litt. e keine Reduktion des Ansatzes zur Folge hat.

Mit dieser Modifikation werden die Ansätze unter Ziff. 2 durch das Handmehr genehmigt.

---

3) Staatsanwaltschaft:

a. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	15,400
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 14,633.	
b. Büreaukosten und Reiseauslagen . . .	4,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 3,734.	

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

4) Geschwornengerichte:

Tag- und Reisegelder an die Geschwornen, Auslagen der Kriminalkammer, Beheizungs- und Beleuchtungskosten 2c.	20,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre: Fr. 19,812.	

Die Staatswirthschaftskommission stellt im Hinblick auf den großen Betrag der Judizialkosten im Allgemeinen den Antrag, daß die Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter durch die Justizdirektion mittelst Kreisschreiben darauf aufmerksam gemacht werden und darüber wachen sollen: a) daß die Präventivgefangenschaften so viel als möglich abgekürzt werden, um dem Staate unnöthige Kosten zu ersparen; b) daß ausgesprochene Bußen bei zahlungsfähigen Individuen nicht allzuleicht in Gefangenschaft umgewandelt werden; c) daß durch die Gerichte nicht Individuen zur Zwangsarbeit verurtheilt werden, welche überhaupt nicht arbeitsfähig sind oder vermöge ihres Alters nicht in eine Zwangsarbeitsanstalt gehören. Zur Begründung der ersten zwei Anträge weist der Herr Berichterstatter auf die im Laufe der Büdgetberathung gerügten Uebelstände hin, und in Bezug auf den letzten Punkt wird bemerkt, daß Mitglieder des Regierungsrathes, welche unlängst die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg besucht hatten, die Wahrnehmung machten, es werden oft Leute in jene Anstalt geschickt, welche nicht dorthin gehören z. B. arbeitsunfähige Personen, deren sich die Gemeinden zu entledigen trachten, oder Kinder in sehr jugendlichem Alter.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird mit den Ansätzen unter Ziffer 4 durch das Handmehr genehmigt.

Summe für die Gerichtsverwaltung: Fr. 242,120

Nach Maßgabe der vom Großen Rathe gefaßten Beschlüsse gestaltet sich nun das definitive Ergebniß des ordentlichen Büdgets, wie folgt:

Zusammenzug der Ausgaben.

		Fr.
I.	Allgemeine Verwaltungskosten .	239,096
II.	Direktion des Innern . . .	808 790
III.	„ der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	865,171
IV.	Direktion der Finanzen . . .	172 195
V.	„ der Erziehung . . .	622 069
VI.	„ des Militärs . . .	696,274
VII.	„ der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und Eisenbahnen .	681,700
VIII.	Kosten der Gerichtsverwaltung .	242,120
	Summa Ausgaben:	Fr. 4,327,415

Bilanz.

Die Einnahmen mögen betragen bei einer direkten Steuer von $1^4/_{10}$ pro mille . .	Fr. 4 356,366
Die Ausgaben hingegen	„ 4 327,415
Muthmaßlicher Ueberschuß der Einnahmen: wobei das außerordentliche Büdget und Anleihen nicht mit inbegriffen ist.	Fr. 28,951

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Außerordentliches Büdget pro 1856.

Vorbericht.

Durch Beschluß des Großen Rathes vom 26. Mai 1853 sind für außerordentliche Ausgaben, welche zu gewissen öffentlichen Staatszwecken verwendet werden sollen, verschiedene Ansätze bewilligt worden im Gesammtbetrage von . Fr. 1,300,000
und durch Beschluß der nämlichen Behörde vom 29. August 1855 kamen für diese Ansätze noch Nachkredite hinzu
im Betrage von . . . . . „ 200,000
zusammen Fr. 1,500,000
welche Summe nach den erwähnten Beschlüssen durch Hülfe eines Anleihens bestritten und durch successive Amortisation wieder gedeckt werden soll, zu welchem Behufe sowohl für die Verzinsung als für die Rückzahlung dieses Anleihens alljährlich Extrasteuerquoten von 2/10 pro mille der direkten Steuern im alten Kantonstheile und des gesetzlichen Verhältnisses im neuen Kantonstheile erhoben werden sollen.

Ueber diese Operation soll im Einnehmen und Ausgeben in der Staatsrechnung getrennte Rechnung geführt werden, und zwar soll die letzte Rückzahlung längstens bis zum 1. Januar 1866 erfolgen.

Die bewilligten Ansätze sind folgende, laut Beschluß von . . . . .

	1853. Franken.	1855. Franken.	Rp.	Total. Franken.	Rp.
Für außerordentliche Neubauten infolge Wasserschadens	100,000	85,000	—	185 000	—
„ die Tieferlegung des Brienzer-See's: Schleußenwerk zu Unterseen . .	150,000	—	—	150,000	—
„ den Bau des Irrenhauses Waldau	600,000	41,697	52	641 697	52
„ die Mobiliaranschaffung in dasselbe	47,314	27,686	—	75,000	—
„ die Kosten der Münzreform	152,686	—	—	152,686	—
„ Vorarbeiten in Entsumpfungssachen, Baggerungsarbeiten, und Korrektion der Tavannes-Bözingen-Straße	250,000	—	—	250,000	—
„ Restitution der Vorschüsse für Entsumpfungsarbeiten in den Jahren 1848—1849	—	34,867	97	34,867	97
„ Nachkredite auf das außerordentliche Büdget pro 1855 zu den zu wenig angewiesenen Fr. 227,314	—	8,386	10	8,386	10
„ Ausrundung der Summe zu Gunsten kleiner Excedente	—	2,362	41	2,362	41
Total der zur Verwendung des Anleihens bewilligten Ansätze:	Fr. 1,300,000	200,000	—	1,500,000	—

Die wirkliche Verwendung der hievor erwähnten Ansätze beläuft sich von 1853 an bis zum Schlusse des Jahres 1854 nach der Staatsrechnung (Seite 56) auf folgende Summen:

Außerordentliche Neubauten infolge Wasserschadens	Fr.	115,391	19
Wasserschaden im Emmenthal	„	13,731	60
Tieferlegung des Brienzer-See's, Schleußenwerke	„	92,036	29
Irrenhaus Waldau, Baukosten	„	599,928	43
Entsumpfung des Seelandes, Vorarbeiten und Baggerungen	„	44,652	62
Kosten der Münzreform (Rechnung von 1853)	„	162,380	04
Tavannes-Bözingen-Straße (zweites Semester, 1854)	„	52,951	93
Summa der bis Ende Jahres 1854 aus dem Anleihen bezahlten außerordentlichen Ausgaben:	Fr.	1,081,072	10

Bei Berathung des außerordentlichen Büdgets pro 1855 am 1. und 2. Dezember 1854 hat der Große Rath folgende muthmaßlich auf Ende Jahres vom Anleihen verfügbare Supplementarkredite auf das Jahr 1855 angewiesen (vide Büdget von 1855, Seite 27):

Für den Unterseen-Schleußenbau	Fr. 60,000			
„ Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens	„ 35,000			
„ die große Korrektion der Tavannes-Bözingen-Straße	„ 85 000			
Total für Bauten:	Fr. 180,000			
Dazu den noch unverwendeten Ansatz für die Mobiliaranschaffungen in die Waldau	„ 47,314			
Total pro 1855		„	227,314	—
Gesammtsumme der muthmaßlichen Ausgabe auf Ende Jahres 1855:		Fr.	1,308,386	10
nämlich ungefähr den Betrag der ersten Anleihenssumme von		Fr.	1,300,000	—

NB. Wie hoch die Ausgaben bis und mit 1855 sich wirklich belaufen werden, kann vor dem Abschluß der Jahresrechnung nicht genau angegeben werden, daher hier das Büdget einstweilen als Basis dienen mußte.

Die Ausgaben an Zinsen, Marchzinsen und Kosten werden hier absichtlich nicht in Rechnung gebracht, da sie vorab aus dem Ertrage der Extrasteuerquoten bezahlt werden und bei der Amortisationsrechnung des Anleihens darauf Rücksicht genommen worden ist.

Von dem ursprünglichen Anleihensbetrage von . . .	Fr. 1,300,000		
waren am Schlusse des Jahres 1854 gedeckt	925 Scheine à Fr. 1000	Fr.	925,000
und bis Anfangs April 1855 wurden auch die übrigen	375 „ „ „ „	„	375,000
realisirt, zusammen	1300 Scheine à Fr. 1000	Fr.	1,300,000
Der Nachtrag zum Anleihen laut Beschluß des Großen Rathes vom 29. August 1855 von . . .		„	200,000
ist ebenfalls vollständig realisirt, so daß über den ganzen Betrag desselben von		Fr.	1,500,000

zur bestimmungsgemäßen Verwendung verfügt werden kann.

Von dieser Anleihenssumme von Fr. 1,500,000 befindet sich die pro 1. November 1855 zur Heimzahlung fällig gewordene erste Serie mit Fr. 100,000 aus dem Ertrage der pro 1855 erhobenen Extrasteuerquote bereits zurückbezahlt, so daß die Schuld des Staats auf Ende dieses Jahres an Kapital nur noch Fr. 1,400,000 beträgt.

Voranschlag pro 1856.

A Ausgaben.

Von der Anleihenssumme von		Fr. 1,500,000
sind also nach obigem Vorberichte		
1) bis Ende 1854 effektiv verwendet	Fr. 1,081,072	
2) im Jahr 1855 muthmaßlich verwendet laut Büdget	„ 227,314	
Hiezu muß noch geschlagen werden, als von dem Anleihennachtrage von Fr. 200,000 muthmaßlich im Laufe des Jahres schon verwendet, worüber die Staatsrechnung von 1855 die genaue Angabe enthalten wird	„ 31,928	
		„ 1,340,314
es bleiben also pro 1856 muthmaßlich noch verfügbar		Fr. 159,686
nämlich a. die für Mobiliaranschaffung der Waldau im Jahre 1856 bestimmten	Fr. 27,686	
b. für Bauausgaben	„ 132,000	
		„ 159,686

Diese Bauausgaben werden in folgende Kredite des außerordentlichen Büdgets pro 1856 vertheilt:

1) Simmenthal, Wasserschaden.	Fr. 10,000
2) Emmenthal, Wasserschaden	„ 14,000
3) Reuchenette-Straße	„ 100,000
4) Unterseen, Schleußenbau, Rest-Kredit	„ 8,000
	Fr. 132,000

mittelst welcher Summe sich der Ertrag des Anleihens aufgebraucht finden wird.

B. Amortisation.

In Ausführung des großräthlichen Beschlusses vom 29. August 1855, wonach zur Ermöglichung der Amortisation bis zum 1. Januar 1866 nun alle Jahre eine Extrasteuerquote von $^{2}/_{10}$ $^{0}/_{00}$ der direkten Steuern des alten Kantons und vom gesetzlichen Verhältnisse im Jura bezogen werden soll, wird nun im Jahre 1856 eine dritte Extrasteuer dieses Belanges zu erheben sein, deren Ertrag von den ordentlichen Einnahmen getrennt in die für das Anleihen besonders geführte Rechnung gebracht werden soll. Diese Steuerquote wird veranschlagt:

a. für den alten Kantonstheil auf netto	Fr. 129,600	
b. für den neuen Kantonstheil, nach dem verhältnißmäßigen Beitrage zufolge Gesetzes vom 21. Dezember 1853 ($^{2}/_{11}$ zu $^{9}/_{11}$ netto auf	„ 28,800	
		Fr. 158,400

Beide Herren Berichterstatter verweisen auf die obige Darstellung nebst der darin enthaltenen Uebersicht und empfehlen das außerordentliche Büdget zur Genehmigung.

Das außerordentliche Büdget pro 1856 wird hierauf vom Großen Rathe ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf läßt das Präsidium noch folgende zwei Anzüge verlesen:

1) des Herrn Bernard und 11 anderer Großräthe aus dem Jura, dahin gehend: es möchte durch ein Gesetz sowohl die Zeit der öffentlichen Steigerungen als das für dieselben einzuhaltende Verfahren regulirt werden;

2) des Herrn Gfeller und 21 anderer Großräthe aus dem alten Kantonstheile, dahin gehend: der Regierungsrath sei einzuladen, das im Gemeindegesetz von 1852 versprochene besondere Gesetz über das Steuerwesen den Gemeinden beförderlichst vorzulegen.

Schluß der Sitzung: 3¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 21. Dezember 1855,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Großmann, Käser, Karrer, Krebs in Twann, v. Muralt, Parrat, Rickli, Röthlisberger, Gustav; Scholer, Tièche, v. Werdt und Wißler; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Berbier, Brügger, Carrel, Clemençon, Feller, Fischer, Fleury, Friedli, Gouvernon, Gruner, Haldimann in Eggiwyl, Hennemann, Kilcher, Kohler in Pruntrut, Koller, Kummer, Amtsnotar; Küng, Lenz, Marquis, Moor, Müller in Hofwyl, Nägeli, Oberli, Oeuvray, Prudon, Ritschard, Röthlisbreger, Isaak; Rolli, Schaffter, Schrämli, Seiler, v. Tavel und Theurillat.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion, betreffend die Reuchenette-Straße, mit folgenden Anträgen:

1) für die Vollendung der Korrektion der Bern-Basel-Straße zwischen Biel und Reuchenette, Sektion Frinvillier-Fuchsenried-Biel werden 300,000 Fr. bewilligt, wovon pro 1856 Fr. 100,000 auf das Büdget zu setzen sind;
2) die von der Gemeinde Biel zu leistenden 50,000 Fr. sind zu einem Drittel pro 1856, zu einem Drittel pro 1857 und zu einem Drittel pro 1858 auszurichten;
3) der Baudirektion wird für die Ausführung des Baues nach dem vorliegenden Plane des Herrn Ingenieur Lauterburg und nach der auf dem Relief weiß bezeichneten Linie das Expropriationsrecht und die Ermächtigung ertheilt, kleinere, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter. Als seiner Zeit das Postregal der Staatskasse eine schöne Einnahmsquelle zuzuführen anfing, legten die Verwaltungsbehörden des Staates einen bedeutenden Werth darauf, daß die Straße von Bern nach Basel, welche den Kanton in der längsten Richtung durchschneidet, in einen möglichst guten Stand gesetzt werde. Von diesem Standpunkte aus wurde auf zwei Seiten die Korrektion der Basel-Straße in großartiger Weise begonnen, nämlich in der Nähe der Grenze von Basel, wo Hunderttausende verwendet wurden, ebenso von Bern aus. Vor einigen Jahren traf die Regierung das Verhältniß so an, daß die Bauten auf beiden Seiten ihrer Vollendung nahe waren, und es handelte sich darum, einen Schritt weiter zu gehen. Die Verwaltung ging dabei von der Ansicht aus, die noch verfügbaren Gelder seien auf die Hauptstraßen zu verwenden. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde die Ausführung der Reuchenette-Straße, ebenso diejenige der Murten-Straße und der Freiburger-Straße begonnen, und man wird zugeben, daß alle diese drei Straßenbauten gerechtfertigt sind. Als vor etwa sechs Jahren der Bau der Reuchenette-Straße in Frage kam, war die Sache wieder in ein anderes Stadium getreten; der Kanton hatte die Posten nicht mehr, sie waren an die Eidgenossenschaft übergegangen; die Büren-Straße war inzwischen ausgeführt worden, und man fand sie brauchbar. Von den Eisenbahnen war zu jener Zeit noch nicht die Rede, während die Ausführung derselben gegenwärtig bevorsteht und die heutige Berathung wieder unter ganz andern Verhältnissen stattfindet als früher. So wie der Bau begonnen war, regten sich die Interessen der ganzen Gegend und sprachen sich alle Betheiligten auf lebhafte Weise darüber aus, um eine gute und zweckmäßige Straße zu erhalten. Dieß veranlaßte die Anordnung vieler Untersuchungen und die Aufnahme einer Menge Pläne. Die in Frage stehende Straße ist denn auch so wichtig, daß man den Behörden deßhalb keine Vorwürfe machen kann; es lohnte sich der Mühe, die Sache gründlich zu untersuchen, und in Folge dessen kann die Regierung Ihnen das vorliegende Projekt mit der besten Ueberzeugung empfehlen. Bei dieser Sachlage handelte es sich darum, ob die Reuchenette-Straße direkt auf Biel oder auf Bözingen ausmünden solle. Sie werden zugeben, daß Biel, nachdem es zu einem Stationspunkte der Eisenbahn geworden und einen Bahnhof erhielt, eine günstigere Aussicht für sich hatte. Dabei aber hatte die Regierung das Interesse von Bözingen nicht aus dem Auge verloren, und ich ersuche die Versammlung, sich durch die vorliegende Vorstellung nicht irreleiten zu lassen. Es ist anzunehmen, daß dieselbe gar nicht so abgefaßt worden wäre, wenn deren Verfasser die Vorlagen, welche heute dem Großen Rathe zu Gebote stehen, gekannt hätte; in dieser Beziehung nehme ich es Bözingen nicht übel, wenn auch einiges Unrichtige in der Vorstellung enthalten ist, die Urheber konnten nicht alle heutigen Vorlagen kennen. Sowohl die in der Vorstellung enthaltenen Behauptungen über die Folgen der von der Regierung vorgeschlagenen Richtung, als über deren angebliche Mehrkosten, sind unrichtig. Man darf daher nicht aus dem Auge verlieren, daß die Voraussetzung, von welcher die Vorstellung ausging, ganz irrig ist. Ich glaube im Gegentheil, so wie die Sache vorliegt, sei Bözingen und die ganze untere Gegend in einer Weise berücksichtigt, daß sie selbst die Zustimmung zum Antrage des Regierungsrathes geben müssen, wenn sie die Eigenschaften beider Linien und deren Kosten unbefangen vergleichen. Was Bözingen an Verkehr mit dem Jura verliert, gewinnt es an Verkehr mit Solothurn. Was die Kosten betrifft, so gestaltet sich das Verhältniß wie folgt: der Devis für die von der Regierung vorgeschlagene Richtung schlägt die Kosten derselben auf 327,000 Fr. an, rechnet man 23,000 Fr. für Unvorhergesehenes dazu, so betragen die Kosten in runder Summe 350,000 Fr. Die von Bözingen portirte Linie wird auf 378,000 Fr. veranschlagt, sie kostet also ungefähr 50,000 Fr. mehr als die andere Linie, oder wenn man Unvorhergesehenes dazu rechnet, so kann man die Gesammtkosten dieser Linie in runder Summe auf 400,000 Fr. anschlagen. Hier ist aber zu bemerken, daß die Stadt Biel an die von der Regierung vorgeschlagene Linie 50,000 Fr. beiträgt, eine Zusage, welche in den letzten Tagen bestätigt wurde. Das finanzielle Resultat besteht also darin, daß die von Bözingen portirte Linie in runder Summe 400,000 Fr. kosten würde, wovon abzuziehen ist, was Bözingen an Land hergeben will, die bei Biel ausmündende Linie kostet 350,000 Fr., wenn die Stadt Biel keinen Beitrag gäbe; mit dem Beitrage von Biel aber 300,000 Fr., und dieß ist die Summe, welche vom Großen Rathe verlangt wird. In Bezug auf die Längenverhältnisse beider Linien ist zu bemerken, daß die Linie über Bözingen eine Viertelstunde länger ist als diejenige über Biel. Auch die Gefällsverhältnisse gestalten sich für Biel etwas günstiger. Die Linie, welche auf Biel ausmündet, hat eine kleine Strecke, auf welcher das Gefäll über 5 % beträgt, während die auf Bözingen ausmündende Linie durchschnittlich ein Gefäll von 6 % hat. Faßt man die Verhältnisse im Allgemeinen in's Auge, und zieht man die Lage des Jura als eines großen Landestheils in Betracht, so läßt sich leicht begreifen, daß sich aus demselben wiederholt lebhafte Wünsche kund gaben, man möchte seine Verbindungsstraße mit dem alten Kantonstheil direkt auf Biel ausmünden lassen. Den Vorstellungen aus dem Jura schließen sich denn auch ähnliche Begehren aus Nidau, Aarberg und den umliegenden Ortschaften an. Auch die Verkehrsverhältnisse mit Neuenburg und Genf, zum Theil mit Murten, selbst wenn man Bern nicht im Auge hat, fallen hier in die Wagschale. Die Gründe der geringern Kosten, des günstigern Gefälles, des lebhaften Verkehrs und ganz besonders des Einflusses der Eisenbahnen haben ein entscheidendes Gewicht zu Gunsten der auf Biel ausmündenden Linie. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen ganz besonders den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung empfehlen.

Seßler. Es wurde von dieser Angelegenheit in Biel sehr viel gesprochen, und ich halte mich deßhalb für verpflichtet, hier meine Ansicht auszusprechen. Wenn man glaubt, ich wolle hier die Stellung eines interessirten Theils einnehmen, so irrt man sich. Durch den Beitrag, welchen Biel an dem Straßenbau leistet, ist der Vorwurf eines Sonderinteresses beseitigt. Wenn man das Relief ansieht, so bietet sich die Frage: hätte diese Straße nicht dem Laufe des Flusses folgen und bei Bözingen ausmünden können? und man muß gestehen, diese Richtung wäre die vernünftigste gewesen, wenn deren Ausführung möglich gewesen wäre. Aber wer den ganzen Lauf der Scheuß und die Schwierigkeiten des Terrains kennt, der wird zugeben, daß die Ausführung, wenn nicht unmöglich, doch nicht gerechtfertigt wäre, sowohl in Betreff der Kosten als der Straßenverhältnisse selbst. Es wurden Projekte aufgestellt, die eine vermittelnde Stelung zwischen der von der Regierung vorgeschlagenen und einer ganz dem Laufe der Scheuß folgenden Linie zu behaupten versuchten; allein es stellte sich dabei immer heraus, daß die Ausführung mit ungeheuren Kosten verbunden wäre, und die Straße doch nicht ohne ein bedeutendes Gefäll in das Thal ausmünden würde. Nach dem bisher Geschehenen steht es fest, daß, wenn man eine andere Linie als die von der Regierung vorgeschlagene ausführen wollte, man die verbaute Summe in den Wind schlagen müßte.

Ferner eignet sich denn auch das Terrain auf der rechten Seite der Scheuß von den Felsen hinweg viel mehr zu einer Straße, als auf der linken Seite des Flusses. Nun behaupte ich, von der Höhe aus sei es bernischer, wenn man sagt: Biel zu! als wenn man sagt: Solothurn zu! Biel ist gegenwärtig der Lebensmittelmarkt des Jura, welcher Gefahr liefe, denselben durch die Ausführung der andern Linie auf die Solothurner-Seite verlegt zu sehen. Die Solothurner sind mir getreue, liebe Eidgenossen, aber wenn man hier für eine mehr bernische oder mehr solothurnische Linie zu entscheiden hat, so entscheide ich für die erstere, welche denn auch für den Jura die geeignetere ist. Biel erhält einen Bahnhof und einen Hafen, und da der Jura voraussichtlich noch lange keine Eisenbahn erhält, so ist es für ihn wichtig, daß sein Verkehr mit Biel erleichtert werde. Ich schließe dahin: die Richtung nach Biel ist eine mehr bernische, die Kosten derselben sind geringer, sie entspricht den Wünschen des Jura, und diese scheinen mir hier maßgebend zu sein. Man wollte eine nochmalige Untersuchung anordnen, weil möglicherweise eine Eisenbahn durch den Jura gebaut werde und dann die Straße unnütz würde; aber diese Aussicht ist sehr ungewiß. Man muß den alten Satz anerkennen, daß, wenn der alte Kantonstheil Eisenbahnen erhalte, der Jura nicht, die Straßen des letztern so hergestellt werden sollen, daß beide Kantonstheile in einem richtigen Verhältnisse zu einander stehen.

Bützberger. Ich will nicht grundsätzlich gegen die Erbauung einer Straße sprechen, indem ich vollständig damit einverstanden bin, daß eine gehörige Verbindungsstraße zwischen dem Jura und dem alten Kantone hergestellt werden soll. Ich will heute auch nicht gegen die vorgeschlagene Linie sprechen, indem ich anerkenne, wenn man heute entscheiden will, so sei die vorgeschlagene Linie wohl diejenige, welche man annehmen könne, indem der Herr Baudirektor sagt, sie sei die zweckmäßigste, die kürzeste und die wohlfeilste; ich selbst werde daher, wenn man heute einen definitiven Entscheid fassen will, zu dieser Linie stimmen. Aber ich möchte den Herrn Baudirektor fragen, ob große Nachtheile damit verbunden wären, wenn der Entscheid bis zur nächsten Sitzung verschoben würde. Wenn er diese Frage bejaht, so werde ich die Sache ebenfalls heute erledigen helfen; aber wenn er die Frage verneint, so möchte ich den Antrag auf Verschiebung stellen, mit dem weitern Antrage, die vorliegende Angelegenheit durch eine Großrathskommission untersuchen zu lassen. Ich erlaube mir, diesen Antrag mit einigen Worten zu begründen. Biel machte in dieser Angelegenheit große Anstrengungen; eine Versammlung von Ausgeschossenen der betheiligten Gegenden, wobei die Regierung vertreten war, fand statt; Biel bot sogar einen Beitrag von 50,000 Fr. an, wenn die ihm genehme Linie ausgeführt werde; umgekehrt machte auch Bözingen große Anstrengungen, um die Ausführung der ihm genehmen Linie durchzusetzen. Es stehen sich also zwei Landesgegenden gegenüber, die untere und die obere, einerseits Biel, Nidau, Aarberg, andererseits Bözingen, Büren, dann auch Fraubrunnen, Wangen, Aarwangen; die eine Gegend will entschieden die Linie auf Biel, die andere will sie eben so entschieden auf dem linken Scheußufer ausmünden lassen. Nun sollen wir darüber abstimmen, welches die zweckmäßigere Linie sei. Aus den Akten, welche ich einsehen konnte, entnahm ich, daß die von der Regierung vorgeschlagene Linie gehörig untersucht wurde, obschon ich bezweifle, daß sie mit 300,000 Franken ausgeführt werden könne; alle Vortheile dieser Linie sind gehörig herausgestrichen, alle Nachtheile der entgegengesetzten hervorgehoben. Aber auf der andern Seite ist nur eine Linie aufgenommen worden, gerade die unzweckmäßigste. Der Grund, warum ich nun den Entscheid verschieben möchte, besteht darin, daß die untern Gegenden die Meinung haben, man habe die guten Gründe, welche zu ihren Gunsten sprechen, zu Gunsten von Biel nicht hören wollen; sie sagen dieß in ihrer Vorstellung, und das sollte die Regierung sich nicht sagen lassen. Welches ist nun das geeignetste Mittel, um die Regierung gegen solche Vorwürfe sicherzustellen und auch den Großen Rath davor zu wahren? Es besteht darin, daß der Große Rath erklärt: wir wollen die Sache auch durch eine Kommission aus unserer Mitte untersuchen lassen. Wenn es sich dann, woran ich nicht im Mindesten zweifle — zeigt, daß es sich verhält, wie die Regierung in ihrem Vortrage darstellt, so können wir den Unterzeichnern der Vorstellung von Bözingen und Mithaften erklären: wir haben nun die Sache ebenfalls untersucht, mit Sachkenntniß entschieden und Eure Einwendungen unbegründet gefunden! Wird nicht so verfahren, so hat man den Schein des Vorwurfes gegen sich, als wolle man den Einwendungen von Bözingen kein Gehör schenken, um so mehr, weil Bözingen hier gar nicht vertreten ist, während Biel seine Vertretung hier hat. Man sagt zwar, die Einwendungen von Bözingen seien unrichtig; aber das wissen wir nicht. Ich stelle daher den Antrag, daß man eine Großrathskommission niedersetze, mit dem Auftrage, die vorliegenden Pläne, Devis u. s. w. zu prüfen; und wenn man fände, daß die von Bözingen portirte Linie nicht gehörig untersucht sei, und wenn namentlich wahr wäre, daß Bözingen von den vorhandenen Plänen und Akten nicht Kenntniß nehmen konnte, trotzdem daß es verlangt worden war, so glaube ich, wir haben — immerhin vorausgesetzt, daß nicht große Nachtheile damit verbunden seien — die Pflicht, den Entscheid zu verschieben.

Bernard bekämpft den Verschiebungsantrag des Herrn Bützberger und stimmt gegen denselben, weil die Niedersetzung einer Großrathskommission nicht zum Ziele führen würde, indem die betheiligten Gemeinden Jahre lang Gelegenheit hatten, die aufgenommenen Pläne und Vorarbeiten einzusehen, und eine neue Untersuchung die vorhandenen Schwierigkeiten doch nicht aus dem Wege zu räumen vermöchte. Der Oberaargau hat in den Augen des Redners nicht ein so direktes Interesse an dem fraglichen Straßenbau, wie der Jura, dem es sehr daran gelegen ist, direkt mit der Eisenbahn verbunden zu werden, und zwar mittelst einer Ausmündung der Straße bei Biel

Botteron spricht sich ebenfalls gegen die Verschiebung aus, und zwar in Betracht der großartigen und weitläufigen Vorarbeiten, welche für diesen Straßenbau, wie kaum für einen andern, schon seit dem Projekte des Herrn Oberst Buchwalder in den dreißiger Jahren, ausgeführt wurden. Die in Frage stehende Straße hat den Zweck, dem industriellen Jura wohlfeile Lebensmittel aus den benachbarten Landesgegenden zuzuführen, und der Redner kann nicht begreifen, wie Bötzingen und die andern mit ihm haltenden Gemeinden sich der Ausführung der von der Regierung vorgeschlagenen Linie so widersetzen können, da doch die Baudirektion bei den Vorarbeiten auch auf die Richtung der Straße gegen Solothurn und auf die nöthige Verbindung mit Biel Rücksicht nahm. Endlich dürfe man die Uhrenindustrie im bernischen Jura um so weniger ohne die nöthigen Verkehrsmittel lassen, weil sie eine gefährliche Konkurrenz mit der nämlichen Industrie in Genf und Neuenburg zu bestehen habe; diese sorgen durch den Bau von Eisenbahnen für ihr Interesse, während das St. Immerthal kaum je eine solche sehen werde. Das Interesse des ganzen Kantons mache es der Versammlung zur Pflicht, sofort einen Entscheid zu fassen; der Sprechende stimmt daher in diesem Sinne, in der Erwartung, daß die im außerordentlichen Budget ausgesetzte Summe im Laufe des nächsten Jahres verwendet werde.

J. U. Lehmann unterstützt den Verschiebungsantrag des Herrn Bützberger, in der Voraussetzung, daß im Verzuge nicht großer Nachtheil liege. Nebst den bereits vom Antragsteller hervorgehobenen Rücksichten gegenüber beiden Projekten, führt der Redner auch das Beispiel anderer Kantone und der eidgenössischen Räthe an, welche wichtige Angelegenheiten in der Regel durch Spezialkommissionen vorberathen und untersuchen lassen, um mit desto gründlicherer Sachkenntniß zu entscheiden. Wenn auch der Regierungsrath die Sache gründlich geprüft habe, so sei dennoch eine nochmalige Untersuchung, angeordnet durch den Großen Rath selbst, dem Unternehmen nur nützlich und ziehe dessen Ausführung keineswegs zu sehr in die Länge, da der Große Rath ungefähr binnen Monatsfrist wieder zusammentrete, und diese Frist wohl noch gewährt werden könne, nachdem man sich Jahre lang mit Vorarbeiten beschäftigt habe.

Revel betrachtet den vorliegenden Straßenbau als eine abgeschlossene Sache, nachdem die Staatswirthschaftskommission und auf ihren Antrag auch der Große Rath einen Kredit von 100,000 Fr. für denselben auf das Büdget des nächsten Jahres gesetzt haben; nur handle es sich noch darum, ob die Straße in Biel oder in Bözingen ausmünden solle. Von der 80,000 Seelen zählenden Bevölkerung des Jura spreche man gar nicht, von dem Landestheile, welchem man bei Erledigung der Eisenbahnfrage die Herstellung guter Straßen versprochen! Das sei der entscheidende Standpunkt, und nicht die Rivalität einzelner Gemeinden, die sich über die Richtung der Straße streiten. Hüte man sich, einem industriellen Kantonstheil, der bisher kein Kontingent in die Armenanstalten geliefert, der jedem seiner Bürger Arbeit gibt, in den Zustand von Schwarzenburg zu bringen! Endlich macht der Redner, welcher gegen die Verschiebung und für den Antrag des Regierungsrathes stimmt, darauf aufmerksam, daß zur anschaulichen Darstellung beider Hauptprojekte sogar ein Bas-Relief verfertigt worden, auf welchem alle interessirten Gegenden und die Hauptlinien dargestellt erscheinen.

Lehmann glaubt sich keines Widerspruchs schuldig gemacht zu haben, wenn er in der Staatswirthschaftskommission für den fraglichen Büdgetansatz stimmte, da er grundsätzlich keineswegs gegen den Bau einer Straße in der betreffenden Gegend ist, wohl aber die kurze Zeit seit dem Zusammentritte der Kommission ungenügend fand, um beide Linien gründlich zu untersuchen und sich heute schon für die eine zu entscheiden.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes hätte einen Verschiebungsantrag in dieser Sache nicht erwartet, da es sich um die endliche Ausführung einer Straße handelt, welche den neuen Kantonstheil mit dem alten verbindet, und die noch nicht zur Ausführung kam, während auf den Bau anderer Straßen schon Millionen verwendet wurden. Eine neue Untersuchung hält der Redner für unnöthig, da Pläne und Vermessungen von Lelewel, Buchwalder, Merian, Lauterburg mit Vorarbeiten auf beiden Flußufern vorliegen, da für diesen Straßenbau schon bedeutende Summen dekretirt, zum Theil schon verwendet wurden. Weder ein spezielles Interesse für Bözingen noch ein solches für Biel, sondern das allgemeine Interesse des Kantons bestimmt den Redner, jede Verschiebung zu bekämpfen. Bözingen habe hinlänglich Gelegenheit gehabt, sich von den angeordneten Vorarbeiten Kenntniß zu verschaffen; der Große Rath dürfe sich aber nicht durch die Rivalität einzelner Gemeinden in dieser wichtigen Frage bestimmen lassen, um so weniger als Niemand einen stichhaltigen Grund, eine Thatsache angeführt habe, welche die vorliegenden Vorarbeiten als ungenügend darstellen könnten. Die Niedersetzung einer Großrathskommission würde gar nicht zum Ziele führen, weil es sich um die Untersuchung technischer Arbeiten handle, die nur von Fachmännern, von Technikern gründlich geprüft werden können; dazu wäre übrigens auch die gegenwärtige Jahreszeit unpassend, so daß am Ende die Anordnung einer neuen Untersuchung nichts anders als eine neue Verzögerung wäre. Der Redner schließt daher mit dem dringenden Wunsche, die Versammlung möchte die vorliegende Angelegenheit von dem allgemeinen Standpunkte aus behandeln, daß es sich um die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen beiden Kantonstheilen handelt, welche auf dem Punkte der Eisenbahn ausmünden soll, wo sich der Lebensmittelmarkt des einen Theiles befindet.

Imobersteg erinnert an den Beschluß des Großen Rathes betreffend die Betheiligung des Staates an den Eisenbahnbauten mittelst Uebernahme von Aktien, bei welchem Anlasse dem Jura die beförderliche Herstellung der Verbindungsstraßen zugesagt worden, so daß es für den Großen Rath eine Ehrensache sei, der Ausführung in keiner Weise hemmend entgegenzutreten. Es handle sich heute nur um die Wahl einer Linie; sei die Versammlung damit im Reinen, so möge sie entscheiden; sei sie es nicht, so möge sie neue Untersuchungen anordnen, aber nicht durch eine Großrathskommission, sondern durch Techniker. Der dem Jura durch eine Verschiebung zugefügte Nachtheil hätte nach der Ansicht des Redners auch für den alten Kantonstheil seine Folgen, so daß das Interesse des ganzen Kantons die sofortige Erledigung der Sache fordere.

Der Herr Berichterstatter erklärt, warum er die von Buchwalder und Lelewel vorgeschlagene Linie nicht empfehlen könne, weil deren Ausführung namentlich die Herstellung kostspieliger Mauern zur Folge hätte, welche z. B. bei Ueberschwemmungen leicht Gefahr liefen, weggerissen zu werden, während die von der Regierung vorgeschlagene Linie in jeder Beziehung eine vortheilhaftere Lage habe. Auf den Verschiebungsantrag übergehend, hält der Redner die Sache für spruchreif, theilt aber, sofern dennoch eine Verschiebung belieben sollte, die Ansicht, daß eine neue Untersuchung nur durch Fachmänner vorgenommen werden könnte; sie wäre aber mit bedeutenden Nachtheilen verbunden. Nicht nur von Bözingen und Mitbaften liegen Vorstellungen vor, sondern auch fast aus allen jurassischen Amtsbezirken, denen mit einer Verschiebung schlecht gedient wäre, und deren Bevölkerung dadurch nur in neue Aufregung versetzt würde. Da nicht ein einziger stichhaltiger Grund gegen den Vorschlag des Regierungsrathes angeführt worden, so wird dieser neuerdings vom Sprechenden empfohlen, in der Ueberzeugung, daß, wenn man überhaupt eine Straße bauen wolle, diese die beste sei.

Lehmann J. U., verzichtet seinerseits auf die Verschiebung, nachdem der Herr Baudirektor erklärt, dieselbe wäre mit bedeutenden Nachtheilen verbunden, und da die jurassischen Mitglieder darin eine Verzögerung in der Ausführung der von ihnen gewünschten Linie erblicken.

Abstimmung:

Für sofortiges Eintreten	133 Stimmen.
Für Verschiebung	3 „
Für die Anträge des Regierungsrathes	Handmehr.

Konkordats-Entwurf

über den

Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums.

(Redaktion auf Grundlage des Konferenzprotokolls vom 15. Juli 1854.)

Die eidgenössischen Stände N. N. haben nachfolgendes Konkordat zum Schutze des Eigenthums der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken abgeschlossen:

Art. 1.

Die Schriftsteller und Künstler haben das ausschließliche Recht, ihre Erzeugnisse zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Dieses Recht bezieht sich auf alle Erzeugnisse der Literatur und Kunst, welche in einem der konkordirenden Kantone verlegt oder herausgegeben werden.

Diejenigen Bürger dieser Kantone, welche ihre Werke außerhalb dem Gebiete derselben publiziren, können jenes Recht ebenfalls erwerben, wenn sie jeweilen ein Exemplar bei ihrer Kantonsregierung deponiren und für amtliche Bekanntmachung ihrer Autorschaft sorgen.

Art. 2.

Dieses Recht des Autors dauert während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablauf des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger (Erben oder Cessionare).

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während zehn Jahren vom Tode an das ausschließliche Recht dazu. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, vom Tode des Autors gerechnet.

Art. 3.

Eine Verletzung des Autorrechts wird nicht begangen durch solche Nachbildungen, welche wesentlich auf eigener Geistesthätigkeit beruhen, vielmehr genießen diese hinwiederum das Autorrecht.

Art. 4.

Im Ferneren wird eine Verletzung des Autorrechts nicht begangen:

1) Durch den Druck der Erlasse und Verhandlungen öffentlicher Behörden, insofern nicht die Bundes- oder eine Kantonsregierung die Herausgabe ihrer Erlasse auf einen Verleger überträgt;
2) durch den Druck öffentlich gehaltener Reden;
3) durch den Druck der in Zeitungen erschienenen Aufsätze;
4) durch die Aufnahme einzelner Stellen, Aufsätze oder Abschnitte aus einem Werke in ein Sammelwerk.

Art. 5.

Unbefugte Veröffentlichung eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes durch eigenen Nachdruck oder wissentlichen Verkauf fremden Nachdrucks ist auf Anzeige des Autors oder seines Rechtsnachfolgers mit einer Buße bis auf 1000 Fr. zu belegen, und es sind überdieß die noch unverkauften Exemplare zu Handen des Autors zu konfisziren.

Art. 6.

Der verletzte Autor oder sein Rechtsnachfolger ist außerdem berechtigt, eine Entschädigung anzusprechen, welche das Gericht nach Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen bestimmt.

Art. 7.

Die Uebertretungen des Konkordats sind von den kompetenten Gerichten des Kantons, in welchem der unbefugte Nachdruck oder Verkauf stattfand, zu beurtheilen.

Art. 8.

Der Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthumsrechts kann durch Staatsvertrag auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten ausgedehnt werden, welche Gegenrecht halten und zugleich durch mäßige Eingangszölle auf die Erzeugnisse der schweizerischen Literatur und Kunst den Debit derselben ermöglichen.

Ein solcher Staatsvertrag ist für die einzelnen Kantone nur durch ihre Zustimmung verbindlich.

Art. 9.

Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald die Mehrheit der Kantone dasselbe genehmigt und die Bundesbehörde nach Art. 7 der Bundesverfassung Einsicht davon genommen hat.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Ich soll Ihnen über einen Gegenstand Bericht erstatten, der für Wenige großes Interesse hat, der aber seiner Natur nach schwierig zu erledigen ist, denn es gibt im Gebiete der Gesetzgebung vielleicht keinen andern Gegenstand, der eine so verschiedene Auffassung erleidet. Die Einen sagen: wenn Einer ein Buch herausgibt und ein Anderer dasselbe kauft, so ist der Letztere der ausschließliche Eigenthümer des gekauften Buches, er mag Abschriften davon nehmen, so viele er will; ebenso verhält es sich mit der Vervielfältigung eines Gemäldes. Es läßt sich nicht leugnen, daß für diesen Gesichtspunkt der gewöhnliche natürliche Verstand spricht, aber der entgegengesetzte Gesichtspunkt hat auch Vieles für sich. Die Andern sagen nämlich: wenn Jemand ein Buch ausgearbeitet hat und dasselbe veröffentlicht, oder wenn er ein Gemälde oder ein anderes Kunstwerk vollendet hat, so ist damit ein geistiges Eigenthum verbunden, welches durch die Vervielfältigung des Buches oder des Kunstwerkes nicht verloren geht, und wer das Erzeugniß der Wissenschaft oder der Kunst vervielfältigt ohne die Zustimmung des Verfassers oder des Künstlers, begeht eine Art Diebstahl an ihm. Abgesehen von der rein civilrechtlichen Auffassung der Sache, läßt sich der Streit, wenn man mehr das öffentliche Interesse in's Auge faßt, kürzer entscheiden, indem man sagt, der Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthums sei ein Gebot für jeden civilisirten, wohlgeordneten Staat. Denn darüber waltet kein Zweifel, daß, namentlich in einem kleinen Staate, wie dem unsrigen, die Personen, welche sich mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten befassen, in der Regel wenig materielle Vortheile davon haben, wenn ihnen nicht ein gewisser Schutz zu Theil wird, und daß der Mangel dieses Schutzes im Effekte nichts anderes ist als ein Niederschlagen der geistigen und künstlerischen Thätigkeit; während umgekehrt das Verleihen dieses Schutzes die einzige mögliche Art ist, um namentlich in kleinen Staaten diese Thätigkeit zu unterstützen. Während der Streit über die civilrechtliche Frage noch lange fortdauern mag, ist er über die letztere Frage erledigt. In neuerer Zeit kam in den meisten europäischen Staaten die Ansicht zur Geltung, ein Staat, der das litterarische und künstlerische Eigenthum nicht schütze, begünstige eine Art Piraterie, indem der Nachdruck ein unredliches Gewerbe sei, und die Folge war diese, daß in den meisten andern Staaten mehr oder weniger strenge Verbote dagegen erlassen wurden. Ein solches Verbot besteht in der Schweiz nicht, und sie hat vermöge ihrer Lage den Nachtheil, daß viele Nachdrucker sich aus den benachbarten Staaten, wo sie ihr Gewerbe nicht mehr treiben dürfen, auf ihr Gebiet flüchten (eine Zeit lang hatten sie namentlich in Herisau ihren Sitz). Es ist zu befürchten, daß für die Schweiz im Laufe der Zeit Unannehmlichkeiten aus einer solchen Stellung erwachsen könnten, und ich soll hier beifügen, daß die erste Anregung von Außen kam, indem man die Schweiz, freilich in ganz freundlicher Form, einlud, mit den übrigen Staaten in dieser Beziehung Schritt zu halten. Der Bundesrath setzte die Kantone davon in Kenntniß, und ergriff, obschon von der Ansicht ausgehend, dieser Gegenstand falle nicht in das Bereich der Bundesgesetzgebung, dennoch die Initiative und schrieb eine Konferenz aus, um wenn möglich ein Konkordat unter den Kantonen anzubahnen. An der ersten Konferenz, welche am 4. Februar 1854 stattfand, betheiligten sich schon 14 Stände, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt. Diese erne Konferenz beschränkte sich auf den Erfolg, daß der Bundesrath ersucht wurde, den Entwurf eines Konkordats auszuarbeiten und hernach eine zweite Konferenz zu veranstalten. Dieser Einladung entsprach denn auch der Bundesrath und schon im Mai 1854 lag ein ausgearbeiteter Entwurf vor. Am 15. Juli gl. J. fand eine zweite Konferenz statt, an welcher sich noch fünf andere Stände vertreten ließen, nämlich Uri, Zug, Appenzell J. R., Neuenburg und Genf. Der vom Bundesrathe vorgelegte Entwurf wurde nun artikelweise berathen und gestützt auf das Ergebniß dieser Berathung ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der nun Gegenstand Ihrer Berathung ist. Da wir es mit einem Konkordate zu thun haben, so wäre es eine sehr vergebliche Mühe, auf die einzelnen Artikel einzutreten, und es handelt sich also einfach darum, das Konkordat anzunehmen oder abzulehnen; mir aber liegt es ob, der Versammlung wenigstens in kurzen Zügen die Hauptbestimmungen des Konkordates darzustellen. Ich beginne absichtlich mit dem Schlusse. Es heißt im Art. 9, dieses Konkordat trete in Kraft, sobald die Mehrheit der Kantone dasselbe genehmigt habe. Es gibt Gesetze, die jeder einzelne Kanton ganz gut für sich allein erlassen kann, ohne daß er sich um andere Kantone zu kümmern braucht; es gibt aber auch andere Gesetze, hinsichtlich welcher man sagen muß, die Erlassung derselben nütze gar nichts, wenn nicht eine ansehnliche Zahl von Kantonen denselben beitrete. Was wollen wir den Nachdruck verbieten, wenn er z. B. in

Solothurn erlaubt ist? Daher ist hier die Genehmigung der Mehrheit der Kantone vorbehalten, und zwar nicht bloß der Mehrheit derjenigen, welche sich bei der Konferenz betheiligten, sondern der Mehrheit sämmtlicher Kantone der Schweiz. Der heutige Entscheid des Großen Rathes, sofern er bejahend ausfällt, ist daher dieser Bedingung unterworfen. Nachdem ich dieses vorausgeschickt, gehe ich auf die einzelnen Artikel über. Art. 1 hatte im ersten Entwurfe eine andere Fassung, indem nach demselben auch innerhalb des Konkordatsgebietes der Schutz nur den Bürgern der konkordirenden Kantone zu gut gekommen wäre. Im zweiten Entwurfe wurde diese Bestimmung abgeändert und zwar namentlich aus zwei Gründen. Vorerst wäre eine sonderbare Anomalie in Hinsicht auf die französischen Bürger eingetreten. Man darf nicht vergessen, daß die Franzosen kraft eines Vertrages zwischen beiden Ländern in der Schweiz die gleichen Rechte bezüglich des Gewerbsverkehrs und der Niederlassung haben, wie unsere Bürger. Nach dem ersten Entwurfe hätten also im Konkordatsgebiete angesessene Franzosen den Schutz des Konkordates gehabt; nicht aber die im nämlichen Gebiete angesessenen Angehörigen anderer Staaten, so daß man am Ende die Industrie, welche man schützen wollte, aus dem Lande verdrängt hätte, indem der des Schutzes nicht genießende Fremde die Erzeugnisse seiner Wissenschaft oder Kunst nicht hier veröffentlicht haben würde. Nach dem zweiten Alinea des Art. 1 können die Bürger der konkordirenden Kantone, auch wenn sie ihre Werke außerhalb des Gebietes derselben publiziren, das Recht des Schutzes unter gewissen Bedingungen erwerben; dagegen hätten Bürger von Kantonen, die nicht dem Konkordate beitreten, auf diesen Schutz nicht Anspruch Wenn also Appenzell seine Nachdruckfabrike in Herisau fortbestehen lassen würde, — ich weiß nicht, ob sie dermal noch besteht —, so hätten ihre Produkte keinen Anspruch auf unsern Schutz. Der Art. 2 ist der wichtigste des Konkordates, weil er die Ausdehnung des Schutzes näher bestimmt. Nach demselben hätte z. B. ein Mitglied der Versammlung, welches eine künstlerische oder litterarische Arbeit veröffentlichen würde, von dem Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung hinweg während seiner ganzen Lebenszeit das ausschließliche Recht dazu; sollte es vor Ablauf des dreißigsten Jahres sterben, so hätten seine Rechtsnachfolger noch Anspruch auf den nämlichen Schutz für den Rest der 30jährigen Frist, welche noch nicht verflossen ist. Diese Bestimmung lautete früher wesentlich anders, da bei der ersten Berathung Anträge fielen, welche den Schutz gegen den Nachdruck viel weiter ausdehnen wollten; allein die Versammlung ging darauf nicht ein, sondern sie wollte auch diesem Recht eine gewisse Schranke setzen. Die Schlußbestimmung dieses Artikels, betreffend die Veröffentlichung nach dem Tode des Autors, war im ersten Entwurfe nicht enthalten; man dachte nicht an den bezüglichen Fall, der sich dennoch ziemlich häufig ereignet. Wir haben ein Beispiel im eigenen Kantone an Jeremias Gotthelf, dessen letzte Arbeit auch erst nach dem Tode des Verfassers erschienen ist. Der Grundgedanke des Art. 3 war schon im ersten Entwurfe enthalten, doch fand man die Einschaltung des Wortes „wesentlich" nöthig. Es wurde zwar eingewendet, dieser Ausdruck sei sehr unbestimmt, allein die Konferenz fand, im einzelnen Falle werde es dem Richter nicht schwer sein, eine verständige Anwendung zu finden. Der Art. 4 zählt die Fälle auf, in welchen eine Verletzung des Autorrechtes nicht begangen wird. Dabei ist namentlich der Fall vorgesehen, wenn die Regierung Bücher drucken läßt: überträgt sie den Druck eines Werkes einem eigenen Verleger, so soll dieser geschützt werden. Dieses Verhältniß haben wir diesen Augenblick, indem dem Verleger des neuen Kirchengesangbuches vertragsmäßig, so weit es nach der bestehenden Gesetzgebung zuläßig ist, der Schutz der Behörden zugesichert wurde. Das war gar nicht gleichgültig, sondern eine unerläßliche Bedingung, unter welcher das Werk zu einem so billigen Preise erscheinen konnte. Der Art. 5 enthält eine Strafbestimmung über die unbefugte Veröffentlichung eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes, und der Art. 6 stellt überdieß den Vorbehalt einer Entschädigung auf. Anfänglich wollte man für solche Fälle ein eigenes Prozeßverfahren aufstellen, allein es wurde mit Grund geltend gemacht, daß die kantonale Gesetzgebung hierin maßgebend sei. Man beschränkte sich somit darauf, den Grundsatz der Entschädigung auszusprechen und beizufügen, daß das Gericht sie nach Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen zu bestimmen habe. Der Art. 7 weist die Uebertretungsfälle vor die Gerichte des Kantons, in welchem die Uebertretung stattfand. Auch da tauchte der Gedanke auf, ein bestimmtes Gericht zu bezeichnen, welches solche Fälle zu beurtheilen habe, z. B. das Bundesgericht; allein da es Sache der Kantone ist, die ganze Angelegenheit zu ordnen, so bleibt es jedem Kanton anheimgestellt, die betreffenden Fälle seinen kompetenten Gerichten zur Beurtheilung zuzuweisen. Der Art. 8 sieht den Fall vor, in welchem der Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthums durch Staatsvertrag auf die Erzeugnisse anderer Staaten ausgedehnt werden kann. Der letzte Satz des Artikels, nach welchem ein solcher Staatsvertrag für die einzelnen Kantone nur durch ihre Zustimmung verbindlich wird, war im ersten Entwurfe nicht enthalten, dessen Fassung so beschaffen war, als sollte man glauben, die Bundesbehörden seien berechtigt, mit andern Staaten einen Vertrag über Verhinderung des Nachdrucks abzuschließen, welcher alsdann für die Kantone verbindlich sei. Dagegen sprach man sich bestimmt aus, namentlich auch der Vertreter des Bundesrathes, Herr Bundespräsident Dr. Furrer. Daher wurde der erwähnte Vorbehalt aufgenommen, nach welchem ein Staatsvertrag über den Nachdruck erst durch unsere Zustimmung für uns verbindlich wird. Die Bedingungen, unter welchen ein Vertrag mit andern Staaten geschlossen werden kann, sind angegeben. Erstens ist es die Bedingung des Gegenrechtes, ferner die Bedingung mäßiger Eingangszölle auf die Erzeugnisse schweizerischer Litteratur und Kunst. Für den Kanton Bern ist diese Bestimmung nicht sehr wichtig, wohl aber für andere Kantone. So machte der Abgeordnete von Genf den Beitritt dieses Kantons davon abhängig, indem er sagte, Genf führe jährlich für 400,000 Fr. litterarische Erzeugnisse aus, so daß diese Beschränkung für dasselbe von großem Gewichte sei. Nun kann sich allerdings noch die allgemeine Frage darbieten, ob man überhaupt auf das Konkordat eintreten wolle oder nicht, und ich bin weit entfernt, zu bestreiten, daß es Gründe gebe, welche dagegen sprechen. Denn man hindert eine Industrie im Kantone. Allein ich halte dafür, nach den heutigen Begriffen über den Nachdruck, welche in den meisten civilisirten Staaten zur Geltung gekommen, sei es eine Art Ehrensache für die Schweiz, unter den sie umgebenden Staaten nicht eine Ausnahme zu machen. Gestattet die Schweiz allein den Nachdruck, während die übrigen Staaten denselben aus ihrem Gebiete verbannen, so werden die Nachdrucker wie Raben in unser Land eindringen, und es könnten im Laufe der Zeit Unannehmlichkeiten daraus für uns entstehen. Ich halte es daher für wohlbedacht, daß die Bundesbehörde die Initiative in der Sache ergriff, und für rathsam, daß der Kanton Bern dem Konkordate beitrete. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Genehmigung des Konkordates, mit der Bemerkung, daß lediglich der Titel modifizirt würde, ohne jedoch diesen Punkt zur Bedingung des Beitrittes zu machen. Was die Frage betrifft, ob das Konkordat einer zweimaligen Berathung unterworfen werden soll, so hat der Regierungsrath darüber sich nicht ausgesprochen, aber so viel an mir ziehe ich die zweimalige Berathung vor.

Revel. In der Voraussetzung, daß schon mehrere Kantone das Konkordat angenommen haben, beantrage ich, dessen Titel unverändert beizubehalten. Es gibt hier wirklich, wie bei jeder Sache, Gründe dafür und dagegen. Wir zerstören eine Industrie, welche in der französischen Schweiz, z. B. in Lausanne und Genf, eine ungeheure Ausdehnung gewonnen hat, wir zerstören sie ohne Kompensation, denn während wir den Bürgern unsers Landes verbieten, nachzudrucken, was in Frankreich, Belgien, Sardinien erscheint, können wir die Angehörigen dieser Staaten nicht hindern, nachzudrucken, was bei uns erscheint. Dessenungeachtet stimme ich für das Konkordat, in der Voraussicht, daß die Schweiz mit der Zeit dazu komme, sich mit den auswärtigen Regierungen durch ähnliche Verträge zu verständigen.

Abstimmung:

Für die Genehmigung des Konkordates .	Handmehr.
Für zweimalige Berathung	33 Stimmen.
Dagegen	50 „

Projekt-Dekret,

betreffend

die Gemeindehörigkeit der Ortschaft Oberriederwald, im Amtsbezirk Delsberg.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß sich ungeachtet wiederholter sachbezüglicher Entscheidungen mehrfache Anstände hinsichtlich der kommunalen Beziehungen des Weilers Oberriederwald (Rièdes-dessus) zu der Gemeinde Saugern (Soyhières) einerseits und zu der Gemeinde Courrour andererseits erhoben haben;

nachdem die bei dieser Angelegenheit Betheiligten sich ausgesprochen, gemäß § 66 der Staatsverfassung, auf den Antrag der Direktion des Innern und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die Ortschaft Oberriederwald bildet ferner eine gesonderte burgerliche Gemeinheit.

§. 2.

In Folge dessen sind die Burger von Oberriederwald als solche ohne allen Anspruch auf das Burgerrecht der Ortschaft Saugern und alle daraus fließenden Rechte und Genüsse, wie umgekehrt die Ortsburger von Saugern auf den ortsburgerlichen Verband von Oberriederwald und die damit verknüpften Rechte und Vortheile keinen Anspruch haben.

§. 3.

In kirchlicher Beziehung fährt die Ortschaft Oberriederwald fort, zur Pfarrei Saugern zu gehören.

§. 4.

Sie gehört fernerhin, gemäß Entscheidung des Kleinen Raths vom 3. Juli 1826 und 20 Juni 1828, zur Einwohnergemeinde von Saugern und steht mithin in Allem, was der Verwaltung der Einwohnergemeinde übertragen ist, unter derselben.

§. 5.

Die Ortschaft Oberriederwald hört auf, zum Gemeindebann von Courrour zu gehören und wird von nun an zum Gemeindebann von Saugern verlegt.

§. 6.

Hinsichtlich des Schulverbandes bleibt es einstweilen bei dem jetzigen faktischen Bestande, wonach die Kinder der Bewohner von Oberriederwald, abgesehen davon, ob sie Ortsburger oder Einsaßen seien, die Schule von Saugern besuchen, vorbehältlich nach Umständen auch dieses Verhältniß nach §. 15 des Gemeindegesetzes definitiv zu ordnen, was zu veranlassen beiden Theilen zustehen soll.

§. 7.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

(Erste Berathung)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Ich erlaube mir, Ihnen in einigen allgemeinen Zügen die Verhältnisse der Ortschaft Oberriederwald und ihres Entstehens darzulegen. Der Gegenstand bietet in der Beziehung großes Interesse dar, weil er ein Beispiel liefert, wie im Laufe der Zeit sich Gemeindeverhältnisse nach und nach entwickeln können, daß man fast nicht weiß, wie; sie fangen unscheinbar an, wachsen allmälig und nach einem oder zwei Jahrhunderten erscheint eine Gemeinde, wie vom Himmel gefallen. Die Ortschaft Oberriederwald hat im Jahre 1690 gar nicht existirt. Zu jener Zeit erlaubte der Bischof von Basel einem Berner, ein Stück Waldes auszureuten, wovon ein Theil ausgereutet wurde, ein Theil nicht; daraus entstand ein Lehen. Einige Zeit nachher bestanden dort zwei Familien, Namens Schori und Stucki, die offenbar aus dem alten Kanton stammten. Der Wald liegt im Amtsbezirke Delsberg und im Gemeindebezirke von Courrour, darüber waltet kein Streit; aber die kleine Ortschaft Oberriederwald ist durch einen ziemlich hohen Berg von diesem Orte getrennt und ihre Entfernung davon beträgt anderthalb Stunden. Bedenken Sie überdieß, daß Courrour eine ganz französische Gemeinde, Oberriederwald dagegen ganz deutsch ist, so können Sie sich vorstellen, wie es da ging; es bekümmerte sich Niemand um die kleine Ortschaft. Die Entfernung der letztern von der Ortschaft Saugern betrug dagegen nur eine halbe Stunde und eben so viel deren Entfernung von Liesberg. Aus dieser Thatsache ergab sich als natürliche Folge, daß die Leute von Oberriederwald, als sie eine Kirche besuchen wollten, nicht nach Courrour, sondern nach Saugern oder Liesberg gingen; das nämliche Verhältniß trat ein, als die Leute in den Fall kamen, ihre Kinder in die Schule oder in die Unterweisung zu schicken. Durch einen speziellen Akt fällte im Jahre 1763 der Bischof von Basel den Entscheid, die Bewohner von Oberriederwald sollen in kirchlicher Beziehung nach Saugern gehören. Man sieht daraus, daß die wenigen Familien, welche sich ursprünglich dort niedergelassen, im Laufe der Zeit sich ansehnlich vermehrt hatten, daß über die Frage der Kirchhörigkeit derselben Streit entstanden war, welchen der Bischof von Basel entschied. So blieb das Verhältniß, bis unter der Herrschaft Napoleons I. die Konskription auch gegen die Bewohner von Oberriederwald vollzogen werden sollte. Da erhielt der Maire von Courrour einfach den Auftrag, diese Leute auf seinem Rodel einzutragen. Mit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern entstand ein eigenes Verhältniß, die Bürgerrechtsfrage mit ihren Konsequenzen. Es konnte nicht lange gehen, ohne daß Reibungen eintraten, und die Regierung mußte sich daher im Anfange der Zwanziger-Jahre einmischen. Der Kleine Rath fällte 1826 und 1828 zwei Entscheide, dahin gehend, daß die Ortschaft Oberriederwald zur Einwohnergemeinde Saugern gehöre. Damit war die Sache so ziemlich abgethan. Allein nach der Erlassung eines neuen Gemeindegesetzes in den dreißiger Jahren beging der damalige Oberamtmann die Unvorsichtigkeit, die Gemeinde Saugern zu fragen, wohin die Leute von Oberriederwald eigentlich gehören. Die Gemeinde ließ sich nicht zweimal fragen, sondern sagte, sie gehören nach Courrour, aber die letztere Gemeinde bestritt es, indem sie sagte, die Oberriederwalder gehören nach Saugern, weil sie mit dieser Gemeinde in Betreff des Schul-, Armen- und Hintersäßwesens verschmolzen seien. Durch diese einfache Einfrage des Regierungsstatthalters wurde das ganze Verhältniß wieder in Zweifel gesetzt und die ganze Stellung der Ortschaft war in Frage gestellt. Die Gemeinde Courrour wollte sie nicht mehr anerkennen, obschon Oberriederwald auf ihrem Gemeindebann liegt; die Gemeinde Saugern wollte die Ortschaft auch nicht aufnehmen, weil man sie gefragt hatte, wohin sie gehöre. Der Regierungsrath glaubte, die Sache müsse einmal in's Reine gebracht werden. Die Entscheidung ist übrigens eine sehr einfache, indem der Regierungsrath dem Großen Rathe vorschlägt: In kirchlicher Beziehung bleibe die Ortschaft Oberriederwald bei der Pfarrei Saugern, weil sie mit derselben durch einen kompetenten Akt des Fürstbischofs im Jahr 1763 verbunden wurde; in bürgerlicher Beziehung läßt

man die Ortschaft in der Stellung, in welcher sie sich faktisch befindet, als eine kleine Ortschaft, welche ein eigenes Burgerrecht besitzt, so daß die burgerlichen Rechte derselben von denjenigen der Gemeinde Saugern getrennt bleiben. Umgekehrt wird Oberriederwald in kommunaler Beziehung der Gemeinde Saugern zugetheilt, zu welcher es durch die Natur der Verhältnisse und durch zwei Entscheide des Kleinen Rathes von 1826 und 1828 gehört. Infolge dessen muß aber Oberriederwald aufhören, zum Gemeindebann von Courrour zu gehören, und demjenigen von Saugern angeschlossen werden. Von diesem Momente an ist das Verhältniß ein normales. Oberriederwald ist nichts anderes als eine Dorfgemeinde, die zur Einwohnergemeinde Saugern gehört, und ein eigenes Burgerrecht hat. Ob die Bewohner von Oberriederwald, welche ihre Kinder nach Saugern in die Schule schickten, ein Nutzungsrecht am dortigen Schulgute haben, ist eine Frage, welche die Regierung jetzt nicht entscheiden will, und die auch der Große Rath jetzt nicht entscheiden soll, sondern die, wenn sie anhängig gemacht würde, Gegenstand eines Administrativentscheides wäre. Zum Schlusse bleibt noch eine Seite der Sache zu berühren übrig, welche durch den heutigen Entscheid gar nicht erledigt ist, und die zur Vervollständigung des Bildes beiträgt, welches die Entwickelung unserer kommunalen Verhältnisse darbietet. Es war ganz natürlich, daß auch Zweifel darüber entstanden, ob der Wald, von welchem ich im Beginne meiner Darstellung sprach, eigentlicher Privatwald oder Gemeindewald sei. Was geschah? Im Anfange der zwanziger Jahre verlangte ein Bewohner von Oberriederwald, der wegzog, seinen Theil am Walde heraus, und unglücklicherweise folgte ein Administrativentscheid, der ihm Recht gab. Man kann sich die Anschauungsweise der Behörde erklären, man betrachtete es als ein Lehenverhältniß, den Wald nicht als Gemeindegut, sondern als Privatsache. Aber nach und nach ist die Ortschaft zu einer Gemeinde angewachsen, heute bildet sie eine solche, und es scheint daher der Regierung konsequent, daß der fragliche Wald auch den Charakter eines Gemeindeeigenthums habe. Wir haben über diesen Punkt heute nicht zu entscheiden, aber die Regierung wird vielleicht in die Lage kommen, denselben zu entscheiden, wie sie leider noch häufig in den Fall kommen wird, solche abnorme Gemeindsverhältnisse zu erledigen. Ich empfehle Ihnen das Eintreten auf die Berathung dieses Dekretes und dessen Genehmigung in globo. Es unterliegt einer zweiten Berathung.

Das Eintreten, sowie die Genehmigung des Dekretes in globo werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, mit dem Antrage, der Große Rath möchte folgende Nachtragskredite bewilligen, nämlich:

Fr. 7500 für die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg,
" 20000 für die Zuchtanstalt in Bern,
" 17500 für die Zentralpolizei, also zusammen

Fr. 45000

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt die Genehmigung dieser Kreditbegehren, so unangenehm sie der Verwaltung fallen, mit Hinweisung darauf, daß bei der Büdgetberathung der betreffende Kredit viel geringer bestimmt worden sei, als die Verwaltung denselben verlangte. Diese Nachkreditbegehren beruhen auf den nämlichen Gründen, wie die letztjährigen, auf den hohen Lebensmittelpreisen und der großen Zahl von Gefangenen in den verschiedenen Anstalten.

Dr. von Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, unterstützt den Antrag des Regierungsrathes mit der Bemerkung, der Große Rath könne wohl im Büdget Kredite festsetzen, aber die Macht der Verhältnisse sei stärker als diejenige der Behörden. Es bleibe unter diesen Umständen dem Großen Rathe keine andere Wahl übrig als die verlangten Kredite zu bewilligen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird dem Eduard Läderer von Pruntrut die Buße von Fr. 101. 50 und die Gefangenschaft von 20 Tagen, zu welcher derselbe von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Preßinjurien in contumaciam verurtheilt worden ist, ohne Einsprache begnadigungsweise erlassen; dagegen hat er die daherigen Kosten der Civilpartei und dem Staate gegenüber zu bezahlen.

Ebenso wird auf den Antrag des Herrn Präsidenten des Regierungsrathes, als Berichterstatter, in Modifikation des frühern Antrages dieser Behörde, dem Joseph Jaquemai von Roggenburg, welcher am 19. Okt. 1854 von den Assisen des Jura wegen Gehülfenschaft bei Diebstählen und Hehlerei zu 8 Monaten Einsperrung und 3 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt worden, der Rest der Verweisungsstrafe in Gemeindeeingrenzung mit Wirthshausverbot umgewandelt.

Ferner wird nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei ohne Einsprache beschlossen, es sei folgenden Sträflingen in den Strafanstalten von Bern und Pruntrut, welche sich sämmtlich gut oder ordentlich betragen haben, und von denen sich keiner im Rückfalle befindet, der letzte Drittheil ihrer Strafe, beziehungsweise deren Rest, begnadigungsweise zu erlassen:

1) Jordi, Jakob, von Wyßenachengraben, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
2) Müller, Heinrich, von Lotzwyl, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.
3) Hämisegger, Jakob, von Wyßachengraben, wegen Falschmünzerei zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt.
4) Grether, Friedrich, von Lyß, wegen Prellerei und Unzucht zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt;
5) Müller, Johann, von Eriz, wegen Diebstahls zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt.
6) Zahnd, Christian, von Guggisberg, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
7) Jost, Christian, von Langnau, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
8) Hänni, Peter, von Strätligen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.
9) Keller, Christian, von Hötschigen, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.
10) Käser, Friedrich, von Rohrbach, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.
11) Aebischer, Johann, von Guggisberg, wegen Diebstahls zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.
12) Sommer, Jakob, von Sumiswald, wegen Diebstahlsversuchs zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.
13) Gasser, Anna, von Belp, wegen Diebstahls und gewerbsmäßiger Unzucht zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
14) Häsler, Anna, von Bönigen, wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft zu anderthalb Jahren Zuchthaus verurtheilt.
15) Ulrich, Christian, von Guggisberg, wegen Diebstahls zu 3½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
16) Senften, Jakob, von Adelboden, wegen Diebstahls zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt.
17) Hofmann, Friedrich, von Rüeggisberg, wegen Diebstahls zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt.
18) Ammacher, Johann, von Hasleberg, wegen Diebstahls zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

19) Siegenthaler, Christian, von Schangnau, wegen Diebstahls zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt.
20) Ruch, Johann, von Bleienbach, wegen Diebstahls zu anderthalb Jahren Zuchthaus verurtheilt.
21) Iseli, Samuel, von Jegenstorf, wegen Diebstahls zu $^2/_3$ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
22) Frei, Samuel, von Röthenbach, wegen Diebstahls zu $1^1/_6$ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
23) Linder, Christian, von Reichenbach, wegen Diebstahls und Verweisungsübertretung zu $1^1/_4$ Jahre Zuchthaus verurtheilt.
24) Stoll, Gottlieb, von Därstetten, wegen Diebstahls zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.
25) Ulrich, Peter, von Guggisberg, wegen Diebstahls zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.
26) Ryter, Johann, von Frutigen, wegen Diebstahls zu $^5/_6$ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
27) Stucki, Samuel, von Münsingen, wegen Entwendung zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.
28) Schneider, Jakob, von Signau, wegen Diebstahls zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.
29) Berchtold, Christian, von Bußwyl, wegen Diebstahls zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.
30) Götschmann, Johann, von Rüschegg, wegen Diebstahls zu $^3/_4$ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
31) Gerber, Jakob, von Langnau, wegen gefährlichen Diebstahls zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.
32) Wälti, David, von Hermrigen, wegen Diebstahls zu $^5/_6$ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
33) Kißling, Viktor, von Wolfwyl (Solothurn), wegen Diebstahlsversuchs zu $^1/_3$ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
34) Schürch, Johann, von Obergraswyl, wegen Diebstahls zu einem halben Jahre Zuchthaus verurtheilt.
35) Lüthi, Samuel, von Rüderswyl, wegen Betrugs zu $^1/_3$ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
36) Aeschbacher, Christian, von Trachselwald, wegen Mißhandlung zu einem halben Jahre Zuchthaus verurtheilt.
37) Schürch, Jakob, von Obergraswyl, wegen Diebstahls zu einem halben Jahre Zuchthaus verurtheilt.
38) Leu, Elisabeth, von Rohrbach, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.
39) Sarbach, Anna, von Adelboden, wegen Verheimlichung der Niederkunft zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.
40) Weber, Anna, von Rüschegg, wegen Diebstahls zu $^3/_4$ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
41) Studer, Magdalena, von Langnau, wegen Hehlerei zu $^2/_3$ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
42) Grünig, Anna, von Burgistein, wegen Hehlerei zu $^3/_4$ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
43) Bernhard, Margaretha, von Untersteckholz, wegen außerehelicher Geburt zu einem halben Jahre Zuchthaus verurtheilt.
44) Dick, Anna, von Ammerzwyl, wegen Hehlerei zu $^1/_3$ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
45) Beutler, Elisabeth, von Trubschachen, wegen Hehlerei u $^1/_3$ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
46) Gerber, Maria, von Eggiwyl, wegen Diebstahls zu $^1/_3$ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
47) Stalder, Katharina, von Rüegsau, wegen Diebstahls zu $^1/_4$ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
48) Ruch, Anna Barbara, von Lützelflüh, wegen Hehlerei zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt.
49) Flükiger, Johann, von Huttwyl, wegen Diebstahls zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.

Auf die Eröffnung des Präsidiums, daß die Finanzdirektion dringend noch die Vornahme der zweiten Berathung des Gesetzes über die Vermögenssteuer wünsche, entwickelt sich eine kurze Diskussion mit folgendem Resultate:

v. Steiger zu Riggisberg findet es nicht rathsam, die zweite Berathung eines so wichtigen Gesetzes am Schlusse einer Sitzung und bei so weng zahlreicher Versammlung vorzunehmen, und beantragt daher die Verschiebung der Berathung.

Fueter, Finanzdirektor, wünscht im Interesse einer guten Vollziehung des Gesetzes die endliche Erlassung desselben, kann sich aber mit der Verschiebung unter der Bedingung einverstanden erklären, daß der Beschluß des Großen Rathes vom 31. März abhin in dem Sinne modifizirt werde, daß das ganze Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen, bis zur nächsten Großrathssession provisorisch in Kraft treten solle.

Die Verschiebung, so wie die provisorische Inkraftsetzung des Steuergesetzes bis zur nächsten Großrathssitzung wird durch das Handmehr beschlossen.

Schließlich werden noch verlesen:

1) ein Schreiben des neugewählten Obergerichtsschreibers, Herrn Lüthardt, welcher das ihm geschenkte Zutrauen verdankt und die Annahme der Wahl erklärt;
2) eine Zuschrift des zum Mitgliede des Regierungsrathes erwählten Herrn Großrath Karrer, welcher, unter Verdankung des ihm bewiesenen Zutrauens, die Wahl nicht annehmen zu können erklärt.

Es wird beschlossen, die Vornahme einer Ersatzwahl für die durch die Ablehnung des Herrn Karrer abermals erledigte Stelle bis zur nächsten Sitzung des Großen Rathes zu verschieben.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samstag den 22. Dezember 1855,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Gerber, Großmann, Käser, Karrer, Krebs in Twann, v. Muralt, Parrat, Rickli, Röthlisberger, Gustav; Scholer, Tièche, v. Werdt und Wißler; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Amstutz, Berbier, Brand-Schmid, Brechet, Brügger, Buri, Jakob; Bützberger, Carrel, Choppart, Clemençon, Fischer, Fleury, Frésard, Friedli, Froidevaux, Girardin, Gouvernon, Haldimann in Eggiwyl, Hennemann, Jaquet, Kanziger, Kilcher, König, Kohler in Pruntrut, Koller, Kummer, Amtsnotar; Landry, Lehmann, Christian; Lehmann, Daniel; Lehmann, J.U.; Marquis, Methée, Morel, Moor, Moser, Gottlieb; Müller in Hofwyl, Nägeli, Oberli, Oeuvray, Otth, Paulet, Prudon, Reber, Ritschard, Röthlisberger, Johann; Rolli, Schaffter, Scheidegger, Schmid, Schrämli, Schürch, Seiler, Siegenthaler, Sigri, Theurillat, v. Wattenwyl zu Dießbach und v. Wattenwyl zu Rubigen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf,

betreffend

einige Modifikationen des Hypothekarkassagesetzes behufs Wiedereröffnung der allgemeinen Hypothekarkassa.

(Erste Berathung.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Der vorliegende Gegenstand ist von großem Interesse für das Land. Schon seit längerer Zeit wurden theils von Privatpersonen, theils von Gemeinden Petitionen an die Behörden gerichtet mit dem Begehren, die allgemeine Hypothekarkasse wieder zu eröffnen, welche, wie Sie wissen, im Jahre 1848 wegen Mangels an Geldmitteln geschlossen werden mußte. Der §. 85 der Verfassung gewährleistet den oberländischen Amtsbezirken, daß für sie zum voraus 3 und je nach Bedürfniß 5 Millionen Franken a. W. angelegt werden sollen und zwar zu einem Zinse von 3½ Prozent. Dieser Vorschrift wurde denn auch in den letzten Jahren vollkommen Genüge geleistet, und zwar so, daß die verfügbaren Gelder sofort wieder angelegt wurden. Die Behörden hatten große Mühe, zu erfahren, wie viele Schulden die einzelnen Gemeinden auf ihren Grundstücken haben, und bis man darüber vollständig im Klaren war, konnte man das Repartitionsverhältniß nicht genau festsetzen. Inzwischen erhielten einzelne Gemeinden etwas mehr, als ihnen verhältnißmäßig gehört hätte, während andere weniger erhielten. Endlich wurde eine Skala festgestellt und es ergab sich aus den erhaltenen Angaben, daß das Oberland eine Schuldenlast von ungefähr 21 Millionen hatte. Wenn nun von den Gemeinden, die zu viel erhalten hatten, Rückzahlungen eingehen, so erhalten dieselben einstweilen nicht weitere Darleihen, sondern diejenigen, welche verhältnißmäßig zu wenig erhalten hatten, werden vorher bedacht. Diese Angelegenheit nahm die verfügbaren Geldmittel des Staates so außerordentlich in Anspruch, daß wir zu einem Anleihen von 800,000 Fr. Zuflucht nehmen mußten, welche Summe wir unter günstigern Verhältnissen zu 3½ Prozent erhielten; dann halfen wir uns einstweilen mit Depotgeldern, welche wir ebenfalls zu 3½ Prozent erhielten. Die Anstalt hatte Kredit und besitzt solchen jetzt noch. Nun trat eine wesentliche Veränderung der Kreditverhältnisse, nicht nur in Bern, sondern in der Schweiz und ganz im Allgemeinen dazwischen. Mehrere Umstände hatten nachtheilig eingewirkt, auch unsere Gesetzgebung. So hatte man es zu Anfang der 1846er Periode — ich sage dieß, ohne irgend Jemanden einen Vorwurf zu machen — gewiß in der wohlmeinenden Absicht, den Schuldner zu schützen, Solchen, die in Güterabtretung gefallen waren, sehr leicht gemacht, wieder zu ihren bürgerlichen Ehren zu gelangen, was ein Verstoß gegen die in unserm Lande herrschenden Begriffe war. Der Schuldner war dabei mehr begünstigt als der Gläubiger und nach meiner Ansicht beging man darin einen großen Fehler. Wenn auch in der Aufregung manches übertrieben worden sein mochte, so war doch ein Mißgriff nicht zu leugnen. Wenn man das Geld im Lande behalten will, so muß man dem Kapital schmeicheln, und damit ist dem Schuldner sowohl geholfen als dem Gläubiger. Auch das Institut der nicht aufkündbaren Gültbriefe wurde aufgehoben. Es traten allmälig schlimmere Verhältnisse ein, und jeder Geschäftsmann kann Ihnen sagen, welchen Unannehmlichkeiten der Gläubiger oft ausgesetzt ist, wie man mit den scheinbar besten Titeln oft in Verlegenheit kommt. Dazu kamen noch die übertriebenen Schatzungen von Seite vieler Gemeinden, so daß man bei Liquidationen oft kaum zwei Drittel der Schatzung erhielt. So kam es, daß viele Kapitalisten mißtrauisch wurden, sie konnten bei der verwickelten Gesetzgebung ihre Titel nicht mehr selbst verwalten, sondern mußten sie verwalten lassen. Endlich zogen noch die Eisenbahnen und andere industrielle Unternehmungen das Geld massenhaft an sich und zwar zu lockenden Bedingungen, welche viele Kapitalisten gern eingingen, um so mehr, als sie bei der Verwaltung nicht mehr die frühern Umstände hatten. Unter diesen Umständen gerieth der Landmann in große Verlegenheit, was ich sehr bedaure. Mancher kann mit dem besten Titel in der Hand, mittels dessen er früher binnen einer Stunde Geld gehabt hätte, solches nicht mehr bekommen. Es ist daher sehr erklärlich, daß Petitionen an die Behörden gelangten, da es bei uns nun einmal Regel ist, daß der Staat immer zu Gevatter stehen soll. Es ist dieß der Ausdruck eines sehr natürlichen Gefühles, welches aber auch seine Schattenseite hat. Sie wissen, daß seit einer längern Reihe von Jahren der Zinsfuß 4 Prozent war. In der letzten Zeit gab sich darin eine große Schwankung kund, und die Kurse stiegen bald, bald fielen sie, je nachdem das Kapital für große Unternehmen gesucht war oder nicht. Unter diesen fatalen Verhältnissen gibt es nach meinem Dafürhalten keinen andern Ausweg als eine Erhöhung des Zinsfußes, und wer sich dieser nicht unterzieht, dem kann nicht geholfen werden. Wir haben dabei das allgemeine Interesse aller Staatsbürger im Auge. Unsere Hypothekarkasse wird darin einen Nachtheil erleiden, daß sie nicht mehr Gelder zu 3½ Prozent erhalten kann, sondern einen Zins von 4 Prozent wird zahlen müssen, was bei jeder Million eine Differenz von 5000 Fr. macht. Das Oberland soll in seinen Rechten geschützt bleiben, dagegen sind wir bei der allgemeinen Hypothekarkasse nicht an einen Zinsfuß gebunden, sondern können denselben festsetzen, wie es uns gut scheint. Wir haben jedoch keine verfügbaren Fonds, sondern müssen uns mit entlehntem Gelde helfen, und um die Kosten der Verwaltung zu decken und sie gegen allfällige Verluste sicher zu stellen, sollte wenigstens ½ Prozent zwischen der aufgebrochenen und der wieder geliehenen Summe verfügbar bleiben. Der Staat wird damit keinen großen Gewinn machen, aber dieses halbe Prozent wird uns schadlos halten. Um den Darlehen eine gewisse Schranke zu setzen, wurde ein Maximum von 4 Millionen mit Inbegriff der jetzt bestehenden Depots aufgestellt. Die letztern mögen ungefähr 2½ Millionen betragen, so daß wir noch etwa 1½ Millionen aufnehmen müssen. Die Macht der Umstände nöthigt uns zu dieser Maßregel, da sich das Kapital massenhaft den großen Unternehmungen zuwendet, und zwar werden nicht etwa nur Gelder aus der Stadt Bern dahin verwendet, sondern ich könnte Ihnen eigentliche Landleute nennen, welche sich der Spekulation hingeben. Das letzte Anleihen, welches die Zentralbahngesellschaft ausschrieb, liefert uns ein frappantes Beispiel, wie die Gelder solchen Unternehmen zuströmen; binnen wenigen Tagen war die verlangte Summe doppelt gezeichnet. Darunter muß eben der Landmann leiden, und um wenigstens in einem gewissen Grade Hülfe zu leisten, wird Ihnen nun die Eröffnung der allgemeinen Hypothekarkasse vorgeschlagen und zwar auf bescheidenem Fuße, denn es hängt nicht von uns ab, ob wir die Gelder erhalten können. Ich hatte Gelegenheit zu erfahren, daß namentlich die kleinern Schuldner, d. h. solche mit Schulden von 5–6000 Fr., die größte Schwierigkeit haben, Geld zu erhalten, diese sollen daher hauptsächlich berücksichtigt werden. In wie fern es der vorberathenden Behörde, welche Ihnen dieses Gesetz einstimmig zur Genehmigung vorlegt, gelang, den vorhandenen Wünschen zu entsprechen, wird sich im Laufe der Berathung zeigen. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Gesetzes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Behandlung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 1.

Ein Darlehn der Hypothekarkassa wird nach folgenden Vorschriften verzinset und abbezahlt:

Der Schuldner bezahlt jährlich den nach Inhalt des Schuldtitels stipulirten Zins, welcher in jedem Fall ein Maximum von 5 Prozent nicht überschreiten darf. Die Zulage für die Annuität

ist auf 1 Prozent bestimmt, sofern der Schuldner nicht freiwillig höher zu gehen wünscht.

Es wird daher beim Zinsfuße von 4½ Prozent die Annuität auf 5½ und beim Zinsfuße von 5 Prozent dieselbe auf 6 Prozent des ursprünglichen Betrages des Darlehns zu bestimmen sein.

Die Bestimmungen der Annuität und des Zinsfußes nach §. 28 des Gesetzes von 1846 und §. 85 der Staatsverfassung bleiben für die sogenannte Oberländerkasse unverändert.

Die Zahlungen geschehen bei der Hypothekarkassa.

Zahlungen, welche über 30 Tage verspätet werden, sind vom Verfalltage hinweg nach dem Zinsfuß des Titels wieder zinsbar.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt der Versammlung infolge an ihn gerichteter Wünsche folgende Anträge zur Genehmigung: 1) im zweiten Satze des zweiten Alinea nach dem Worte „ist" einzuschalten: „in der Regel," und sodann beizufügen: „Die Hypothekarkassaverwaltung ist jedoch kompetent, falls die Sicherheit der Kasse es erfordert, die Annuität auch über 1 Prozent zu bestimmen"; dagegen wäre das dritte Alinea des Paragraphen zu streichen. 2) Einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen: „Betreffend die neuen Darleihen wird bestimmt, daß außer den im §. 23 des Hypothekarkassagesetzes bezeichneten Fällen die Ablösung des ganzen Darleihens von den Schuldnern verlangt werden kann, wenn der allgemeine Zinsfuß noch höher steigen sollte, insofern sie sich zu einer verhältnißmäßigen Erhöhung nicht verstehen wollen."

Stooß stellt mit Rücksicht auf die Schwankungen, welchen der Zinsfuß unterworfen ist, den Antrag, das zweite Alinea des §. 1 in dem Sinne zu modifiziren, daß nach dem Worte „Zins" der Satz folgen solle: „welcher vom Regierungsrathe festgesetzt wird."

Geißbühler bekämpft den soeben gestellten Antrag und wünscht im Interesse des Staates wie des Schuldners, daß der Zinsfuß im Gesetze selbst bestimmt werde. Da es jedoch bei einem Zinse von 5 Prozent dem Landmanne schwer falle, dazu noch 1 Prozent als Annuität zu bezahlen, so wird an den Herrn Berichterstatter die Frage gestellt, ob die Zulage von 1 Prozent für die Annuität nicht wegfallen dürfte, so lange der Zinsfuß 5 Prozent beträgt.

Matthys ist grundsätzlich mit dem §. 1 einverstanden, nur hätte er gewünscht, daß im zweiten Alinea statt des zweiten Satzes, in Erweiterung des vom Herrn Berichterstatter gestellten Antrages, die Bestimmung aufgenommen werde: „Die Zulage für die Annuität wird durch Uebereinkunft zwischen der Verwaltung und dem Schuldner bestimmt." Nach der Ansicht des Redners liegt diese Bestimmung im Interesse der Verwaltung und des Schuldners, der unter Umständen einen Sporn erhalte, um sich zu erheben und seiner Schuld möglichst bald frei zu werden. Konsequent mit diesem Antrage wird die Streichung des dritten Alinea vorgeschlagen.

Imobersteg empfiehlt den §. 1, wie er vorliegt, unverändert zur Annahme, in der Voraussetzung, daß sowohl der Regierungsrath als die Finanzdirektion die in demselben enthaltenen Bestimmungen gründlich untersucht haben. Alle Abänderungsanträge werden vom Redner bekämpft, und die Bestimmung des Zinsfußes und der Zulage für die Annuität im Gesetze selbst sehr zweckmäßig befunden, zumal das letztere dem Schuldner gestatte, die Annuität höher als auf 1% zu bestimmen.

v. Steiger zu Riggisberg unterstützt die Ansicht des Herrn Präopinanten aus dem Grunde, um allen Staatsbürgern vollständige Gleichheit der Behandlung von Seite der Behörden zu sichern und die letztern auch nicht einer Versuchung auszusetzen, irgend Jemanden eine günstigere Behandlung zu Theil werden zu lassen.

Berger spricht sich ebenfalls für unveränderte Genehmigung des §. 1 aus, und namentlich für Bestimmung des Zinsfußes im Gesetze, da ein Bürger, der sich in bedrängter Lage befindet, leicht Bedingungen eingehen könnte, die über seine Kräfte gingen, nur um sich momentan zu retten.

Matthys weist auf den Zweck des vorliegenden Gesetzes hin, durch dessen Erlassung der Staat als Vermittler zwischen dem Kapitalisten und dem geldbedürftigen Bürger auftritt. Mit einer günstigern Wendung der Kreditverhältnisse, welche im Laufe der Zeit eintreten könne, gestalte sich auch die Lage des Schuldners günstiger; daher solle man nicht durch eine im Gesetze bestimmte Zulage für die Annuität den Wirkungskreis der Hypothekarkasse beschränken, sondern den Behörden die Möglichkeit einräumen, die Verhältnisse zu berücksichtigen. Eine aus verständigen Männern zusammengesetzte Kreditkommission und eine einsichtige Verwaltung bieten hinlängliche Garantie dafür.

Gfeller zu Wichtrach hält dafür, es falle bei einem Zinsfuß von 5 Proz. manchem Schuldner schwer, dazu noch 1 Proz. als Zulage für die Annuität zu bezahlen, und stellt daher den Antrag, für diese Zulage ein Minimum von ½ Proz. festzusetzen.

Karlen unterstützt das Votum des Herrn Imobersteg und will es bei den Vorschriften des Gesetzesentwurfs bewenden lassen.

Seßler wünscht, daß die §§. 1, 4 und 8, welche in einem gewissen Zusammenhange stehen, in einen Artikel verschmolzen werden.

Tscharner zu Kehrsatz stimmt für Beibehaltung der auf 1 Proz. festgesetzten Zulage der Annuität und zwar im Interesse des Kredites, um allmälig einen bessern Zustand des Finanzwesens im ganzen Kanton anzubahnen.

Imobersteg hält es für besonders wichtig, daß der Gesetzgeber selbst der Entschuldung des Landes möglichst Vorschub leiste; daher sollen die betreffenden Landestheile gern annehmen, was ihnen geboten wird; denn die Verpflichtung, nach und nach die Schuld zu vermindern, bringe ihnen nur Gewinn. Auch von diesem Gesichtspunkte aus stimmt der Redner gegen die Festsetzung der Zulage für die Annuität durch freie Uebereinkunft, weil ein solches Verfahren keine Garantie für die Entschuldung gewähre.

Der Herr Berichterstatter spricht sich dahin aus: in der Regel soll der Zinsfuß 5 Proz. nicht übersteigen, doch soll dem Staate die eventuelle Möglichkeit eingeräumt werden, sich bei ungünstigen Verhältnissen vor Schaden sicher zu stellen, und zwar dadurch, daß die Hypothekarkasse dem Schuldner die Wahl ließe, ob er einen höhern Zinsfuß eingehen wolle oder nicht; im letztern Falle würde ihm das Kapital gekündet. Dieser Fall würde jedoch nur dann eintreten, wenn der allgemeine Zinsfuß höher als 5 Proz. stehen würde. Der §. 1 wird daher mit dem im Beginne der Diskussion beantragten Zusatze, nebst der Streichung des dritten Alinea, zur Annahme empfohlen. Die übrigen Anträge werden nicht zugegeben.

Stooß erklärt sich mit dem vom Herrn Berichterstatter beantragten Zusatze einverstanden und zieht seinen Antrag zurück.

Berger wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob bei eintretenden günstigern Verhältnissen auch der Zinsfuß herabgesetzt werde.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, der von ihm gestellte Antrag habe keinen andern Sinn.

Imobersteg wünscht, daß dieß in die Redaktion aufgenommen werde.

Der Herr Berichterstatter gibt eine Ergänzung in diesem Sinne zu.

Abstimmung:

Für den §. 1 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Paragraphen nach Antrag des Regierungsrathes	100 Stimmen.
Für gefallene Abänderungsanträge . .	3 "
Für den vom Herrn Berichterstatter unter Ziff. 2 beantragten Zusatz . . .	Große Mehrheit.

§. 2.

Die Schuldner der Hypothekarkassa, die ihre Darlehn vor dem Schlusse des Jahres 1855 empfangen haben, bleiben bei ihren Rechten nach den ausgefertigten Titeln und es kann ihnen keine Zinsenvermehrung gefordert werden.

Die Ablösung des ganzen Darlehens kann jedoch von ihnen in den in §. 23 des Gesetzes von 1846 genannten Fällen ferner verlangt werden.

Matthys stellt den Antrag auf Streichung dieses Paragraphen, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeschlossene Verträge gehalten werden sollen und es sich von selbst verstehe, daß Leute, welche bereits Geld von der Hypothekarkasse erhielten, bei ihren Rechten zu schützen sind.

Der Herr Berichterstatter hat nichts gegen das soeben Gesagte einzuwenden, glaubt aber, die Beibehaltung des Paragraphen diene zur Beruhigung; dagegen könne das zweite Alinea ohne Nachtheil gestrichen werden.

Der §. 2 wird jedoch unverändert genehmigt und der Antrag auf Streichung bleibt in Minderheit.

§. 3.

Die Hypothekarkasse ist ermächtiget, im Verhältniß ihrer Bedürfnisse Gelder von Privaten und Korporationen gegen Zinsvergütung aufzunehmen.

Diese Depotgelder sollen, in welcher Form die Staatstitel auch dafür ausgestellt werden, die Kapitalsumme von 4 Millionen, inbegriffen die jetzt bestehenden Depots, nicht übersteigen ohne eine besondere Ermächtigung des Großen Rathes.

Im letztern Falle soll der Regierungsrath über die Verwendung dieser Gelder und ihren Ertrag, so wie über die Auslagen an Zinsen und Kosten, genauen Bericht ertheilen.

Imobersteg findet die im zweiten Alinea festgesetzte Summe von 4 Millionen nicht genügend Angesichts der immer mehr hervortretenden Erscheinung, daß die Kapitalien sich in Masse den großen industriellen Unternehmungen zuwenden und zu diesem Zwecke selbst von gutem Unterpfande zum Theil zurückgezogen werden Der Staat, welcher die Einführung der Eisenbahn begünstigte, hat nun nach der Ansicht des Redners auch die Pflicht, dem Bedürfnisse der eigenen Bürger nach Geldmitteln entgegenzukommen, um wenigstens die Möglichkeit einer Hülfe zu gewähren. Es wird daher die Erhöhung der Summe auf 5 Millionen beantragt, um so mehr, als die Hälfte davon bereits bei der allgemeinen Hypothekarkasse angelegt sei.

Matthys. Das erste Alinea ist bereits im gegenwärtigen Hypothekarkassagesetze enthalten und daher überflüssig. Was das zweite Alinea betrifft, so finde ich die in demselben ausgesetzte Summe ebenfalls zu klein. Sie werden bei der Büdgetberathung die Wahrnehmung gemacht haben, daß bereits für 3,100,000 Fr. Depotgelder vorhanden sind, welche verzinst werden; die Hypothekarkasse könnte daher nach dem vorliegenden Entwurfe nur noch für 900,000 Fr. Depotgelder annehmen, und diese Summe genügt um so weniger, weil infolge der Liquidation der Nationalvorsichtskasse die von dieser im Kanton Bern angelegten Gelder im Betrage von 1,400,000 Fr. in 4—5 Jahren der bernischen Landwirthschaft entzogen werden müssen. Um daher die betreffenden Schuldner nicht allzusehr in Verlegenheit zu bringen, glaube ich, sei es zweckmäßig, im §. 3 kein Maximum festzusetzen. Die im dritten Alinea enthaltene Bestimmung versteht sich von selbst. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, den ganzen §. 3 zu streichen. Für den Fall, daß der Große Rath ein Maximum festsetzen will, beantrage ich, dasselbe wenigstens auf 6 Millionen zu bestimmen, weil die bestehenden Depotgelder von 3,100,000 Fr. bereits in dieser Summe begriffen sind.

Brunner, Regierungsrath, hat schon im Schooße der vorberathenden Behörde den Antrag auf Erhöhung der Depotsumme bis zum Betrage von fünf Millionen gestellt, und unterstützt daher den Antrag des Herrn Imobersteg, weil die Regierung die Mittel besitze, die nöthigen Gelder zu erhalten, sofern der Fortbestand der bisherigen Verhältnisse im Kanton nicht durch politische Störungen gehemmt werde; weil ferner das Bedürfniß dazu Angesichts der Verwendung großer Kapitalien in Eisenbahnunternehmungen (woran nach der Ansicht des Redners auch eine mangelhafte Hypothekargesetzgebung zum Theil die Schuld tragen möge) vorhanden sei; dagegen könnte er nicht dazu stimmen, daß gar kein Maximum festgesetzt werde.

Möschig und Lempen unterstützen den Antrag des Herrn Imobersteg, daß das Maximum der Depotgelder wenigstens auf fünf Millionen festgesetzt werde.

Der Herr Berichterstatter gibt die Erhöhung der Summe auf fünf Millionen zu, nicht aber die Weglassung eines Maximums, weil dessen Festsetzung immerhin eine Vorsichtsmaßregel sei; eben so wenig wird die Streichung des Artikels zugegeben, wohl aber die Ersetzung der Worte „ist ermächtigt" im ersten Alinea durch „fährt fort."

Matthys zieht den Antrag auf gänzliche Streichung des Artikels zurück, beharrt dagegen auf der Erhöhung des Maximums auf sechs Millionen.

Abstimmung:

Für die Festsetzung des Maximums auf fünf Millionen	Große Mehrheit.
Für eine höhere Summe . . .	Minderheit.
Für den übrigen Theil des §. 3, die zugegebene Modifikation inbegriffen . . .	Handmehr.

§. 4.

Die Hypothekarkassa bezahlt für die aufgenommenen Gelder bis auf 4 Prozent jährlicher Zinse. In außerordentlichen Fällen und bei dringender Nothwendigkeit ist der Regierungsrath jedoch ermächtigt, den Zinsfuß nach den Umständen bis auf 4½ Prozent zu erhöhen.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, der Regierungsrath sei zu ermächtigen, nöthigenfalls den Zinsfuß bis auf 5 Prozent zu erhöhen, um allen Eventualitäten möglichst begegnen zu können.

Mit dieser Modifikation wird der §. 4 ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 5.

Die Rückzahlung erfolgt entweder nach bestimmten Terminen oder auf wenigstens dreimonatliche Kündigung. Der Zins fängt den Gläubigern am Tage der Einlage des Geldes zu laufen an.

Das Minimum der Geldaufnahme der Hypothekarkassa gegen Zinsvergütung ist auf 200 Fr. bestimmt.

Für Gelder, die nicht wenigstens ein Jahr stehen bleiben, wird kein Zins entrichtet.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, nach seinem Ermessen Staatsschuldscheine nach bestimmten Rückzahlungsterminen nach einem Verloosungsplane auszugeben.

v. Effinger stellt mit Rücksicht auf das letzte Alinea dieses Paragraphen den Antrag, ein Maximum aufzustellen und zwar dasselbe ebenfalls auf fünf Millionen festzusetzen, und ist überdieß der Ansicht, der Regierungsrath bedürfe für die Aufnahme des Anleihens einer besondern Ermächtigung des Großen Rathes.

Herr Berichterstatter. Der §. 3 schreibt deutlich Folgendes vor: (verliest den §. 3). Nun hat es den Sinn, daß in den fünf Millionen, welche als Maximum der aufzunehmenden Depotgelder festgesetzt sind, auch die Staatsschuldscheine inbegriffen sind, nicht daß man für fünf Millionen Depotgelder aufnehmen und überdieß noch andere Summen gegen Staatsschuldscheine erheben könnte; sondern wir werden die nach diesem Gesetze bewilligte Summe in zwei verschiedenen Formen aufnehmen, einerseits in der bisherigen Form für Depotgelder, andererseits durch Ausstellung von Staatsschuldscheinen mit bestimmten Rückzahlungsterminen nach einem Verloosungsplane, wofür sich im Publikum Geneigtheit zeigt. Der Antrag des Herrn v. Effinger beruht daher auf einer irrigen Voraussetzung.

v. Steiger zu Riggisberg hält es für zweckmäßig, um jedem Zweifel vorzubeugen, in das letzte Alinea des vorliegenden Paragraphen das Maximum von fünf Millionen aufzunehmen.

Aebi möchte zu Vermeidung jedes Zweifels das letzte Alinea streichen und nach dem ersten Satze des ersten Alinea die Worte einschalten: „und der Regierungsrath bestimmt die Form der Ausstellung der Schuldtitel."

v. Effinger schließt sich diesem Antrage an.

Der Herr Berichterstatter schlägt vor, den §. 5 unverändert zu lassen, dagegen in Parenthese am Schlusse auf den §. 3 zu verweisen.

Mit dieser Ergänzung erklären sich die Herren Präopinanten einverstanden und der §. 5 wird nebst derselben durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 6.

Die rückfließenden Annuitäten der allgemeinen Kassa, wenn sie nicht zur Rückzahlung aufgenommener Gelder verwendet werden müssen, sollen sogleich nach Maßgabe des Bedürfnisses wieder angewendet werden.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 7.

Bei ungenügend vorhandenen Geldmitteln soll die Hypothekarkasse vorzüglich diejenigen Schuldner berücksichtigen, welche das Geld zur Abbezahlung der bereits auf ihren Gütern haftenden Schulden verwenden.

Auch sind vorzüglich die kleinern Darlehn (bis auf Fr. 6000) zu berücksichtigen (§. 26).

Möschig wünscht, daß die Hypothekarkasse einfach angewiesen werde, „vorzüglich kleinere Darlehen zu berücksichtigen," damit auch diejenigen Schuldner berücksichtigt werden können, welche Geld auf Obligationen aufgenommen haben und gegenwärtig sehr bedrängt seien.

Matthys, von der Ansicht ausgehend, daß die größern Grundbesitzer sich besser zu helfen wissen als die kleinern, stellt den Antrag, es sollen vorzüglich die kleinern Grundbesitzer und die kleinern Darlehn berücksichtigt werden, damit der Mittelstand nicht in eine noch schlimmere Lage komme.

Seßler betrachtet bei einer Summe von fünf Millionen ein Darlehn von 6000 Fr. nicht mehr als ein kleines Darlehn, und schlägt daher vor, es seien kleinere Darlehn bis auf 5000 Fr. vorzüglich zu berücksichtigen und zwar in dem Sinne, daß besonders Schuldner berücksichtigt werden, welche das Geld zur Abbezahlung ihrer Schulden verwenden.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Matthys als erheblich zu und empfiehlt im Uebrigen den Paragraphen zur Genehmigung.

Abstimmung:

Für die zugegebene Modifikation des §. 7, mit Vorbehalt der Summe . . .	Handmehr.	
Für die im Entwurfe bestimmte Summe .	56	Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Seßler . .	29	„

---

§. 8.

Die sorgfältige Prüfung der sämmtlichen Darlehnsbegehren ist wie bis dahin der Kreditkommission (§. 38) übertragen. Der Zinsfuß der neuen Darlehn ist so zu bestimmen, daß zu Deckung der Administrationskosten und allfälliger Verluste ein billiger Differenzialzins zwischen den angeliehenen und den ausgegebenen Geldern bestehe, welcher nach dem jeweiligen Zinsfuß der Depotgelder vom Regierungsrathe festzusetzen ist.

Matthys stellt den Antrag, die Worte „ein billiger Differenzialzins" — zu ersetzen durch: „ein Differenzialzins von wenigstens ¼ Prozent oder eine Verwaltungsprovision von gleichem Betrage," — damit die Hypothekarkasse aus diesem Ertrage die Verwaltungskosten und allfällige Kapitalverluste decken könne.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag als erheblich zu, obschon er bezweifelt, daß ¼ Prozent hinreichen werde, um die Verwaltungskosten und allfällige Verlüste zu decken.

Der §. 8 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 9.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Hypothekarkassagesetzes vom 12. November 1846, namentlich die §§. 22 und 30, sind aufgehoben.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Eingang:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Berücksichtigung der gegenwärtigen Kreditverhältnisse, in Folge welcher die Grundeigenthümer große Schwierigkeit haben, selbst auf hinlängliche grundpfändliche Sicherheit hin sich die Aufnahme von Darlehn zu verschaffen;

in Betracht:

daß bei der großen Nachfrage nach Kapitalien der Zinsfuß eine allgemeine Erhöhung erlitten hat und daher mehrere Bestimmungen des Hypothekarkassagesetzes vom 12. November 1846 nothwendig einiger Abänderungen bedürfen, wenn die Hypothekarkassa auch nur in geringerm Maße Hülfe gewähren soll,

beschließt:

Ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Berichterstatter schlägt vor, in Betracht der Dringlichkeit der Sache, und gestützt auf frühere Vorgänge, die Redaktion der durch erheblich erklärte Anträge modifizirten Artikel dem Regierungsrathe zu übertragen und das Gesetz provisorisch in Kraft zu setzen.

Der Herr Präsident bemerkt, das vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Verfahren könnte nur dann befolgt werden, wenn keine Abänderungsanträge erheblich erklärt worden wären. Da dieses jedoch geschehen sei, so habe der Regierungsrath vor Allem sein Gutachten über die erheblich erklärten Anträge abzugeben und der Große Rath definitiv darüber zu entscheiden; erst dann sei die erste Berathung geschlossen.

Bernard gibt zu, daß die Verfassung die zweimalige Berathung der Gesetze vorschreibe, und daß in der Regel ein Gesetz vor der zweiten Berathung nicht in Kraft treten könne. Im vorliegenden Falle handle es sich nur um die Modifikation eines bestehenden Gesetzes, die provisorische Inkrafttretung könne daher ohne Nachtheil beschlossen werden, und der Redner hält sie für sehr dringend nothwendig, um der Mittelklasse auf dem Lande, die sich infolge der Entziehung des Kapitals durch die Eisenbahnunternehmungen in großer Verlegenheit befinde, Hülfe zu leisten. Behufs der einstweiligen Inkrafttretung könne die Feststellung der definitiven Redaktion bezüglich der heute erheblich erklärten Anträge vertrauungsvoll dem Regierungsrathe anheimgestellt werden.

Der Herr Präsident wiederholt, daß die erste Berathung noch gar nicht abgeschlossen, sondern erst begonnen sei. Die Verfassung gestatte nicht, daß der Große Rath eine der ihm ausschließlich zustehenden Befugnisse einer andern Behörde übertrage. Das Präsidium fürchtet, man träte den Vorschriften der Verfassung durch ein Verfahren, wie es beantragt worden, zu nahe, und möchte Verfassung und Reglement beobachtet wissen. Vor Allem müsse das Gutachten des Regierungsrathes über die erheblich erklärten Anträge vorgelegt werden.

Bernard schlägt vor, um der Verfassung nicht zu nahe zu treten, möchte es am passendsten sein, wenn der Herr Berichterstatter sofort dem Regierungsrathe die erheblich erklärten Anträge, welche nicht sehr wichtig seien, vorlegen und hernach dem Großen Rathe darüber Bericht erstatten würde.

Der Herr Berichterstatter ist nach näherem Nachdenken über die bestehenden Vorschriften der Verfassung und des Reglements mit dem Präsidium einverstanden und zieht daher seinen Antrag in der Erwartung zurück, daß der Große Rath im Laufe des nächsten Februars wieder zusammentrete und inzwischen die nöthigen Einleitungen getroffen werden können.

Damit ist der Gegenstand erledigt.

Auf den Antrag der Baudirektion und des Regierungsrathes wird für das Schleußenwerk zu Unterseen ein Kredit von 12,000 Fr. bewilligt, auf Rechnung desselben vorläufig die im außerordentlichen Budget für den angegebenen Zweck ausgesetzte Summe von 8000 Fr. der Regierung zur Verfügung gestellt und die Weglassung einer Oeffnung in der obern Schleuße genehmigt.

Ferner bewilligt der Große Rath, auf den Antrag der nämlichen Direktion, für den Schwellenunterhalt an der Aare zwischen dem Schützenfahr und der Elfenau eine Summe von 25,000 Fr. aus dem Kredite für Wasserbau-Neuhauten.

Beide Kreditbewilligungen werden, emfohlen durch Herrn Dähler, Baudirektor, als Berichterstatter, ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Gesetzesentwurf,

betreffend

die Herausgabe der Großrathsverhandlungen.

(Erste Berathung.)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Es ist der Versammlung wohl in Erinnerung, daß der §. 32 der Verfassung, welcher von der Veröffentlichung der Staatsrechnungen und der Großrathsverhandlungen handelt, schon mehrfach zu der Frage Anlaß gab, ob es nicht passend und im Interesse der Finanzen wünschenswerth wäre, die bisherige Herausgabe der Großrathsverhandlungen ganz fallen zu lassen. Der Große Rath beschäftigte sich mehrmals damit, und die Behörde schien anzunehmen, daß es an und für sich nicht unpassend wäre, nicht eine amtliche Herausgabe bestehen zu lassen, sondern wie in andern Kantonen die Veröffentlichung der Großrathsverhandlungen den Organen der öffentlichen Presse zu überlassen. Indessen im Entscheide ging der Große Rath nicht darauf ein, weil der §. 32 der Verfassung die Sache nicht ganz frei stellt, sondern die Veröffentlichung der Großrathsverhandlungen gebietet. Insofern wird das Prinzip der Veröffentlichung nicht zu erörtern sein, der Regierungsrath betrachtet es als festgestellt und will nicht, daß es in Frage gestellt werde. Was aber die Frage betrifft, in welcher Form der §. 32 der Verfassung seine Vollziehung finden soll, so kann man zwei sehr verschiedene Standpunkte einnehmen. Man kann in der Vollziehung dieses Paragraphen noch mehr thun, als die Verfassung verlangt, oder man kann sich auf die Vorschrift derselben beschränken. Nun wurde durch ein Dekret von 1847 die Sache so normirt, daß man noch bedeutend darüber hinausging, was die Verfassung vorschreibt. Das Dekret, welches der Regierungsrath Ihnen vorlegt, hat die Tendenz, nicht etwas zu unterlassen, was die Verfassung vorschreibt, dagegen soll sich die Ausführung auf das Minimum dessen beschränken, was dieselbe fordert. Die Verhandlungen des Großen Rathes sollen so veröffentlicht werden, wie es der §. 32 der Verfassung verlangt, aber nicht kostspieliger, nicht ausführlicher. Dieß ist der Zweck des kleinen Dekretes, und ich begnüge mich damit, noch anzuführen, daß nach einer muthmaßlichen Berechnung mittelst dessen eine Ersparniß von 8—10,000 Franken erzielt werden kann. Ich empfehle Ihnen das Eintreten, sowie die Behandlung des Dekretes in globo, und dessen Genehmigung.

Dr. v. Gonzenbach nimmt hier den seiner Zeit in der Staatswirthschaftskommission gefallenen Antrag auf, daß die deutschen Vorträge bloß in deutscher, die französischen bloß in französischer Sprache veröffentlicht, und zu diesem Zwecke die Worte „in beiden Sprachen" im §. 1 weggelassen werden möchten.

v. Steiger zu Riggisberg möchte noch einen Schritt weiter gehen, und die im Großen Rathe gehaltenen Reden nicht vollständig, sondern nur so kurz als möglich im Auszuge veröffentlichen.

Wildbolz spricht sich im nämlichen Sinne aus, wie der Herr Präopinant, namentlich gestützt darauf, daß die Verfassung einer Veröffentlichung in kurzem Auszuge nicht entgegenstehe; daß nicht mehr die nämlichen Gründe, wie zur Zeit der Gründung des Tagblattes der Großrathsverhandlungen gegenwärtig vorhanden seien; daß endlich die finanzielle Lage des Staates diese Ersparniß fordere, welche um so mehr eintreten könne, als die Zeitungsredaktionen sich Mühe geben, die Großrathsverhandlungen, wenn auch hin und wieder vom Parteistandpunkte aus, den Lesern mitzutheilen.

Imobersteg bekämpft die Abänderungsanträge der Herren Präopinanten vom Standpunkte der demokratischen Einrichtungen aus, und stimmt grundsätzlich für Beibehaltung der Veröffentlichung in der bisherigen Form, damit das Volk von den Verhandlungen der gesetzgebenden Behörde Einsicht nehmen könne.

Herr Berichterstatter. Von dem Standpunkte aus, welchen der Regierungsrath bei Entwerfung dieses Dekretes einnahm, indem er nicht mehr wollte, als was die Verfassung fordert, aber auch nicht weniger, muß ich den beiden Anträgen, welche gestellt wurden, entgegentreten. Man kann nicht sagen, daß der Antrag des Herrn v. Gonzenbach dem Buchstaben der Verfassung widerspreche; aber offenbar käme die von ihm vorgeschlagene Art der Veröffentlichung so heraus, daß der Verfassung nicht Genüge gethan würde, wenn man der deutschen Bevölkerung, welche nicht französisch versteht, französische Reden, der französischen Bevölkerung, welche nicht deutsch versteht, deutsche Reden vorlegen würde. Aber ich bitte nicht zu vergessen, welchen Eindruck eine Veröffentlichung auf die jurassische Bevölkerung machen würde, wenn die deutschen Vorträge deutsch gedruckt und unter der Menge derselben nur einige wenige französische erscheinen würden, ob es nicht fast als ein Spott erschiene. Den andern Antrag, welcher dahin geht, nur einen Auszug der Verhandlungen zu geben, halte ich mit dem Wortlaute der Verfassung nicht vereinbar. (Der deutsche und der französische Text der Verfassung wird verlesen.) Vergleichen wir den deutschen mit dem französischen Texte, so sagt der französische Text gerade dasjenige, was Herr Wildbolz wünschte, während der deutsche Text durchaus nicht das Nämliche sagt; denn lassen Sie den Zwischensatz: „den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, den Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifizirtem Auszuge" — lassen Sie diesen Zwischensatz weg, so bleibt nur noch die Stelle: „Die Verhandlungen des Großen Rathes sollen dem Volke bekannt gemacht werden." Die Worte „in möglichst spezifizirtem Auszuge" — beziehen sich einzig auf den Vermögensetat und die Staatsrechnung. Wenn aber der §. 32 nicht gebietet, daß die Großrathsverhandlungen im Auszuge veröffentlicht werden, so gebietet er auch nicht, daß es in der bisherigen Ausdehnung geschehe; darin liegt der Unterschied vom bisherigen Verfahren. Ueberdieß wird statt des bisherigen Taggeldes eine fixe Besoldung ausgesetzt, und endlich würde ein Auszug nicht den praktischen Nutzen gewähren, den man davon erwartet. Ich kann daher weder den einen noch den andern Antrag zugeben. Der eine widerspricht zwar dem Buchstaben der Verfassung nicht, aber dem Geiste derselben, während der andere praktisch verfehlt ist und im Widerspruche mit der Verfassung steht, weil er weniger geben will, als diese verlangt. Die Regierung will nicht mehr geben, aber auch nicht weniger, und ich empfehle Ihnen daher das Dekret, wie es lautet, zur Genehmigung.

v. Steiger zu Riggisberg zieht auf die vom Herrn Berichterstatter gegebenen Erläuterungen den Antrag zurück, in der Voraussetzung, daß die Großrathsverhandlungen dem Hauptinhalte nach, so weit es im Einklange mit der Verfassung geschehen kann, in möglichst gedrängter Kürze veröffentlicht werden.

Wildbolz schließt sich der Erklärung des vorhergehenden Redners an.

Dr. v. Gonzenbach hält sich für verpflichtet, den im Schooße der Staatswirthschaftskommission geltend gemachten Vorschlag, betreffend die Uebersetzung der Großrathsverhandlungen, festzuhalten, und wünscht, daß derselbe in Abstimmung gebracht werde.

Abstimmung:

Für das Eintreten und die Behandlung in globo	Handmehr.
Für den Gesetzesentwurf, wie er vorliegt .	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach .	Minderheit.

Es wird ein Schreiben des Herrn Großrath Winzenried verlesen, durch welches derselbe seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Auf den Antrag des Herrn Matthys, den Gesetzesentwurf, betreffend die Ausübung der Vormundschaft über Weibspersonen, seiner Wichtigkeit wegen der Gesetzgebungskommission zur Begutachtung zu überweisen, wird von Herrn Kurz Bedenken über diese Form der Behandlung geäußert. Herr Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, ist der Ansicht, die durch das Dekret vom 2. Sept. 1846 aufgestellte Kommission sei nur zur Ausarbeitung und Vorberathung der in demselben aufgezählten Gesetze bestimmt, dagegen habe der Regierungsrath bisher der Kommission auch schon von sich aus Gesetzesentwürfe zur Begutachtung überwiesen, und es dürfte daher das Einfachste sein, daß der Sprechende es übernehme, im Regierungsrathe die Ueberweisung des fraglichen Gesetzesentwurfes an die bestehende Gesetzgebungskommission zu beantragen. Damit erklärt sich Herr Matthys einverstanden.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung erklärt das Präsidium diese, so wie die Session als geschlossen

um 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Den 6. September 1855:

Strafumwandlungsgesuch von Christian und Friedrich Roth.

15. September:

Vorstellung von Friedrich Scherler um Niederlassung und Wirthschaftsausübung.

23. Oktober:

Strafnachlaßgesuch von Johann Bärtschi.
Strafumwandlungsgesuch von Stephan Cognat.

15. November:

Strafnachlaßgesuch von Anna Barbara Ruch.

16. November:

Naturalisationsgesuch von August G. Fröhlich, Schulvorsteher in Bern.

20. November:

Vorstellung der Gemeinde Muri, betreffend das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer.

29. November:

Naturalisationsgesuch von K. L. T. Kaufmann in Bern.

1. Dezember:

Ehehindernißdispensationsgesuch von Niklaus Hauser.

6. Dezember:

Vorstellung der Einwohnergemeinde des Rubigen-Viertels, betreffend das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer.

10. Dezember:

Strafnachlaßgesuch der Anna Fuchs, geb. Wyß.

13. Dezember:

Vorstellung von Pfarrer Rossé zu Saulcy, betreffend die Bewilligung eines Beitrages zu Haltung eines Gehülfen.

Vorstellung mehrerer Besitzer industrieller Etablissements, betreffend das Assekuranzgesetz.

15. Dezember:

Strafnachlaßgesuch von Maria Gerber, geb. Bütikofer.

18. Dezember:

Vorstellung der Einwohnergemeinde Schangnau, betreffend die Schangnau-Eggiwyl-Straße.

19. Dezember:

Vorstellung von Güterbesitzern zu Kleinhöchstetten, betreffend das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer.

Vorstellung des Gemeinderathes von Bözingen, betreffend die Reuchenette-Straße.

20. Dezember:

Bußnachlaßgesuch von Jakob Buri, Altunterweibel.

Buchnaßlaßgesuch von Johann, Daniel und Samuel Loosli.

21. Dezember:

Vorstellung von Altregierungsrath Jaggi, betreffend die Aarkorrektion, respektive die Wasserbaupolizei.

Beschwerde von Altfriedensrichter Jakob Brügger und Obmann Stephan Schmid gegen den Regierungsrath.